



Ökokonto im Naturschutzrecht

Regelungen und Hintergründe |
Geeignete Maßnahmen | Kompensationsverzeichnis

Schutzgebiete

Büsnaier Wiesental,
Wilder See–Hornisgrinde,
möglicher Nationalpark

Erneuerbare Energien

Planungshinweise
Windkraft und Artenschutz,
Biogas und Naturschutz

Kontaktdaten

Naturschutzbeauftragte
und Landschafts-
erhaltungsverbände

Impressum

Herausgeber	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, www.lubw.baden-wuerttemberg.de
Bearbeitung und Redaktion	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Iris Arheidt, Christine Bißdorf, Anne Böhm, Wolfram Grönitz und Astrid Oppelt Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz naturschutz-info@lubw.bwl.de
Bezug	www.lubw.baden-wuerttemberg.de Service: Publikationen > Natur und Landschaft
Preis	Jahresabonnement: 13 Euro inklusive Versandkosten Einzelheft: 5 Euro zuzüglich 3 Euro Versandkostenpauschale
ISSN	1434-8764 (erscheint zweimal im Jahr)
Stand	April 2012
Grundlayout	VIVA IDEA, www.vivaidea.de
Satz	Christine Bißdorf Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz
Druck	ABT Print und Medien GmbH, 69441 Weinheim (gedruckt auf Recyclingpapier)
Auflage	3.300 Exemplare
Titelbild	Steinbruch bei Heidenheim-Großkuchen Abgrabungen zur Rohstoffgewinnung können neben anderen Vorhaben im Außenbereich, wie beispielsweise Vorhaben des Verkehrswegebbaus oder des Wasserbaus, typische Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, die über das naturschutzrechtliche Ökokonto kompensiert werden können. Die baden-württembergische Ökokonto-Verordnung gibt hierfür seit dem 1. April 2011 den rechtlichen Rahmen vor. Foto: Arnim Weischer (Bildarchiv LMZ, 2007)
Bildnachweis	Soweit nicht am Bild selbst angegeben erfolgt die Nennung bei mehreren Bildern auf einer Seite von links nach rechts und von oben nach unten. Editorial: Michael Linnenbach; Inhaltsverzeichnis: Christine Bißdorf, Georg Steinhauser, Jochen Goedecke, Daniel Brandt, Otto Feucht (Bildarchiv LMZ), Felix Normann; S. 4: Wolfram Grönitz; S. 6 und 7: Christine Bißdorf; S. 13: Siegfried Demuth; S. 19, 27 und 31: Christine Bißdorf; S. 39: Wolfram Grönitz; S. 43 und 45: Christine Bißdorf; S. 49: Ute Reinhard; S. 53: Landratsamt Böblingen; S. 57: Jürgen Schedler; S. 61 und 62: Daniel Brandt; S. 63: Wolfram Grönitz (LUBW-Archiv); S. 72: Bernd Löbach

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Fremdbeiträge stimmen nicht in jedem Fall mit der Meinung des Herausgebers überein. Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

EDITORIAL



Liebe Leserinnen und Leser,

das naturschutzrechtliche Ökokonto in Baden-Württemberg ist seit April 2011 in Kraft. Zeitlich vorgezogene und freiwillig durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können in das Ökokonto-Verzeichnis eingebucht und zu einem späteren Zeitpunkt zur Eingriffskompensation herangezogen werden.

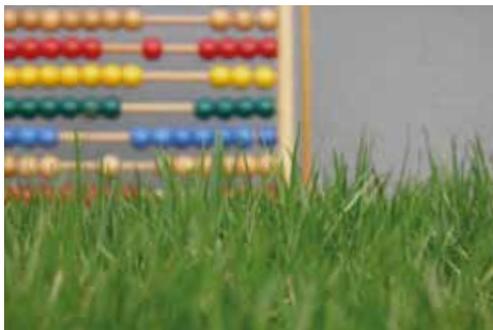
In der neuesten Ausgabe des Naturschutz-Infos haben wir für Sie eine umfangreiche „Praxishilfe“ zu dieser Thematik zusammengestellt. Wir informieren über Entwicklung und rechtliche Hintergründe des Ökokontos und des Kompensationsverzeichnisses. Wir erläutern die fachlichen Aspekte für zulässige Maßnahmen und stellen das Biotopbewertungsverfahren vor. Und natürlich wird auch die dazugehörige Webanwendung ausführlich beschrieben. Informationen zum Handel mit Ökopunkten, zu Flächenagenturen und ein Exkurs zum „Ökokonto im Baurecht“ runden das Thema ab.

Auch andere relevante Naturschutzthemen sind in der aktuellen Ausgabe für Sie aufbereitet. Wie geht es weiter beim möglichen Nationalpark Nordschwarzwald? Wie „wild“ sind die Weißstörche im Land? Wie lassen sich Naturschutzziele auch in Großstadtnähe erreichen? Und wie erfolgreich ist die Renaturierung von Grindenvegetation? Lesen Sie diese und weitere interessante Beiträge.

Herzlich danken möchte ich allen Autorinnen und Autoren, die trotz erheblicher täglicher Arbeitsbelastung im Naturschutz ihren Beitrag zum Gelingen auch dieses Naturschutz-Infos geleistet haben.

Astrid Oppelt
Fachdienst Naturschutz | LUBW

INHALT



ÖKOKONTO IM NATURSCHUTZRECHT

- 4 | Das Ökokonto im Naturschutzrecht – Ein langer Entwicklungsprozess
- 7 | Die Ökokonto-Verordnung – Ein Instrument zur Kompensation naturschutzrechtlicher Eingriffe
- 13 | Zulässige Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Ökokontos und ihre Bewertung
- 19 | Das Biotopbewertungsverfahren der Ökokonto-Verordnung
- 24 | Kein Ökokonto ohne Boden
- 27 | Die Kompensationsverzeichnis-Verordnung
- 31 | Angebot zur elektronischen Datenverarbeitung Kompensationsverzeichnis und Ökokonto
- 36 | Handel mit Ökopunkten – Die Flächenagenturen
- 39 | Exkurs: Das „bauplanungsrechtliche Ökokonto“
- 43 | Ausblick

ARTEN UND LEBENSRÄUME

- 45 | Möglicher Nationalpark im Nordschwarzwald – Bürgerbeteiligung auf dem Prüfstand
- 49 | Handlungsleitfaden Weißstorch

LANDSCHAFTSPFLEGE UND LANDSCHAFTSENTWICKLUNG

- 53 | LIFE rund ums Heckengäu
- 55 | Chance für die Zukunft – Energie aus mehrjährigen Wildpflanzenmischungen
- 57 | Naturschutz am Rande der Großstadt – nur durch Zusammenwirken verschiedener Akteure möglich
- 61 | Grindenvegetation im Nordschwarzwald – Erfahrungen mit Renaturierungsmaßnahmen im NSG Wilder See–Hornisgrinde
- 63 | Landschaft im Objektiv – Bäume im Ortsbild



49



55



AKTIV UND UNTERWEGS

- 68 | Umweltakademie:
Bürger gewinnen durch das Landesnetzwerk Biodiversitätsschutz

KURZ UND BÜNDIG

- 69 | 25 Jahre Umweltakademie: Aus Verantwortung für Mensch und Natur
- 69 | Windenergieerlass Baden-Württemberg
- 69 | Windkraft und Artenschutz – Planungshinweise der LUBW
- 70 | Umweltdatenbank
- 70 | Energie aus der Landschaftspflege:
Neues Internetportal für Biogas und Naturschutz
- 71 | Fledermaus komm' ins Haus – Quartiere für baden-württembergische
Nachtschwärmer gesucht!
- 71 | Deutscher Naturschutzpreis 2012: Bewerbungsfrist verlängert

MENSCHEN IM NATURSCHUTZ

- 72 | Interview mit Professor Bernd Löbach-Hinweiser:
40 Jahre Umweltkritische Kunst
- 76 | Joachim Weber verstorben

NEUERSCHEINUNGEN 77 | AUTOREN 80

BEILAGE

Verzeichnis der Behörden für Naturschutz, Umweltschutz
und der Naturschutzbeauftragten



Das Ökokonto im Naturschutzrecht – Ein langer Entwicklungsprozess

Text: Manfred Schmidt-Lüttmann



Nach Einführung der Eingriffsregelung im Jahre 1976 wurden schon bald Defizite in der Umsetzung sichtbar. Sie betrafen vor allem zwei Sachverhalte:

- den Mangel an verfügbaren Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Zulassungsverfahren,
- die rechtssichere Verwaltung, Kontrolle der Durchführung und sachgemäße Verwendung von Kompensationsmaßnahmen.

Als Instrument zur Abhilfe des Mangels an Kompensationsmaßnahmen wurde 1998 zunächst im Bauplanungsrecht die sogenannte zeitliche und räumliche Flexibilisierung der Eingriffsregelung „erfunden“, letztlich die Grundlage des Ökokontos. Diese wurde schließlich 2002 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und 2006 in das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) übernommen. Zur rechtssicheren Verwaltung von in Zulassungsverfahren festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurde im BNatSchG 2009 die Verpflichtung zur Führung eines Kompensationsverzeichnisses aufgenommen.

Entwicklung des Eingriffs- und Ausgleichsflächenkatasters

Die zunehmende Unzufriedenheit mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung führte dazu, dass das damalige Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg 1999 den Auftrag an die damalige Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) zur Erstellung einer Software erteilte, mit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verwaltet werden können. Zusammen mit vier unteren Naturschutzbehörden (UNB) wurde das „Eingriffs- und Ausgleichsflächenkataster“ entwickelt und 2002 den UNB zur Verfügung gestellt. Damit war die Grundstruktur eines Kompensationsverzeichnisses bereits frühzeitig geschaffen. Angesichts der Freiwilligkeit zur Führung des Verzeichnisses und der großen Arbeitsbelastung der UNB unterblieb jedoch die systematische und umfassende Nutzung dieses Angebots weitgehend. Nur einzelne UNB bedienten sich in größerem Maße des Katasters.

Projekt Ökokonto

Schon die Novellierung des BNatSchG im Jahr 2002 enthielt eine Vorschrift zur Führung des Ökokontos. Damit war offenkundig, dass das Land Baden-Württemberg bei einer Novellierung des NatSchG verpflichtet sein würde, eine solche umzusetzen. Zeitgleich erreichten die damalige LfU zahlreiche Anfragen von Kommunen, die um Hilfestellungen für die Einrichtung kommunaler Ökokontos baten. Kommunale Ökokontos sind zwar nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu gestalten, die inhaltlichen Anforderungen entsprechen jedoch weitgehend denjenigen im Naturschutzrecht. Da im BauGB zur Eingriffsregelung keine Ermächtigungen für untergesetzliche Regelungen enthalten sind, hatte sich bei den Kommunen ein bunter Mix unterschiedlicher Bewertungs- und Kontoführungsmethoden herausgebildet. Der damaligen LfU erlaubten die Vorgaben im BauGB indes nur, fachliche Hilfen mit empfehlendem Charakter zu entwickeln. Allerdings sollten diese später als Grundlage für die fachlichen Inhalte der Ökokonto-Verordnung dienen.

Die LfU erkannte die Chance und brachte gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden, zahlreichen Kommunen, Fachbüros und dem damals federführenden Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum das Modellprojekt „Ökokonto in Baden-Württemberg“ auf den Weg. Das Projekt lief von 2002 bis 2005 unter Beteiligung von mehr als 100 Kommunen. Projektergebnis waren zahlreiche fachliche Empfehlungen zu Verfahren und Methoden der Eingriffsregelung und des Ökokontos in der Bauleitplanung. Alle Produkte sind aus dem Internet herunterladbar.

Naturschutzrechtliche Ökokonto-Verordnung

Mit der Novellierung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg im Jahr 2006 wurde erwartungsgemäß in § 22 NatSchG die Möglichkeit zur Einrichtung von Ökokontos für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung geschaffen. Gleichzeitig wurde die Ermächtigung geschaffen, in einer Rechtsverordnung Regelungen über das Führen

der Ökokonten und den Handel mit den Ansprüchen auf Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen zu treffen. In § 23 NatSchG wurden Regelungen für ein Kompensationsverzeichnis aufgenommen, in dem für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzte Flächen sowie nach § 22 anerkannte Maßnahmen erfasst werden. Auch hier wurde die Ermächtigung für eine entsprechende Rechtsverordnung geschaffen.

Die Arbeit an der Ökokonto- und der Kompensationsverzeichnis-Verordnung

Bereits im Januar 2006 setzte das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zwei Arbeitsgruppen mit dem Ziel ein, Verordnungstexte, Bewertungsregeln, Maßnahmenliste und Bezugsräume zu erarbeiten. Eine Arbeitsgruppe setzte sich mit den fachlichen Inhalten auseinander, die zweite mit der rechtlichen Ausgestaltung.

Zu beiden Arbeitsgruppen wurden Unterarbeitsgruppen gebildet und dort die jeweils relevanten Akteure auf breiter Basis aktiv eingebunden. So wirkten u. a. Vertreter der Naturschutzverwaltung, Fachverwaltungen, Umweltverbände und sonstiger Verbände mit. Besonderes Augenmerk lag bei den naturschutzfachlichen Arbeiten auf den Bewertungsansätzen. So wurden neben den Biotoptypen außerhalb und innerhalb des Waldes, Pflanzen- und Tier-

arten auch die Schutzgüter Wasser und Boden berücksichtigt. Bei den anerkehbaren Maßnahmen erhielten – neben biotoptyporientierten Maßnahmen – auch solche zur Förderung von gefährdeten Arten, zur Wiedergewinnung natürlicher Retentionsräume und zur Aufwertung des Schutzguts Boden besondere Beachtung. Ein ganz wesentliches Anliegen war die möglichst einfache Gestaltung von Antragstellung, Genehmigung, Dokumentation und Verwaltung der Maßnahmen. Als Lösung wurde ein internetbasiertes System entworfen und parallel zur Fortentwicklung der fachlichen Teile optimiert. Dieses System wird von der LUBW gepflegt. Sowohl Antragsteller, Genehmigungsbehörden als auch die Öffentlichkeit sowie Maßnahmen-Suchende haben darauf Zugriff.

Modellprojekt zur Erprobung der Ökokonto-Software

Funktions- und Plausibilitätstests begleiteten die Entwicklung der Ökokonto-Software. Sie zeigte sich jedoch als so komplex, dass zusätzlich eine groß angelegte praktische Erprobung unverzichtbar war. In einem Modellprojekt des damaligen Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum gemeinsam mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und dem Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. wurde deshalb die Software ein Jahr lang gemeinsam mit den zugehörigen Landkreisen, zehn Gemeinden und sechs Betrieben der Steine- und Erden-Industrie unter der fachlichen Leitung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen praktisch erprobt und optimiert. Grundlegende Probleme wurden nicht festgestellt. Die Erprobung führte aber zur Feinjustierung der Bewertungsmodelle und vor allem der Antrags- und Genehmigungssoftware.

Auswirkungen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes auf den Erstellungs- und Verabschiedungsprozess

Die Veränderung der Rechtslage ab dem 1. März 2010 durch das neue Bundesnaturschutzgesetz hatte Auswirkungen auf die Bezugsräume. Die ursprünglich angedachte elegante Lösung einer flexiblen Anordnung von Kompensationsräumen, bestehend aus naturräumlichen Einheiten 4. Ordnung, um den jeweiligen Eingriffsraum herum, musste aufgegeben werden. An deren Stelle traten die vom Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen naturräumlichen Einheiten 3. Ordnung, mit dem Ergebnis, dass im Innern des Landes teils sehr große, in Randlagen zur Landes- und Staatsgrenze teils sehr kleine Kompensationsräume entstehen.

Beteiligte im Abstimmungsprozess zur Ökokonto- und Kompensationsverzeichnis-Verordnung

Naturschutzverwaltung

- Oberste Naturschutzbehörde
- Höhere Naturschutzbehörden
- Untere Naturschutzbehörden
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Fachverwaltungen

- Oberste Wasserbehörde
- Oberste Bodenschutzbehörde
- Oberste Landwirtschaftsbehörde
- Oberste Forstbehörde

Umweltverbände

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
- Naturschutzbund Deutschland e. V.

Sonstige Verbände

- Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V.
- Verband der Baden-Württembergischen Grundbesitzer e. V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.
- Forstkammer Baden-Württemberg – Waldbesitzerverband e. V.

Fazit

Das Vorschalten eines informellen und beteiligungsintensiven Erarbeitungs- und Abstimmungsprozesses gemeinsam mit allen Akteuren ermöglichte ein sehr viel effektiveres Einbeziehen der Anliegen, als es im förmlichen Verordnungs-Verfahren allein erreichbar gewesen wäre. Diese Vorgehensweise führte dazu, dass grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten bereits in einer frühen Phase ausgetragen werden konnten. Auf diese Weise konnten in konstruktivem Diskurs und ohne Zeitdruck gemeinsam getragene Problemlösungen entwickelt werden. Das förmliche Verabschiedungsverfahren brachte deshalb auch letztlich keine unüberwindbaren Bedenken mehr mit sich. Nach Zustimmung des kurzzeitig zuständigen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg, der Unterrichtung der kommunalen Landesverbände sowie Erörterung und Beschlussfassung durch den baden-württembergischen Landtag, wurden die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnis-Verordnungen schließlich im Frühjahr 2011 verabschiedet. Damit wurden zwei Verordnungen auf den Weg gebracht, die unter sehr breiter Beteiligung sorgfältig erarbeitet, bereits intensiv in der Praxis getestet und verfahrensseitig praktikabel gestaltet wurden.

Dank

Vielen an der Entstehung des naturschutzrechtlichen Ökokontos Beteiligten ist für ihre konstruktive Mitarbeit zu danken. Unser Dank gilt besonders den Mitgliedern des „Kernteam“ der beiden Verordnungen.

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Themen: Natur und Landschaft > Eingriffsregelung/Landschaftsplanung

Literatur

SCHMIDT-LÜTTMANN, M. (2005): Ökokonto in Baden-Württemberg. – Naturschutz-Info 3/2005: 43–44.

SCHMIDT-LÜTTMANN, M. (2006): Modellprojekt Ökokonto in Baden-Württemberg. – Natur und Landschaft 5/2006: 246. Die Ökokonto-Verordnung – Ein neues Instrument zur Kompensation naturschutzrechtlicher Eingriffe.



Die Ökokonto-Verordnung – Ein Instrument zur Kompensation naturschutzrechtlicher Eingriffe

Text: Anne Böhm und Wolfgang Kaiser



Naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen sind zeitlich vorgezogene und auf freiwilliger Basis durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zunächst keinen konkreten Bezug zu einem Eingriffsvorhaben aufweisen müssen. Auf der Grundlage der Regelungen zum Ökokonto können u. a. Land- oder Forstwirte, andere private Grundeigentümer oder Kommunen Aufwertungen des Naturhaushaltes umsetzen, diese in das sogenannte Ökokonto-Verzeichnis einbuchen und sie zu einem späteren Zeitpunkt als Kompensation für eigene Eingriffe in den Naturhaushalt nutzen oder zum gleichen Zweck an Vorhabenträger verkaufen.

Das Ökokonto bringt diverse Vorzüge für alle beteiligten Seiten mit sich: Die Maßnahmenträger von vorgezogenen Aufwertungen des Naturhaushalts können sich ihre Maßnahmenplanungen zur Eingriffskompensation frühzeitig anerkennen und deren Umsetzung später refinanzieren lassen. Eingriffsverursacher, die nicht über geeignete Grundstücke verfügen, können die bevorrateten Maßnahmen des Ökokontos erwerben. Die frühzeitige Realisierung von Kompensationsmaßnahmen erspart die häufig mühsame Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen und Kompensationsflächen bei der Eingriffsgenehmigung. Die zeitliche Flexibilisierung der Eingriffsregelung sorgt ferner dafür, dass Nutzungskonflikte im Zulassungsverfahren vermieden werden. Bei entsprechend entwickelten Ökokonto-Maßnahmen können im Vergleich zu konventionellen Kompensationsmaßnahmen unter Umständen sogar Flächen eingespart werden. Das Zulassungsverfahren eines Vorhabens wird auch dadurch vereinfacht und beschleunigt, dass eine umfangreiche Prüfung der Kompensationsmaßnahmen entfällt. Nicht zuletzt werden durch die Verwendung des Ökokontos die häufig auftretenden Probleme bei der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen verringert, und durch die vorzeitige Umsetzung von Maßnahmen wird für einen zusätzlichen Aufwertungsgewinn im Naturhaushalt gesorgt.

Seit dem 1. April 2011 besteht in Baden-Württemberg ein solches naturschutzrechtliches Ökokonto. Die Rechtsgrundlage für die **Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010** (GBl. S. 1089ff) bilden § 16 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG). Der Bund hat die

Ausgestaltung von Verfahrens- und Bewertungsregelungen den Bundesländern überlassen (§ 16 Abs. 2 BNatSchG). Die ÖKVO formuliert landesrechtliche Regelungen insbesondere zu folgenden Inhalten:

- das Verfahren zur Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen und die Verwendung elektronischer Vordrucke für den Antrag auf Anerkennung
- die Bewertungsregeln, die angewendet werden für die Bilanzierung einer Ökokonto-Maßnahme in Ökopunkten sowie für die Bilanzierung des Eingriffs, der durch die Maßnahme kompensiert werden soll
- die Verzinsung von Ökokonto-Maßnahmen
- die Möglichkeit des Handels mit Ökokonto-Maßnahmen
- die Anerkennung von Stellen zur Unterstützung der Durchführung und Handelbarkeit von Ökokonto-Maßnahmen
- die öffentliche Einsicht in die Maßnahmendaten und
- das Verhältnis des naturschutzrechtlichen Ökokontos zum Bauplanungsrecht

Die Verordnung besteht aus drei Teilen, dem **Verordnungstext** selbst sowie der **Anlage 1** und der **Anlage 2**. Anlage 1 gibt einen abschließenden Katalog von Maßnahmenbereichen vor, die nach der ÖKVO anerkennungsfähig sind. Die detaillierten Regeln zur Bewertung dieser Maßnahmen schreibt Anlage 2 verpflichtend vor.

Voraussetzungen für die Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen

Um die Voraussetzungen für die Anerkennung zu erfüllen, muss eine vorgezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zunächst den Anforderungen einer Kompensationsmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG gerecht werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Maßnahme zu einer Aufwertung des

Naturhaushalts führen muss; Maßnahmen, die lediglich einen vorhandenen Zustand in Natur und Landschaft sichern (Pflegemaßnahmen), können nicht als Ökokonto-Maßnahme anerkannt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung besteht darin, dass die Aufnahme ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wird (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine Maßnahme, die durch behördliche Entscheidung festgelegt wird oder für die eine vertragliche Verpflichtung des Maßnahmenträgers gegenüber der Verwaltung besteht, kann daher nicht ins Ökokonto aufgenommen werden. Eine Anerkennung kann auch nur erfolgen, „soweit [für die Maßnahme] keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Förderung einer Maßnahme durch ein Agrarumweltprogramm steht demnach einer Zustimmung zu einer Ökokonto-Maßnahme entgegen. Außerdem darf die Ökokonto-Maßnahme den Programmen und Plänen aller Ebenen der Landschaftsplanung nicht entgegenstehen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Wird für Kompensationsmaßnahmen land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen, besteht eine besondere Abwägungs- und Begründungspflicht, die sich aus § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ergibt. Hiernach sind agrarstrukturelle Belange und die Eignung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung bei der Auswahl von Kompensationsflächen zu berücksichtigen. Diese Prüfpflicht ist auch bei Ökokonto-Maßnahmen zu beachten.

Die ÖKVO sieht ergänzend vor, dass die Aufwertung zumindest einem der Schutzgüter Arten, Biotope, Wasser oder Boden zugutekommen muss. Diese Schutzgüter teilt die Verordnung in sechs **Wirkungsbereiche** ein (§ 2 Abs. 1 ÖKVO, siehe hierzu auch S. 13f.). Ökokonto-Maßnahmen für das Schutzgut Biotope müssen nach der Anlage 1 zur ÖKVO außerdem in naturschutzfachliche Planungen eingebettet sein. Im Offenland ist die Aufwertung von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern anerkanntsfähig. Die Umsetzung von Landschaftsrahmen- oder Landschaftsplänen sowie Maßnahmen auf Grundlage von sonstigen naturschutzfachlichen Planungen sind ebenfalls möglich. Biotopmaßnahmen im Wald sind dann ökokontofähig, wenn durch sie ein geschütztes Waldbiotop oder ein Eichen-Sekundärwald aufgewertet, entwickelt oder neu angelegt wird. Die Neuanlage oder Erweiterung von Waldschutzgebieten sind als Ökokonto-Maßnahme nur im Rahmen des Waldschutzgebietsprogramms der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg möglich. Waldrefugien sind nur berücksichtigungsfähig, wenn sie dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg entsprechen. An Gewässern können beispielsweise die Renaturierung von Fließgewässern wie auch Maßnahmen im Rahmen von gewässerökologischen Planungen für die Aufnahme in das Ökokonto berücksichtigt werden.

Grundsätzlich muss für jede Ökokonto-Maßnahme deren naturschutzfachliche Eignung belegt werden (§ 3 Abs. 5 ÖKVO). Der aufzuwertende oder zu schaffende Biotop und die anzusiedelnde Art müssen sowohl der Eigenart des Naturraums entsprechen als auch die standörtlichen Voraussetzungen (z. B. Wasserhaushalt, Bodenverhältnisse und klimatische Bedingungen) erfüllen.

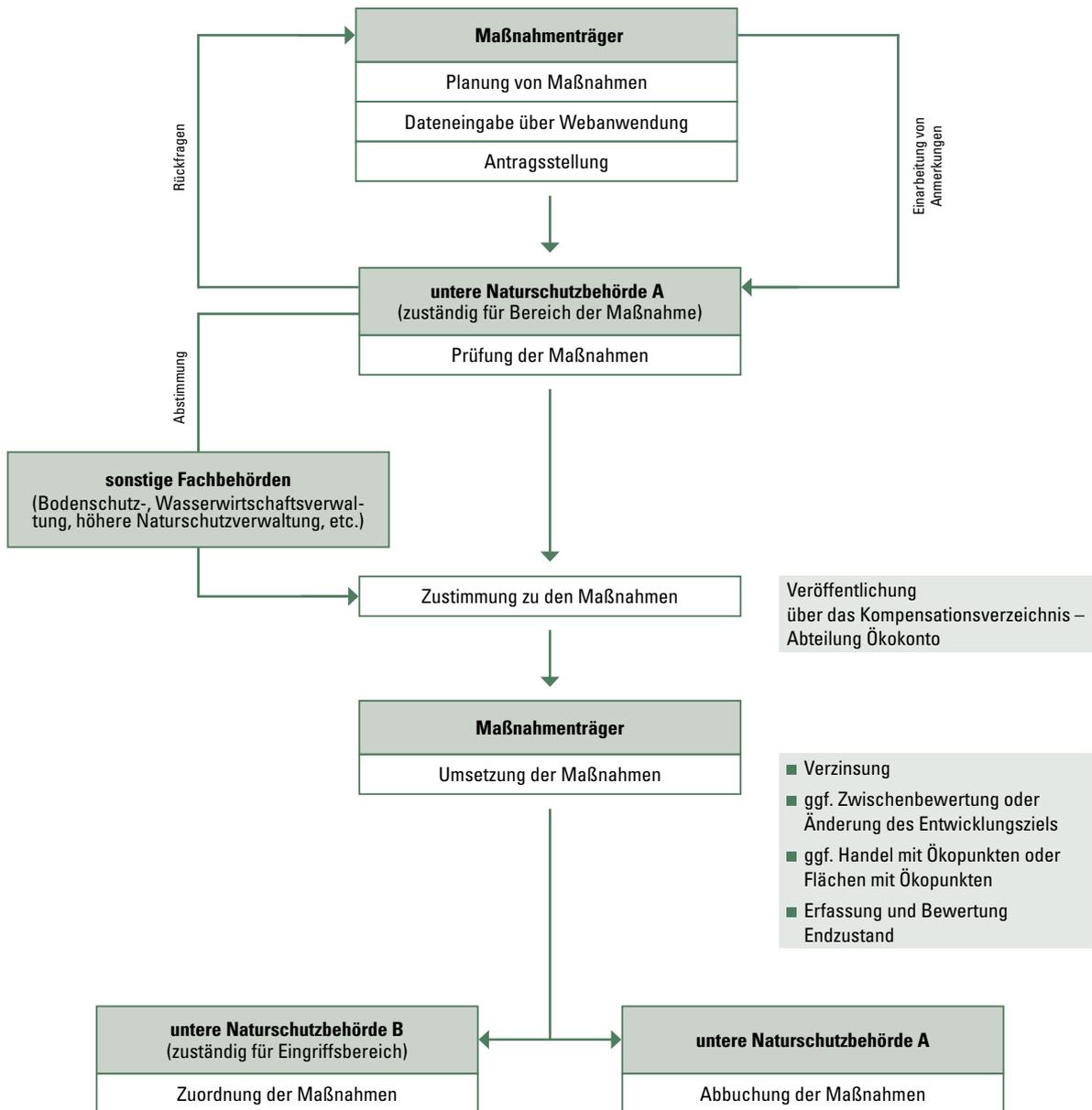
Nicht ökokontofähig sind Maßnahmen, die dem technischen Umweltschutz dienen, oder lediglich der guten fachlichen Praxis entsprechen. Auf Flächen, die für andere Zwecke überplant sind, wie beispielsweise Flächen mit abgeschlossenen oder förmlich eingeleiteten Zulassungs- und Bauleitplanverfahren oder auch mit abgeschlossenen vorgelagerten Verfahren, sind Ökokonto-Maßnahmen ebenfalls nicht möglich (§ 2 Abs. 3 ÖKVO).

Um einen hohen Verwaltungsaufwand durch die Bearbeitung von Kleinmaßnahmen zu verhindern, wurde eine **Bagatellregelung** in die Verordnung aufgenommen (§ 3 Abs. 4 ÖKVO). Hiernach muss eine Ökokonto-Maßnahme eine Aufwertung von mindestens 10.000 Ökopunkten aufweisen und die Maßnahmenfläche muss mindestens 2.000 m² betragen. Ausnahmen für die Flächenmindestgröße sind jedoch für spezielle Artenmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ÖKVO und für sogenannte **punktuellen Maßnahmen** (kleinflächige Maßnahmen mit großer Flächenwirkung, Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.5) vorgesehen.

Überblick zum Verfahrensablauf

Das Verfahren zum Ansparen von Ökokonto-Maßnahmen beginnt mit der Antragstellung des Maßnahmenträgers auf Zustimmung zu seiner Maßnahmenplanung. Der Antragsteller muss eine Beschreibung sowie die Bewertung zu der Maßnahme liefern und gibt die erforderlichen Daten in die hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Formulare ein. Der Antrag auf Genehmigung wird parallel auf digitalem und auf postalischem Weg mit allen notwendigen Dokumenten (z. B. mit dem Grundbuchauszug der betroffenen Flurstücke) an die untere Naturschutzbehörde gesendet. Diese doppelte Beantragung ist aus rechtlichen Gründen (Unterschrift des Maßnahmenträgers zur Bestätigung) notwendig. Die untere Naturschutzbehörde prüft den Antrag nach Eingang. Sie ist für die Zustimmung zur Ökokonto-Maßnahme und die Festlegung der Bewertung in Ökopunkten zuständig. Mit der Genehmigung stellt die Naturschutzbehörde die Maßnahme in die Abteilung Ökokonto des Kompensationsverzeichnisses ein (siehe hierzu auch S. 27ff.). Anschließend kann der Maßnahmenträger mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen. Nach der Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriffsvorhaben wird sie vom Ökokonto abgebucht.

Ablaufschema Ökokontoverfahren



Zuständigkeiten und Verfahrensschritte von der Planung einer Ökokonto-Maßnahme bis zu ihrer Zuordnung zu einem Eingriffsvorhaben

Antrag auf Genehmigung

Gemäß § 3 Abs. 1 ÖKVO legt der Maßnahmenträger den Antrag auf Genehmigung zu seiner geplanten Ökokonto-Maßnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, zur Zustimmung vor. Dazu muss der Antragsteller nach § 3 Abs. 2 ÖKVO zunächst die Maßnahmenfläche in einer flurstückscharfen Karte darstellen und die Verfügbarkeit der Fläche nachweisen. Weitere obligatorische Angaben in den Antragsunterlagen betreffen die Beschreibung des Ausgangszustands der Fläche sowie der vorgesehenen Aufwertungsmaßnahme, jeweils durch einen Fachkundigen. Eine

Bewertung in Ökopunkten nach Anlage 2 ÖKVO hat für den Ausgangszustand bei biotop- und bodenbezogenen Maßnahmen sowie für den Zielzustand bei Maßnahmen sämtlicher Wirkungsbereiche zu erfolgen. Aufwertungsgewinne in mehreren Wirkungsbereichen werden addiert. Freigestellt ist dem Maßnahmenträger, ob er in seinen Antragsunterlagen Angaben zu folgenden Punkten machen will:

- Eignung der Maßnahme als Kohärenzsicherungsmaßnahme für Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nach § 34 Abs. 5 BNatSchG (entsprechende Arten und Lebensraumtypen wären sodann zu benennen)

- Eignung der Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder für europäische Vogelarten (entsprechende Arten wären zu benennen)
- geplante Zuordnung der Maßnahme zu einem konkreten Eingriffsvorhaben

Sämtliche Daten trägt der Antragsteller in landeseinheitliche, elektronische Formulare ein, die im Internet zur Verfügung stehen (§ 3 Abs. 3 ÖKVO).

Nach Eingang des Antrags werden durch die untere Naturschutzbehörde weitere betroffene Verwaltungsbehörden beteiligt. Dies können entsprechend der Maßnahmenplanung auf der unteren Verwaltungsebene die Bodenschutz- und Altlastenbehörde, die Wasserbehörde, die Forstbehörde oder die Landwirtschaftsbehörde (bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen) sein. Auf der höheren Verwaltungsebene ist bei einer Maßnahme in einem Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet die höhere Naturschutzbehörde zu beteiligen, um die Ökokonto-Maßnahme mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes abzustimmen. Außerdem wird die höhere Forstbehörde bei jeder Maßnahme, die ein Waldschutzgebiet betrifft, einbezogen.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Antrag des Maßnahmenträgers zu, sofern die Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden, die Maßnahme naturschutzfachlich geeignet ist und die übrigen Vorgaben der Verordnung erfüllt sind (§ 3 Abs. 5 ÖKVO). Durch die Genehmigung werden der Ausgangswert der Fläche und die Bewertung der Maßnahme festgestellt (§ 3 Abs. 6 ÖKVO). Die Maßnahme wird in das elektronisch geführte **Ökokonto-Verzeichnis** gemäß § 4 Abs. 1 ÖKVO aufgenommen.

Die Maßnahme im Ökokonto-Verzeichnis

Nach der Aufnahme in das Ökokonto-Verzeichnis kann der Maßnahmenträger mit der Umsetzung seiner Maßnahme beginnen. Der Beginn der Umsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde wiederum über ein elektronisches Formular anzuzeigen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 ÖKVO). Mit diesem Datum startet die Verzinsung von 3 % pro Jahr auf den Maßnahmenwert (ohne Zinseszins) und läuft für den Zeitraum von maximal zehn Jahren (§ 5 ÖKVO). Die Verzinsung trägt der vorzeitigen Aufwertung des Naturhaushaltes Rechnung und dient als zusätzlicher Anreiz zur frühzeitigen Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Falls die Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme nicht binnen fünf Jahren nach Genehmigung begonnen wurde, erlischt die Zustimmung der Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 2 Satz 2 ÖKVO).

Der Ökopunkt

Die Werteinheit des Bewertungsverfahrens für naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen ist der sogenannte Ökopunkt (ÖP). Er ermöglicht den direkten Abgleich zwischen dem Wertverlust durch die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes aufgrund eines Eingriffsvorhabens und dem Wertgewinn mittels einer Ökokonto-Maßnahme. Ökopunkte dürfen gehandelt werden (§ 10 Abs. 1 ÖKVO). Deshalb ist ihr monetärer Wert nicht starr festgelegt; vielmehr ergibt sich dieser im Rahmen des Handels zwischen Maßnahmenträger und Käufer.

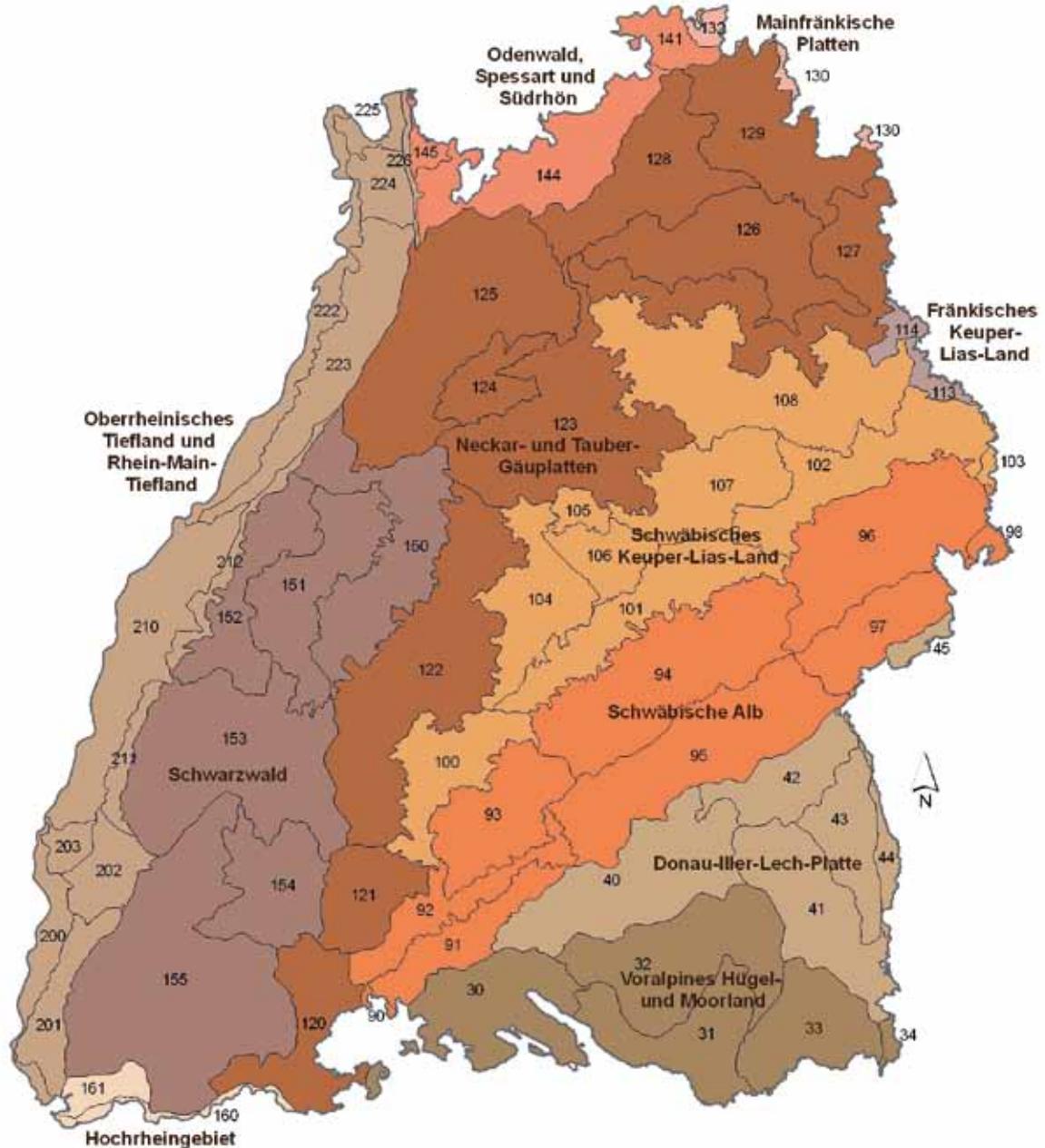
Der Maßnahmenträger einer genehmigten Ökokonto-Maßnahme hat verschiedene Rechte und Pflichten (§§ 6 und 10 ÖKVO):

- Bei berechtigtem Interesse kann die Zustimmung zu einer Zwischenbewertung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beantragt werden (z. B. als Information über den Wert der Maßnahme für einen potenziellen Käufer).
- Da eine Ökokonto-Maßnahme bis zur Zuordnung zu einem Eingriff auf dem Freiwilligkeitsprinzip beruht, ist der Maßnahmenträger jederzeit berechtigt, die Löschung seiner Maßnahme vorzunehmen.
- Die Änderung des Entwicklungsziels einer Maßnahme bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- Maßnahmenflächen und Ökopunkte sind nach Privatrecht handelbar.

Der Verkauf einer Ökokonto-Maßnahme kann zum einen über die Veräußerung des Grundstücks einschließlich der zu dieser Fläche genehmigten Ökopunkte erfolgen. Mit diesem Akt gehen laut § 10 Abs. 2 ÖKVO alle Rechte und Pflichten auf den Käufer über. Zum anderen kann der ursprüngliche Maßnahmenträger Eigentum und Besitz der Fläche behalten und zugleich die daran gebundenen Ökopunkte vollständig oder teilweise verkaufen. Der Erwerber der Ökopunkte kann diese daraufhin zur Kompensation verwenden. In diesem Fall hat der Maßnahmenträger weiterhin den alleinigen Zugriff auf das Grundstück und führt demzufolge auch die Umsetzung der Maßnahme und die weitere Pflege durch.

Eine Ökokonto-Maßnahme ist ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung für die Öffentlichkeit einsehbar. Personenbezogene Daten werden nur mit Zustimmung des Maßnahmenträgers veröffentlicht. Die Einsicht erfolgt über den Internetauftritt des jeweiligen Stadt- bzw. Landkreises (§ 7 ÖKVO, siehe hierzu auch S. 30).

Naturräume Baden-Württembergs



D66 Voralpines Hügel- und Moorland

- 30 Hegau
- 31 Bodenseebecken
- 32 Oberschwäbisches Hügelland
- 33 Westallgäuer Hügelland
- 34 Aalegg

D64 Donau-Iller-Lech-Platte

- 40 Donau-Abfisch-Platten
- 41 Riß-Älter-Platten
- 42 Hügelland der unteren Riß
- 43 Holzstöcke
- 44 Unteres Illertal
- 45 Donaured

D60 Schwäbische Alb

- 90 Randen
- 91 Hegualb
- 92 Baaralb und Oberes Donautal
- 93 Hohe Schwäbenalb
- 94 Mittlere Kuppenalb
- 95 Mittlere Flächenalb
- 96 Albuch und Härtsfeld

D58 Schwäbisches Keuper-Lias-Land

- 100 Südwestliches Albvorland
- 101 Mittleres Albvorland
- 102 Östliches Albvorland
- 103 Ries
- 104 Schönbuch und Gemswald
- 105 Stuttgarter Bucht
- 106 Filder
- 107 Schurwald und Welzheimer Wald
- 108 Schwäbisch-Fränkische Waldberge

D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land

- 113 Mittelfränkisches Becken
- 114 Frankenhöhe

D57 Neckar- und Tauber-Gäuplatten

- 120 Alb-Weich-Gebiet
- 121 Baar
- 122 Obere Gäue
- 123 Neckarbecken

D56 Mainfränkische Platten

- 124 Strom- und Heuchelberg
- 125 Kraichgau
- 126 Kocher-Jagst-Ebenen
- 127 Hohenloher-Haller-Ebene
- 128 Bauland
- 129 Tauberland
- 130 Ochsenfurter- und Gollachgau
- 132 Marielheidenfelder Platte

D55 Odenwald, Spessart und Südrhön

- 141 Sandstein-Spessart
- 144 Sandstein-Odenwald
- 145 Vorderer Odenwald

D54 Schwarzwald

- 150 Schwarzwald-Randplatten
- 151 Gründenschwarzwald und Enzhöhen
- 152 Nördlicher Talschwarzwald
- 153 Mittlerer Schwarzwald
- 154 Südöstlicher Schwarzwald
- 155 Hochschwarzwald

D69 Hochrheingebiet

- 160 Hochrheinbal
- 161 Dinkelberg

D53 Oberrhinesisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland

- 200 Markgräfer Rheinebene
- 201 Markgräfer Hügelland
- 202 Freiburger Bucht
- 203 Kaiserstuhl
- 210 Offenburger Rheinebene
- 211 Lahr-Emsdinger Vorberge
- 212 Ortenau-Bühler Vorberge
- 222 Nördliche Oberrhein-Niederung
- 223 Harthebenen
- 224 Neckar-Rheinebene
- 225 Hessische Rheinebene
- 226 Bergstraße

Farbig abgegrenzt sind die elf baden-württembergischen Naturräume 3. Ordnung nach SSYMANK (1994). Eingriffsvorhaben und zuzuordnende Ökokonto-Maßnahmen müssen in demselben Naturraum verortet sein.

Weiterführende Informationen im Internet**Naturschutzrechtliches Ökokonto**

- rechtliche und fachliche Hinweise zur Anwendung der Ökokonto-Verordnung
- Hinweise und Beispiele zum Bewertungsverfahren
- Informationen für den Maßnahmenträger einer Ökokonto-Maßnahme
- Ökokonto-Verordnung inklusive des zugehörigen Begründungstextes

www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de >
Ökokonto im Naturschutzrecht

- häufig gestellten Fragen (fortlaufend ergänzt)

www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de >
Service > Fragen & Antworten

Kontakt: oekokonto@lubw.bwl.de

Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg

www.aktionsplan-biodiversitaet.de >
Die Bausteine > Alt- und Totholzkonzept im Wald

Zuordnung zu einem Eingriffsvorhaben

Die Verwertung einer Ökokonto-Maßnahme erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens für einen Eingriff. Der Eingriffsverursacher legt der Zulassungsbehörde hierzu die Eingriffsbilanz des Vorhabens gemäß dem Bewertungsverfahren nach ÖKVO in Ökopunkten vor (§ 9 Abs. 1 ÖKVO). Zugleich liefert der Maßnahmenträger der zuzuordnenden Ökokonto-Maßnahme, der nicht mit dem Eingriffsverursacher identisch sein muss, die erforderlichen Angaben zur Bewertung der Maßnahme (§ 9 Abs. 2 Satz 2 ÖKVO). Eine erneute Bewertung durch einen Fachkundigen ist nicht notwendig, wenn die bereits vorliegenden Angaben noch aktuell sind, beispielsweise aufgrund einer kürzlich durchgeführten Zwischenbewertung. Die Schutzgüter Klima und Landschaftsbild, welche nicht im Ökokonto enthalten sind, werden wie bisher üblich nach anerkannten Methoden gesondert kompensiert. Die Ökokonto-Maßnahme muss wie bei einer herkömmlichen Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG im selben Naturraum wie der Eingriff liegen (vgl. S. 11).

Anerkannte Stellen

Anerkannte Stellen nach § 11 ÖKVO sind Institutionen, welche die Planung, Durchführung, Unterhaltung und Vermittlung von Ökokonto-Maßnahmen unterstützen und somit die Aufgaben für Maßnahmenträger einer Ökokonto-Maßnahmen und Eingriffsverursacher, die zur Kompensation auf das Ökokonto zurückgreifen wollen, erleichtern. Diese Stellen werden bei entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung auf Antrag von der obersten Naturschutzbehörde zertifiziert (siehe hierzu auch S. 36ff.).

Naturschutzrechtliches und bauplanungsrechtliches Ökokonto

Die ÖKVO gilt nur für das naturschutzrechtliche Ökokonto, nicht jedoch für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bauplanungsrecht (§ 12 Abs. 1 ÖKVO). Demnach können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der Bauleitplanung nach § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB (kommunales Ökokonto) nicht im Ökokonto-Verzeichnis geführt werden; insoweit gelten die Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) (siehe hierzu auch S. 27f.).

Eine Kommune kann jedoch freiwillig bauplanungsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bewertungsmodell der ÖKVO bilanzieren. Weiterhin hat die Kommune die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto in das naturschutzrechtliche Ökokonto aufnehmen zu lassen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 12 Abs. 2 ÖKVO):

- Es darf noch keine Zuordnung zu bauleitplanerischen Vorhaben erfolgt sein.
- Zu der Maßnahme muss eine Bewertung in Ökopunkten nach ÖKVO vorliegen.
- Die Maßnahme muss das formale Aufnahmeverfahren von Ökokonto-Maßnahmen in das Ökokonto durchlaufen.
- Die Umsetzung der Maßnahme muss nach dem Inkrafttreten der ÖKVO begonnen worden sein.

Im Anschluss an die Aufnahme in das naturschutzrechtliche Ökokonto kann die Kommune ihre Maßnahme wie jeder andere Maßnahmenträger veräußern oder zur Kompensation ihrer naturschutzrechtlichen Eingriffe einsetzen. Nicht möglich ist jedoch die Verwertung von naturschutzrechtlichen Ökokonto-Maßnahmen für den Ausgleich von Eingriffen durch Bauleitpläne. Denn bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Bauleitpläne muss zu Beginn der Durchführung erkennbar und dokumentiert sein, dass die Aufwertungsmaßnahme im Rahmen der Bauleitplanung einer Kommune Verwendung finden soll (siehe hierzu auch S. 41).

Unabhängig vom Bauplanungsrecht kann eine Kommune jederzeit als Maßnahmenträger für naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen auftreten, indem sie Aufwertungen des Naturhaushalts durchführt, diese als Ökokonto-Maßnahme von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anerkennen lässt und später veräußert oder zur Kompensation eigener Eingriffe im Außenbereich einsetzt.

Zulässige Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Ökokontos und ihre Bewertung

Text: Thomas Breunig



Einleitung

Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ökokontos werden Maßnahmen bilanziert, die eine ökologische Aufwertung von Natur und Landschaft bewirken. Hierzu wurden in der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) Bewertungsregeln definiert und es wurde festgelegt, aus welchen Maßnahmenbereichen anrechnungsfähige Maßnahmen stammen müssen.

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Maßnahmen einschließlich der zulässigen Maßnahmenbereiche vorgestellt. Danach werden die Bewertungsregeln erläutert und abschließend an einem Beispiel verdeutlicht.

Voraussetzungen für die Anerkennung von Maßnahmen

Damit Maßnahmen für die Bilanzierung im naturschutzrechtlichen Ökokonto anerkannt werden können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die Maßnahme muss eine dauerhafte ökologische Aufwertung bewirken. Ausgeschlossen sind somit Maßnahmen, die nur kurzfristig wirken oder nur den Status quo sichern. Welcher genaue Zeitraum unter „dauerhaft“ zu verstehen ist, wird in dem Zulassungsverfahren geregelt, in dessen Rahmen die Ökokonto-Maßnahme verwendet wird. Was unter ökologischer Aufwertung verstanden wird, ergibt sich aus den zulässigen Maßnahmen. Andere Maßnahmen, auch wenn sie günstige Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben – wie zum Beispiel Energiesparmaßnahmen oder Maßnahmen zur Luftreinhaltung – können nicht in das naturschutzrechtliche Ökokonto eingestellt werden.
- Die Maßnahme muss freiwillig sein. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Verpflichtung besteht oder die finanziell gefördert werden, sind nicht ökokontofähig. Bei Teilförderungen kann jedoch unter bestimmten Umständen der nicht geförderte Anteil der Maßnahme für das naturschutzrechtliche Ökokonto verwendet werden. Als Beispiel seien Maßnahmen genannt, die nach der Förderlinie Wasserwirtschaft gefördert werden.

- Die Maßnahme muss in eine naturschutzfachliche Planung eingebunden sein. Dadurch wird sichergestellt, dass die Maßnahme an dem vorgesehenen Ort tatsächlich und nicht nur rechnerisch im Rahmen der Bilanzierung eine Aufwertung von Natur und Landschaft bewirkt. Viele Maßnahmen sind nämlich nur an bestimmten Orten oder in einem bestimmten Kontext zielführend. So können beispielsweise Gehölzpflanzungen in ausgeräumten Ackerlandschaften sinnvoll sein, während sie in großflächigen Wiesengebieten oder in bereits gehölzreichen Fluren auch unerwünscht sein können.

Zulässige Maßnahmen

Durch die ÖKVO ist eine abschließende Liste der zulässigen Maßnahmenbereiche vorgegeben, innerhalb derer vielfältige Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft möglich sind. So kann zum Beispiel ein brachliegender, an Arten verarmter Magerrasen sowohl durch Mahd als auch durch Beweidung aufgewertet werden.

Zulässig sind Maßnahmen aus einem der folgenden **Wirkungsbereiche**:

1. Verbesserung der Biotopqualität

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, bei denen ein bereits vorhandener Biotoptyp erhalten bleibt, aber in seiner ökologischen Qualität aufgewertet wird. Zumeist bestehen im Ausgangszustand Beeinträchtigungen, zum Beispiel durch Brache, Nährstoffeintrag, Entwässerung, Überalterung, zu intensive oder zu extensive Nutzung. Ein typisches Beispiel für diesen Wirkungsbereich ist die Entbuschung und anschließende extensive Schafbeweidung einer seit längerem brachliegenden, stark verbuschten Wacholderheide.

2. Schaffung höherwertiger Biotoptypen

Im Gegensatz zum vorgenannten Wirkungsbereich entstehen durch die Maßnahmen andere, höherwertige Biotoptypen. Typische Beispiele sind die Umwandlung einer Fettwiese in eine Magerwiese durch Reduzierung der Düngung oder die Umwandlung eines naturfernen in einen naturnahen Bachabschnitt.

3. Förderung spezifischer Arten

Hierunter fallen Maßnahmen, durch welche Lebensstätten für spezifische, in Anlage 2 der ÖKVO abschließend aufgelistete Arten, entwickelt werden. Für diese Arten sind oft spezielle, über die normalen Biotopaufwertungen hinausgehende Maßnahmen notwendig oder sie sind nur auf speziellen Standorten oder Habitaten möglich. Beispiele sind die Schaffung eines neuen Brutreviers für die Bekassine (*Gallinago gallinago*), einer neuen Brutbaumgruppe für den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) oder eines neuen Wuchsortes für das Sand-Weilchen (*Viola rupestris*). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass ein aktuelles Vorkommen der entsprechenden Art im Umfeld vorhanden sein muss, weil nur dann eine spontane Besiedlung als wahrscheinlich angenommen werden kann. Das Einbringen der entsprechenden Art durch Auswilderung, Aussaat oder Anpflanzung ist nicht zulässig.

4. Schaffung von natürlichen Retentionsflächen

Durch die Maßnahmen werden durch Ausdeichungen oder Auffüllungen verloren gegangene natürliche Retentionsflächen wieder hergestellt, und zwar innerhalb der Hochwasserlinie HQ 10. Berücksichtigt sind somit die Auenbereiche, die im Durchschnitt alle zehn Jahre oder häufiger überflutet werden. Typische Maßnahmen sind die Rückverlegung oder Beseitigung eines Hochwasserdeichs.

5. Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen

Maßnahmen dieses Wirkungsbereichs führen zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ oder „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“. Erreicht werden die Verbesserungen zum Beispiel durch Bodenentsiegelung, Erosionsschutz, Tiefenlockerung, Nutzungsextensivierung oder Oberbodenauftrag. Zulässig sind jedoch nur Maßnahmen, die zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen bei anderen Schutzgütern führen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn

auf Feucht- oder Trockenstandorten ein Oberbodenauftrag vorgenommen würde.

6. Verbesserung der Grundwassergüte

Diesem Wirkungsbereich sind keine eigenen Maßnahmen zugeordnet, sondern Maßnahmen der Wirkungsbereiche 1, 2 und 5. Sofern diese sich nicht nur für Arten, Biotope oder den Boden günstig auswirken, sondern auch für die Grundwassergüte, ergibt sich daraus ein zusätzlicher Gewinn von bis zu 3 Ökopunkten je Quadratmeter. Dies kann z. B. der Fall sein bei einer Biotopaufwertung durch Extensivierung der Landnutzung auf einem grundwasser-nahen kiesig-sandigen Standort.

Abgedeckt sind durch diese sechs Wirkungsbereiche die Schutzgüter Arten, Biotope, Boden und Wasser. Maßnahmen für weitere Schutzgüter, wie etwa Klima und Naherholung, bleiben dagegen unberücksichtigt, weil für sie bislang keine quantifizierenden Bewertungsverfahren vorliegen, wie sie für Bilanzierungen im naturschutzfachlichen Ökokonto benötigt werden.

Bewertungsregeln

Die Bilanzierung von Maßnahmen für das naturschutzfachliche Ökokonto erfolgt nach dem in der ÖKVO festgelegten Regelwerk. Hier enthält die Anlage 2 die Regeln für die Bewertung

- von Biotopen,
- der Förderung spezifischer Arten,
- von Boden und Grundwasser sowie
- der Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen.

Im Normalfall erfolgt die Bewertung einer Maßnahme durch einen Vergleich des Zustands der Maßnahmenfläche vor und nach der Maßnahme. Ausgenommen sind

Auszug aus der Biotopwertliste mit Fein- und Planungsmodul

Biotoptyp-Nr.	Biotoptyp	Feinmodul* [ÖP/m²]	Planungsmodul* [ÖP/m²]
36.40	Magerrasen bodensaurer Standorte	17 - 30 - 42	17 - 27 - 33
36.41	Borstgrasrasen	22 - 37 - 50	22 - 31 - 37
36.42	Flügelginsterweide	22 - 37 - 50	22 - 31 - 37
36.43	Besenginsterweide	22 - 37 - 50	22 - 31 - 37
36.50	Magerrasen basenreicher Standorte	17 - 30 - 42	17 - 27 - 33
	+ überdurchschnittliche Artenausstattung		
	– beeinträchtigt (z. B. Eutrophierung, Tritt, Brache, Verbuschung)		
	– artenarme Ausbildung		

* Dem Normalwert – durch Fettdruck hervorgehoben – entspricht die am häufigsten vorkommende Ausprägung des Biotoptyps. Die beiden anderen Werte stehen für eine aus ökologischer Sicht besonders gute beziehungsweise besonders schlechte Ausprägung. Welcher Wert innerhalb dieser Wertespanne im Einzelfall zutrifft, ist gutachterlich zu ermitteln und zu begründen.

lediglich punktuelle Maßnahmen, die eine weit über die Maßnahmenfläche hinausgehende ökologische Aufwertung bewirken, etwa die Beseitigung eines Wanderungshindernisses an einem Fließgewässer. In solchen Ausnahmefällen erfolgt die Bewertung über die Herstellungskosten, wobei ein Euro vier Ökopunkten entspricht. Der so ermittelten Anzahl an Ökopunkten muss auf jeden Fall eine adäquate ökologische Aufwertung gegenüberstehen.

Betreffen die Maßnahmen mehrere Wirkungsbereiche, werden die einzelnen Bewertungen addiert.

Bewertung von Biotopen

Die Bewertung von Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualität und zur Schaffung höherwertiger Biotoptypen erfolgt mit Hilfe der Biotopwertliste (Anlage 2, Tabelle 1 der ÖKVO). Für alle in Baden-Württemberg vorkommenden Biotoptypen ist hier der jeweilige Biotopwert in Ökopunkten (ÖP) aufgelistet. Die Spanne reicht dabei von 1 ÖP, z. B. für eine völlig versiegelte Fläche, bis zu 64 ÖP, z. B. für ein Hochmoor.

Gegliedert ist die Biotopwertliste in ein Feinmodul und in ein Planungsmodul. Das Feinmodul dient zur Bewertung vorhandener oder im Rahmen einer Maßnahme sofort entstehender Biotoptypen. Es wird deshalb zur Ermittlung des Ausgangswerts der Maßnahmenfläche und bei sofort wirksamen Maßnahmen benutzt. Ein Beispiel hierfür ist die Renaturierung eines Fließgewässers, bei der durch die Maßnahme sofort der Biototyp „Naturnaher Bachabschnitt“ entstehen kann.

Das Planungsmodul dient dagegen zur Prognose des Biotopwerts bei erst allmählich über einen längeren Zeitraum entstehenden Biotoptypen. Ein Beispiel hierfür ist die Umwandlung eines Ackers in eine Magerwiese. Nicht verwendet werden kann das Planungsmodul bei Biotoptypen, die in einem Betrachtungszeitraum von 25 Jahren nicht hergestellt werden können, zum Beispiel bei Mooren und Moorwäldern. Entsprechend sind hier ebenso wie bei Biotopen, die überhaupt nicht hergestellt werden können (z. B. natürliche Felsbildungen), keine Planungswerte angegeben.

Bei beiden Modulen sind für die meisten Biotoptypen Wertspannen angegeben (vgl. voranstehende Tabelle). Durch Fettdruck hervorgehoben ist dabei der sogenannte Normalwert, welcher der normalen, das heißt der am häufigsten vorkommenden Ausprägung des Biototyps entspricht. Der höhere und der tiefere Wert stehen für eine aus ökologischer Sicht besonders gute beziehungsweise besonders schlechte Ausprägung des Biototyps. Welcher Wert innerhalb dieser Wertspanne im Einzelfall zutrifft, ist gutachterlich zu ermitteln (vergleiche Bewertungsbeispiel S. 16ff.) und ausführlich zu begründen, damit die untere Naturschutzbehörde eine Plausibilitätsprüfung vorneh-

Weiterführende Informationen im Internet

Bewertungsverfahren

- Bewertungsbeispiele zur Biotoptypen im Offenland und Wald (hierbei werden die normale Ausprägung der Biotoptypen charakterisiert und wichtige auf- und abwertende Kriterien erläutert)
- und weitere Informationen (fortlaufend ergänzt)

www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de >
Ökokonto im Naturschutzrecht > Hinweise zur Anwendung der Ökokonto-Verordnung > Bewertungsverfahren

Waldrefugien

- Voraussetzungen für die Schaffung von Waldrefugien als Ökokonto-Maßnahme

www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de >
Ökokonto im Naturschutzrecht > Hinweise zur Anwendung der Ökokonto-Verordnung > Waldrefugien

men kann. Zu betrachten sind dabei auf- und abwertende Faktoren, von denen die am häufigsten vorkommenden bereits bei den entsprechenden Biotoptypen in der Biotopwertliste aufgeführt sind. Bei der Aufwertung von Waldbeständen ist die Betrachtung der Naturnähe der Baumartenzusammensetzung (siehe Anlage 2, Tabellen A und B in der Biotopwertliste der ÖKVO) als separater Bewertungsschritt obligatorisch.

In besonderen Ausnahmefällen bei ganz ungewöhnlicher Ausprägung des Biototyps können auch Werte außerhalb der Wertspanne verwendet werden. Dies ist dann entsprechend ausführlich zu begründen. Die Herleitungen der Normalwerte und der Wertspannen werden auf S. 19ff erläutert.

Förderung spezifischer Arten

Die Bilanzierung von Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten erfolgt über die Anzahl neu geschaffener Reviere oder Populationen beziehungsweise über die Größe der neu besiedelten Fläche. Für die spezifischen Arten ist in Anlage 2, Tabelle 2 der ÖKVO aufgelistet, wie viele Ökopunkte je Revier, Population oder Quadratmeter besiedelter Fläche erzielt werden. Dabei erfolgt die Honorierung in zwei Stufen: Wurden durch die Maßnahme die Voraussetzungen für die Ansiedlung einer spezifischen Art geschaffen, erhält der Maßnahmenträger 20 % der Ökopunkte. Die verbliebenen 80 % erhält er dann, wenn die entsprechende Art sich auch angesiedelt hat.

Bewertung von Boden

Die Bewertung von Bodenmaßnahmen erfolgt teils pauschal durch die Zuordnung einer bestimmten Anzahl an Ökopunkten je Quadratmeter Maßnahmenfläche (siehe Anlage 2, Tabelle 3 der ÖKVO), teils durch einen Vergleich des Erfüllungsgrades der Bodenfunktionen vor und nach der Maßnahme. Verbessern sich die Bodenfunktionen um eine Bewertungsklasse, wird dies mit 4 ÖP/m² honoriert.

Dabei werden zwei Fälle unterschieden: Wird bei der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsstufe 4 (sehr hoch) erreicht, wird die Bewertung allein auf der Grundlage dieser Funktion vorgenommen. Ansonsten werden die Bewertungsstufen der drei anderen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) betrachtet und von diesen das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertung von Grundwasser

Sofern sich eine Boden- oder Biotopmaßnahme zusätzlich positiv auf die Grundwassergüte auswirkt, ergibt sich auf Standorten mit mittlerer bis hoher Wasserdurchlässigkeit ein zusätzlicher Gewinn an Ökopunkten. Diese liegt je nach **Hydrogeologischer Einheit** zwischen 1 und 3 ÖP/m².

Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen

Die Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen ergibt je Quadratmeter pauschal einen Gewinn von 5 ÖP.

+ 1 Ökopunkt je m²
<ul style="list-style-type: none"> ■ Obere Meeresmolasse ■ Oberkeuper und oberer Mittelkeuper ■ Gipskeuper und Unterkeuper ■ Unterer Muschelkalk ■ Mittlerer und Unterer Buntsandstein ■ Trias ungegliedert
+ 2 Ökopunkte je m²
<ul style="list-style-type: none"> ■ Quartäre und pliozäne Sande und Kiese (Oberrheingraben) ■ Oberjura (Schwäbische Fazies) ■ Oberjura (Racuracische Fazies) ■ Oberer Muschelkalk
+ 3 Ökopunkte je m²
<ul style="list-style-type: none"> ■ fluvioglaziale Kiese und Sande (Alpenvorland) ■ jungquartäre Flusskiese und Sande

Zusätzlicher Gewinn an Ökopunkten abhängig von den hydrogeologischen Einheiten

Bewertungsbeispiel

Das folgende Beispiel soll verdeutlichen, wie die Bewertung einer Maßnahme konkret erfolgt. Gegliedert ist das Beispiel in

- die Beschreibung der Maßnahme einschließlich Angabe des Maßnahmensziels,
- die Beschreibung des Ausgangszustands,

Beschreibung der Maßnahme

Für die genehmigende Behörde müssen das naturschutzfachliche Ziel der Maßnahme und die Art der Durchführung so genau beschrieben sein, dass sie eine Plausibilitätsprüfung durchführen kann.

Maßnahmenbeispiel:

Auf einem ehemaligen militärischen Übungsplatz soll zum einen ein asphaltierter Parkplatz von 1.200 m² Größe beseitigt werden. Vorgesehen ist für diese Fläche die Entwicklung des Biotoptyps „Magerrasen basenreicher Standorte“.

Umgeben ist der Parkplatz bereits von Beständen dieses Biotoptyps, die jedoch auf kleiner Fläche durch Tritteinfluss und auf der übrigen größeren Fläche infolge von Brachliegen beeinträchtigt sind. Diese beeinträchtigten Magerrasen sollen auf einer Fläche von 6.800 m² durch Entbuschung (Erstpflege) und Einführung einer standort- und biotopgemäßen Beweidung aufgewertet werden. Entlang eines Feldwegs sollen sich auf 600 m² stark verbuschtem Magerrasen die dort spontan aufgewachsenen Sträucher (u. a. Feld-Ahorn, Wolliger Schneeball, Wein-Rose, Schlehe) zu dem Biototyp Feldhecke trockenwarmer Standorte weiter entwickeln können.

Ziel der Maßnahme ist die Vergrößerung der Fläche von nicht beeinträchtigten Magerrasen basenreicher Standorte und dadurch die Schaffung neuer bzw. größerer Bestände gefährdeter und wertgebender Arten der Magerrasen. Diese Arten kommen bereits in angrenzenden, nicht beeinträchtigten Magerrasenflächen vor. Die Feldhecke soll den Magerrasen zur ackerbaulich genutzten Feldflur hin abgrenzen und die Struktur- und Habitatvielfalt des Gebiets erhöhen.

Die gesamte Maßnahmenfläche beträgt 8.600 m².

- die Beschreibung des Zielzustands sowie
- die Bilanzierung.

Jeder dieser Arbeitsschritte wird dabei kurz kommentiert.

Fragestellungen bei der Plausibilitätskontrolle:

- Ist die Beseitigung von Sträuchern und Bäumen im Rahmen der Entbuschung sinnvoll oder handelt es sich bei stark verbuschtem Magerrasen im Gebiet um Mangelbiotope oder Mangelhabitate?
- Ist es wahrscheinlich, dass die vorgesehenen Ziele unter Betrachtung der Standortverhältnisse und der Rahmenbedingungen erreicht werden?

Maßnahmenfläche vor der Maßnahmendurchführung



Stegfried Demuth

Beschreibung des Ausgangszustands

Bei der Beschreibung des Ausgangszustands werden die auf der Maßnahmenfläche vorkommenden Biotoptypen in ihrer konkreten Ausprägung, Flächengröße und Wertigkeit genannt. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe des Feinmoduls der Biotopwertliste in Anlage 2 der ÖKVO.

Bei Bodenmaßnahmen muss nur dann der Ausgangszustand beschrieben werden, wenn Maßnahmen vorgesehen sind, durch welche der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in unterschiedlichem Umfang gesteigert werden kann und die deshalb in Anlage 2, Tabelle 3 der ÖKVO, eine Wertspanne besitzen. Bei der vorgesehenen Bodenentsiegelung ist dies dagegen nicht

notwendig, da durch sie – unabhängig von den Bodenverhältnissen – pauschal 16 ÖP/m² erzielt werden. Der Ausgangswert in Ökopunkten dagegen muss jedoch auch in diesen Fällen angegeben werden.

Fragestellungen bei der Plausibilitätskontrolle:

- Wurden die Biotoptypen in ihrer jeweiligen Ausprägung konkret angesprochen?
- Sind die vorgenommenen Bewertungen der Biotoptypen plausibel?

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche

Biotoptyp-Nr.	Biotoptyp (Wertspanne)	Ausprägung	ÖP/m ²	m ²	ÖP
36.50	Magerrasen basenreicher Standorte (17 - 30 - 42)	beeinträchtigt durch starken Tritteinfluss, deshalb Vorkommen von Weidelgras und Breit-Wegerich	24	1.400	33.600
36.50	Magerrasen basenreicher Standorte (17 - 30 - 42)	stark beeinträchtigt durch Brache: dichter Streufilz, Dominanz von Fieder-Zwenke, Verbuschung mit Schlehe	20	6.000	120.000
60.21	Völlig versiegelter Platz (1)	asphaltierter Parkplatz	1	1.200	1.200
			Summe	8.600	154.000

Beschreibung des Zielzustands

Bei der Beschreibung des Zielzustands werden die für die Maßnahmenfläche prognostizierten Biotoptypen in ihrer Ausprägung, Flächengröße und Wertigkeit aufgelistet. Verwendet wird hierzu ebenfalls das Feinmodul, wenn der betreffende Biotoptyp in der Ausgangssituation bereits vorhanden ist und lediglich in seiner Qualität aufgewertet werden soll. Dies ist im dargestellten Beispiel beim Magerrasen basenreicher Standorte der Fall. Dagegen ist die Feldhecke trockenwarmer Standorte in der Ausgangssituation noch nicht vorhanden. Ihr Wert wird deshalb mit Hilfe des Planungsmoduls der Biotopwertliste prognostiziert.

Bei der Bodenmaßnahme muss lediglich der Aufwertungsgewinn eingetragen werden. Eine Begründung ist im konkreten Fall nicht notwendig, weil der Gewinn bei einer Entsiegelung unabhängig von dem dann vorkommenden Boden immer 16 ÖP/m² beträgt.

Fragestellungen bei der Plausibilitätskontrolle:

- Ist es unter Betrachtung von Standortverhältnissen, Biotop- und Naturraumausrüstung sowie der Rahmenbedingungen wahrscheinlich, dass die vorgesehenen Zielzustände erreicht werden?
- Ist die Höhe der prognostizierten Aufwertung plausibel?

Zielzustand der Maßnahmenfläche

Biotoptyp-Nr.	Biotoptyp (Wertspanne)	Ausprägung und Prognose	ÖP/m ²	m ²	ÖP
Arten und Biotope					
36.50	Magerrasen basenreicher Standorte (17 - 30 - 42, Feinmodul)	ohne Beeinträchtigung, entbuscht, regelmäßig von Schafen beweidet, hohes Entwicklungspotenzial aufgrund der Standortverhältnisse (flachgründige Rendzina) und bereits angrenzender artenreicher Magerrasen	30	8.000	240.000
41.21	Feldhecke trockenwarmer Standorte (14 - 18 - 23, Planungsmodul)	hohes Entwicklungspotenzial wegen magerem Standort und dem Vorhandensein zahlreicher autochthoner Gehölz- und Saumarten	23	600	13.800
Boden					
–	entsiegelte Fläche		16	1.200*	19.200
			Summe	8.600	273.000

* Dieser Wert wird nicht addiert, da es sich nur um weitere Ökopunkte handelt, die durch eine Bodenmaßnahme auf der gleichen Fläche erzielt werden.



Maßnahmenfläche während der Durchführung der Maßnahme

Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt durch die Addition der Aufwertungsgewinne (gegebenenfalls auch der Verluste) der einzelnen Teilmaßnahmen. Neben den hier beispielhaft dargestellten Biotop- und Bodenmaßnahmen muss dabei berücksichtigt werden, ob zusätzliche Ökopunkte durch die Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen oder durch die Förderung spezifischer Arten erzielt wurden. Schließlich muss auch berücksichtigt werden, ob die vorgesehenen Biotop- oder Bodenmaßnahmen eine Verbesserung der Grundwassergüte bewirken können. Im konkreten Beispiel ist dies bei der Entwicklung der Feldhecke und bei der Aufwertung des Magerrasens nicht

der Fall, weil diese Bereiche bereits zuvor nicht oder höchstens extensiv bewirtschaftet wurden. Eine Verbesserung kann dagegen für den Bereich des asphaltierten Parkplatzes angenommen werden, weil von diesem das Oberflächenwasser bislang auf den angrenzenden Bodenflächen versickerte. Nimmt man an, dass die Maßnahmenfläche im Bereich der hydrogeologischen Einheit Oberer Muschelkalk liegt, ergibt sich ein zusätzlicher Gewinn von 2 ÖP/m².

Somit ergibt sich für die 8.600 m² große Maßnahmenfläche ein Aufwertungsgewinn von 120.600 ÖP; dies entspricht etwa 14 ÖP/m².

Bilanzierung

Maßnahmen	Ausgangswert [ÖP]	Zielwert [ÖP]	Gewinn [ÖP]
Aufwertung von Biotoptypen, Schaffung höherwertiger Biotoptypen	154.000	253.800	99.000
Bodenentsiegelung	–	(1.200 m ² x 16 ÖP)	19.200
Verbesserung der Grundwassergüte	–	(1.200 m ² x 2 ÖP)	2.400
		Summe	120.600

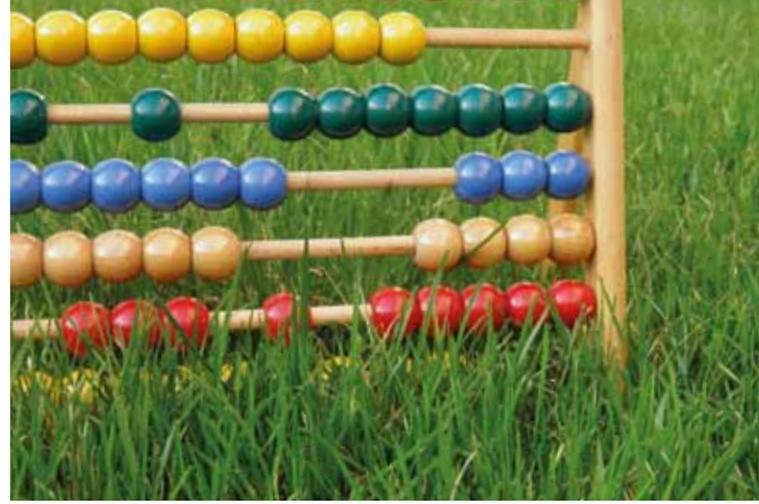
Maßnahmenfläche nach der Durchführung



Siegfried Demuth (2)

Das Biotopbewertungsverfahren der Ökokonto-Verordnung

Text: Peter Vogel



Ursprung des Bewertungsverfahrens

Das Biotopbewertungsverfahren zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) fußt auf einem Bewertungsmodell, das im Auftrag der damaligen Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg bereits in den Jahren 2000 bis 2005 vom Institut für Botanik und Landschaftskunde, Karlsruhe, entwickelt worden ist. Seine Zielsetzung war die Bereitstellung einer landesweit einheitlichen Biotopwertliste zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs im Rahmen der **bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung** sowie der damit zusammenhängenden Bewertung von Ökokonto-Maßnahmen.

Bis dahin standen für eine quantifizierende Biotopbewertung lediglich Verfahren anderer Bundesländer oder verschiedene kommunale Bewertungsmodelle zur Verfügung. Diese sind zum Teil sehr heterogen und ihre Ergebnisse sind daher nur schwer vergleichbar. Auf den Biotoptypen-schlüssel Baden-Württembergs sind sie außerdem zumeist

nur bedingt übertragbar. Das ursprüngliche Bewertungsmodell für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung besteht aus vier aufeinander aufbauenden Modulen. Ein **Basismodul** mit fünf Bewertungsstufen ist für aggregierte Darstellungen geeignet, wie zum Beispiel für Grobanalysen oder für qualitative Vergleiche mit anderen Schutzgütern. Dem Basismodul stehen das **Standardmodul**, das **Feinmodul** und das **Planungsmodul** gegenüber. Diese fußen auf einer Bewertungsskala mit 64 Punkten und erlauben eine differenzierte Bewertung bestehender beziehungsweise geplanter Biotope.

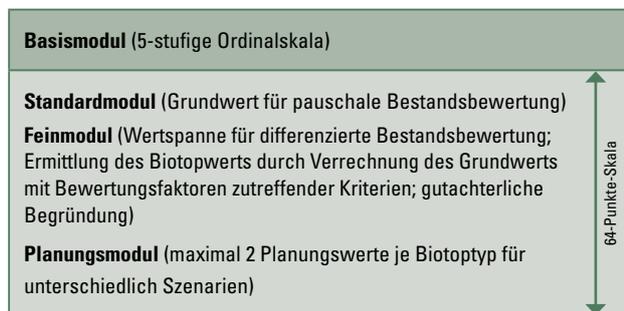
Für die Anwendung im Rahmen der Ökokonto-Verordnung wurde dieses Bewertungsverfahren modifiziert: Verzichtet wurde auf das Basismodul, da es für eine quantifizierende Bewertung nicht geeignet ist. Das Standardmodul wurde in das **Feinmodul** integriert, das nun außer den Wertspannen auch den Normalwert (im ursprünglichen Verfahren als „Grundwert“ bezeichnet) enthält. Bei den im Feinmodul angegebenen auf- und abwertenden Bewertungskriterien wird auf die bisher verwendeten Bewertungsfaktoren (Zu- und Abschläge in 10–20 %-Stufen) verzichtet. Die Bewertung von Biotopausprägungen, die vom Normalwert abweichen, kann nun sehr fein differenziert werden. Im **Planungsmodul** werden die beiden bisher für zwei Szenarien vorgegebenen Planungswerte – analog zum Feinmodul – durch einen Normalwert mit Wertspannen ersetzt. Die Wertspannen des Fein- und Planungsmoduls dürfen wie bisher in besonderen Ausnahmefällen über- bzw. unterschritten werden.

Aufgrund von zwischenzeitlichen Erkenntnissen aus der praktischen Anwendung des Verfahrens wurden bei einigen Biotoptypen die Normalwerte gegenüber denjenigen der ursprünglichen Biotopwertliste verändert. Diese Abweichungen betragen in aller Regel weniger als 10 % vom ursprünglichen Wert. Weiterhin wurde bei etlichen Biotoptypen die Wertspanne nach oben erweitert, vor allem, um der Bewertung besonderer Artenvorkommen in größerem Maße Rechnung tragen zu können als bisher.

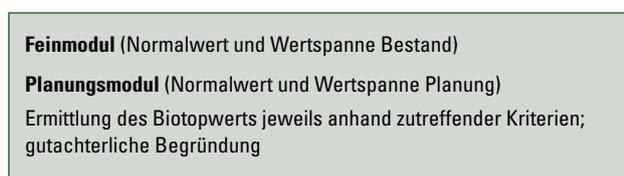
Die Werteinheit des neuen Bewertungsverfahrens für naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen ist der sogenannte „Ökopunkt“ (ÖP).

Abbildung 1: Die Entwicklung des Biotopbewertungsverfahrens zur Ökokonto-Verordnung

Bewertungsmodell bauplanungsrechtliches Ökokonto



Bewertungsmodell naturschutzrechtliches Ökokonto (gemäß ÖKVO)



Grundlagen des Bewertungsmodells

Herleitung der Bewertungsskala

Da der Wert von Biotopen keine messbare Größe ist, wird im Bewertungsverfahren auf ordinale Ausgangswerte zurückgegriffen. Zugrunde gelegt wird hierbei eine Skala mit 5 Rangstufen (vgl. Tabelle 1), wie sie in vergleichbarer Weise auch bei der Bewertung des Schutzguts Boden sowie bei weiteren, im naturschutzrechtlichen Ökokonto nicht berücksichtigten Schutzgütern (Landschaftsbild/Erholung, Klima/Luft) verwendet wird (vgl. KÜPFER 2005).

Mittels einer Exponentialfunktion werden die Werte sodann gewichtet und hierdurch in ein aus naturschutzfachlicher Sicht angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt. Dies führt wie im Folgenden beschrieben zu einer 64 Punkte umfassenden Bewertungsskala:

Der Wertebereich mit 64 Punkten wird aus der Rangstufenskala anhand der Exponentialfunktion $y = 2^x$ hergeleitet. Hierbei entspricht y dem Biotopwert und x der ordinalen Rangstufe (1 bis 5). Den einzelnen Rangstufen wird durch Zuweisung der Funktion $y = 2^x + 1$ für den jeweils niedrigsten Wert y_{\min} sowie von $y = 2^{x+1}$ für den jeweils höchsten Wert y_{\max} eine Wertspanne zugeordnet. Beispielsweise errechnet sich für die Rangstufe 5 der Wert y_{\min} aus $2^5 + 1 = 33$ und der Wert y_{\max} aus $2^6 = 64$. Für den Wert y_{\min} der Rangstufe 1 wird der Wert 1 festgelegt (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 2).

Durch die Rückführbarkeit von Werten der 64-Punkte-Skala in die 5-Stufen-Skala ist ein qualitativer Vergleich des Schutzguts Biotop mit anderen Schutzgütern möglich, wie er bei naturschutzfachlichen Abwägungsprozessen bisweilen erforderlich ist.

Herleitung des Normalwerts der Biotoptypen

Begriffsbestimmung Normalwert: Erfahrungsgemäß entspricht die Beziehung zwischen der Biotopqualität der Bestände eines Biotoptyps und deren jeweiliger Häufigkeit näherungsweise einer Normalverteilung. Das heißt, jeder Biotoptyp tritt mit einer bestimmten Biotopqualität bzw. Biotopausprägung am häufigsten auf. Je mehr sich Biotopausprägungen hiervon unterscheiden (z. B. zunehmende Beeinträchtigung oder Vorkommen zunehmend gefährdeter

Arten), desto seltener kommen sie vor. Im Rahmen des Bewertungsverfahrens wurde der Normalwert als derjenige Wert definiert, welcher die in Baden-Württemberg häufigste Ausprägung eines Biotoptyps repräsentiert (vgl. Abbildung 3). Folglich trifft im Rahmen der praktischen Anwendung des Verfahrens der Normalwert in der größtmöglichen Anzahl an Fällen zu. Die Notwendigkeit abweichender Bewertungen mittels des Feinmoduls wird hierdurch minimiert.

So handelt es sich beispielsweise beim Biotoptyp „Fettwiese mittlerer Standorte“ (Biotoptyp-Nr. 33.41) normalerweise um mäßig artenreiche Bestände auf gut gedüngten oder von Natur aus nährstoffreichen Standorten. Es dominieren Obergräser oder hochwüchsige Stauden, dagegen treten Untergräser und Magerkeitszeiger stark zurück. Dieser Biotopausprägung entspricht der in der Biotopwertliste vorgegebene Normalwert von 13 ÖP. Die Bewertung von abweichenden Ausprägungen (überdurchschnittlicher Artenreichtum, Vorkommen besonders wertgebender Arten, Dominanz von Nährstoffzeigern durch übermäßige Düngung u. a.) erfolgt durch Zu- oder Abschläge vom Normalwert innerhalb der Wertespanne.

Auswahl der Bewertungskriterien: Zur Herleitung des Normalwerts wurden die drei nachfolgend genannten Bewertungskriterien herangezogen. Ihre Auswahl orientiert sich an den in § 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) festgelegten Zielen und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die drei Kriterien werden gleich gewichtet.

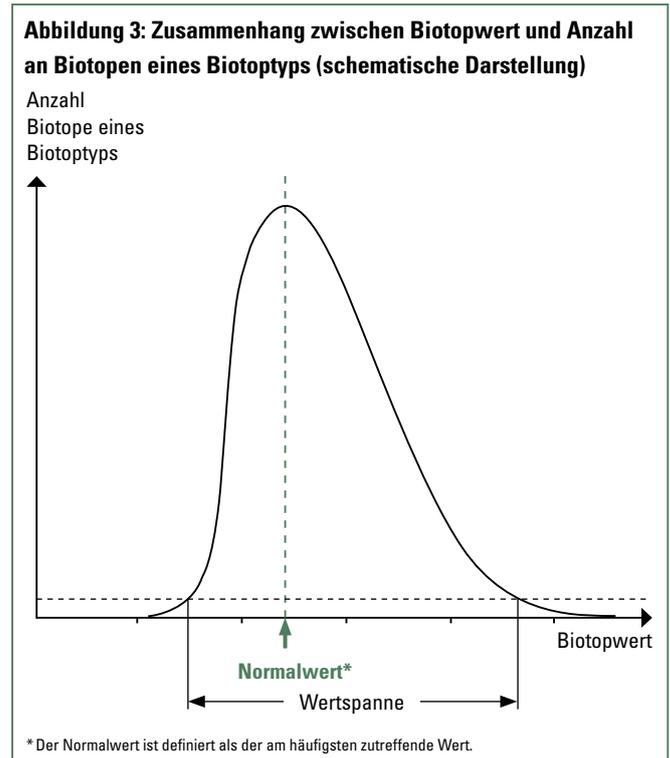
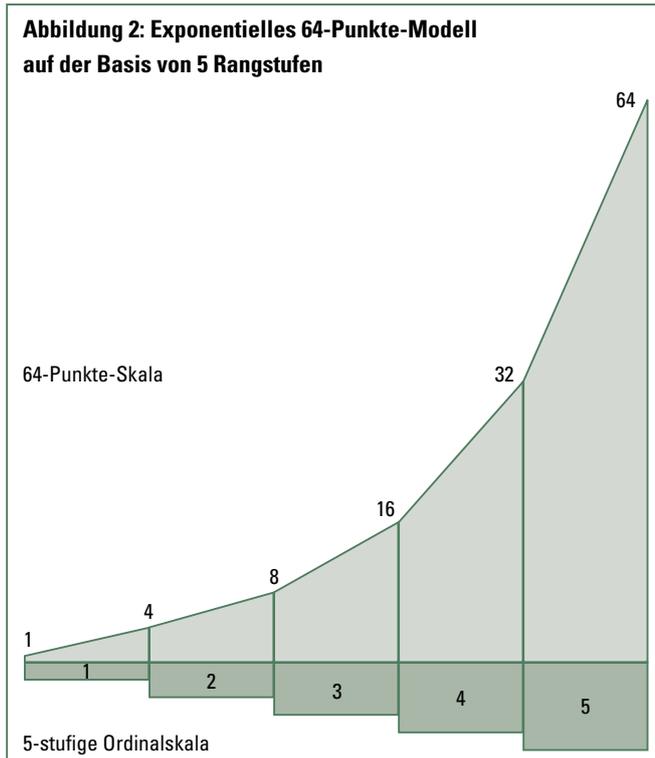
Bewertungskriterien zur Ermittlung des Normalwertes:

- Naturnähe
- Bedeutung für gefährdete und sonstige wertgebende Arten
- Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart

Das Bewertungskriterium „Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart“ ist dabei der auf die Standortansprüche der Arten spezifizierte Aspekt des Naturschutzbegriffs „Eigenart der Landschaft“ und klammert damit landschaftsästhetische und kulturhistorische Aspekte aus. Diese spielen im vorliegenden Kontext keine Rolle.

Tabelle 1: Zuordnung von Punktintervallen zu ordinalen Rangstufen

Bedeutung	Rangstufe	Punktintervall	Herleitung
keine bis sehr geringe Bedeutung	1	1–4	1 bis 2^2
geringe Bedeutung	2	5–8	$(2^2 + 1)$ bis 2^3
mittlere Bedeutung	3	9–16	$(2^3 + 1)$ bis 2^4
hohe Bedeutung	4	17–32	$(2^4 + 1)$ bis 2^5
sehr hohe Bedeutung	5	33–64	$(2^5 + 1)$ bis 2^6



Die Beschränkung auf diese Kriterienauswahl war möglich, da weitere in Betracht kommende Kriterien bei näherer Beleuchtung starke Redundanzen aufweisen: So korreliert das Kriterium „Regenerierbarkeit eines Biotoptyps“ oft mit dessen Naturnähe und die „Gefährdung eines Biotoptyps“ in der Regel mit der Gefährdung dessen wertgebender Arten.

Das Kriterium „Artenvielfalt“ ist für die Ermittlung des Normalwertes der Biotoptypen grundsätzlich nicht geeignet, da es nur in Verbindung mit den Werteigenschaften der Arten selbst Aussagekraft gewinnt. So kann einerseits ein hoher spezifischer Artenreichtum eines Biotoptyps Resultat einer starken anthropogenen Prägung sein, wobei die Artengarnitur aus Trivialarten besteht (z. B. Ruderalvegetation). Andererseits sind einige besonders wertvolle Biotope artenarm, wobei die einzelnen Arten allerdings eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung besitzen (z. B. Hochmoor). Ähnliches gilt für das Kriterium „Strukturvielfalt“. Bei der Anwendung des Verfahrens spielen allerdings beide Kriterien eine wichtige Rolle und sind bei zahlreichen Biotoptypen als Bewertungsattribute aufgeführt.

Ableitung des Normalwertes aus den Bewertungskriterien: Zur Bestimmung des Normalwertes der Biotoptypen wurde jeder Biotoptyp nach den drei oben genannten Einzelkriterien bewertet. Hieraus resultierte jeweils ein so genanntes „Wertetripel“.

Die Wertetripel wurden dann in einem zweistufigen Verfahren unter Verwendung der in Tabelle 1 dargestellten

Zuordnung von Rangstufen und Punkteintervallen in die Normalwerte transponiert.

■ **Bewertung der Biotoptypen nach den drei Einzelkriterien (Wertetripel)**

Bei der Bewertung der Biotoptypen nach den drei Einzelkriterien wurde die 5-stufige-Ordinalskala (Rangstufen) aus Tabelle 1 zugrunde gelegt. Um eine ausreichende Differenzierung zu erlangen, wurden Zwischenstufen eingefügt (1 - 1,5 - 2 usw.) und die Skala damit auf 9 Abstufungen erweitert.

Da die drei Kriterien des Wertetripels gleich gewichtet sind, führen alle Konstellationen aus denselben Werten (z. B. [3/3/4], [3/4/3] und [4/3/3]) zum selben Normalwert. Die niedrigste mögliche Bewertung (1 Punkt) entspricht dem Wertetripel [1/1/1], das z. B. für eine versiegelte Straße zutrifft. Das Wertetripel [5/5/5] stellt die höchstmögliche Bewertung dar (64 Punkte), die z. B. von einem Hochmoor erreicht wird. Einige nach der Höhe des Normalwertes geordnete Bewertungsbeispiele aus dem Grünlandbereich zeigt Tabelle 2.

■ **Vorgehen bei der Zuordnung der Wertetripel zu den Normalwerten der 64-Punkte-Skala**

Die Zuordnung der Wertetripel zu den Normalwerten der 64-Punkte-Skala erfolgte in zwei Schritten anhand der im Folgenden näher beschriebenen Konventionen. Zugrunde gelegt wurde die Relation von Rangstufen und Punkteintervallen, wie sie in Tabelle 1 dargestellt ist.

Tabelle 2: Beispielhafte Bewertung von Biotoptypen nach den drei Bewertungskriterien

Biotoptyp-Nr.	Biotoptyp	Kriterien (Wertetripel)			Normalwert
		Naturnähe	Arten	Eigenart	
33.60	Intensivgrünland oder Grünlandansaat	2	1	2	6
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	2,5	2	3	13
33.43	Magerwiese mittlere Standorte	3	3,5	3,5	21
33.44	Montane Wirtschaftswiese mittlerer Standorte	3	3,5	4	26
33.20	Nasswiese	3	3,5	4	26
36.40	Magerrasen bodensaurer Standorte	3	4	4	30
33.10	Pfeifengras-Streuwiese	3,5	4,5	4,5	40

Im ersten Schritt wurden dem niedrigsten beziehungsweise dem höchsten Punktwert jeder Rangstufe wie folgt Wertetripel zugewiesen:

- Dem niedrigsten Punktwert (5, 9, 17, 33) der Rangstufe x ($x = 2-5$) wurde jeweils das Wertetripel $[x/1,5/1]$ zugeordnet.
- Dem höchsten Punktwert (8, 16, 32, 64) der entsprechenden Rangstufe wurde das Wertetripel $[x/x/x]$ sowie außerdem das Wertetripel $[x/1/1]$ der nächsthöheren Rangstufe (z. B. $[2/2/2] = [3/1/1] = 8$) zugeordnet.

Diese geringfügige Überschneidung der Rangstufen hat sich bei der Normalwertermittlung der geringwertigen Biotoptypen als zweckmäßig erwiesen. Bei höherwertigen Biotoptypen ist sie kaum von praktischer Bedeutung, da die Einzelwerte der Tripel in der Regel nicht mehr als zwei ganze Wertstufen auseinanderliegen, das heißt Werte wie $[4/1/1]$, $[5/1/1]$, $[5/2/2]$ o. ä. treten in der Praxis nicht auf. Bei den Wertzuweisungen für die Rangstufe 1 waren etwas abweichende Festsetzungen erforderlich (vgl. Tabelle 3).

Im zweiten Schritt wurden für die zwischen $[x/1,5/1]$ und $[x/x/x]$ gelegenen Wertetripel die Punktwerte rangstufenweise interpoliert. Beispielhaft wird dies in Tabelle 4 für die Wertetripel in der Rangstufe $x = 3$ dargestellt. Weiß hinterlegt sind die bereits im ersten Schritt zugewiesenen Werte.

Fachliche Begründung des Bewertungsansatzes

Exponentialfunktion: Die Normalwertermittlung auf der Grundlage einer Exponentialfunktion trägt dem gesellschaftlichen und in der Naturschutzgesetzgebung manifestierten Konsens Rechnung, dass gerade den naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Biotoptypen eine besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit zukommt.

Der Bewertungsansatz führt einerseits bei Eingriffen mit wachsender naturschutzfachlicher Bedeutung der betroffenen Biotope zu einem progressiv steigenden Kompensationsbedarf. Andererseits schlagen sich aber auch Ökokonto-

Maßnahmen, bei denen bedeutsame Biotope entwickelt oder weiter aufgewertet werden, ebenfalls mit überdurchschnittlichen Punktgewinnen nieder. Die notwendige Größe von Maßnahmenflächen reduziert sich daher ebenfalls progressiv mit zunehmender Bedeutung des Zielbiotops.

Aufgrund der Exponentialfunktion kommt es bezogen auf die ordinale Ausgangsskala von Stufe zu Stufe zu einer Verdoppelung der Biotopwerte (4, 8, 16, 32, 64). Damit ist aber der relative Wertzuwachs von einer zur nächsten Stufe immer gleich hoch. Die Exponentialfunktion führt somit nicht – wie dies auf den ersten Blick erscheinen mag – zu einer Übergewichtung der hochwertigen Biotope, sondern sie setzt sie ganz im Gegenteil erst in ein angemessenes Verhältnis zu den geringwertigen Biotopen.

Würde man hingegen die ordinalen Rangstufen etwa auf der Grundlage einer linearen Funktion in Biotopwerte umsetzen (z. B. 1 = 1–10 Punkte, 2 = 11–20 Punkte ... 5 = 41–50 Punkte), nähmen die prozentualen Wertzuwächse von Stufe zu Stufe ab. Von Biotoptypen mit einer sehr geringen zu solchen mit einer geringen Bedeutung würde sich der Biotopwert verdoppeln. Dagegen würde der Wertzuwachs von Biotoptypen mit einer hohen zu solchen mit einer sehr hohen Bedeutung nur noch 25 % betragen. So läge beispielsweise der Wert eines Hochmoores anstatt 80 % nur noch 20 % über dem eines naturnahen Baches und würde anstatt des 16-fachen gerade einmal das Fünffache eines intensiv genutzten Ackers betragen.

Der exponentielle Bewertungsansatz steht im Einklang mit der Auffassung von anerkannten Wissenschaftlern aus dem Naturschutzbereich. So legen beispielsweise HEIDT & PLACHTER (1996) für die Parameter „Gefährdung“ und „Naturnähe“ ihres Biotopbewertungsmodells eine exponentielle Wertsteigerung zugrunde. Für die Bewertung von Rote-Liste-Arten stellt AUHAGEN (1982) (zitiert aus KAULE 1986) ein Verfahren vor, das eine exponentielle Gewichtung nach dem Gefährdungsgrad für verschiedene Bezugsräume vornimmt.

Kein Ökokonto ohne Boden

Text: Manfred Lehle

Das Schutzgut Boden wurde als maßgeblicher Bestandteil des Naturhaushalts in die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) aufgenommen. Für das Schutzgut Boden sind Maßnahmen ökokontofähig, durch welche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder verbessert werden. Die Rahmenbedingungen, unter denen Maßnahmen im Wirkungsbereich Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen wie Entsiegelungen, Rekultivierungen, Oberbodenauftrag oder Wiederherstellung von Sonderstandorten für naturnahe Vegetation anrechenbar sind, werden abschließend in Anlage 1 Nr. 4 ÖKVO aufgeführt. In Anlage 2 Abschnitt 3 der ÖKVO sind diese ausführlicher beschrieben.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Werden Maßnahmen aus dem Ökokonto einem Eingriff zugeordnet, ist es erforderlich, die Wertverluste durch den Eingriff auf Grundlage der ÖKVO zu bewerten. Für das Schutzgut Boden werden die Bewertungsrichtlinien der Anlage 2 zur ÖKVO, Nr. 3.1.1 im Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010) konkretisiert. Mit messbaren Kenngrößen von Böden wie Tongehalt, Humusgehalt und Gründigkeit werden die Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe sowie

Sonderstandort für naturnahe Vegetation entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingestuft. Für die Gesamtbewertung eines Bodens werden folgende Fälle unterschieden:

- Erreicht die Bodenfunktion Sonderstandort für naturnahe Vegetation die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. Die Bewertungsklasse 4 bei der Funktion Sonderstandort für naturnahe Vegetation wird von Böden mit extremen Standorteigenschaften, also sehr trockenen Standorten (z. B. flachgründige, steinreiche Rendzinen) und sehr nassen Standorten (Böden mit sehr hohem Grundwasserstand oder ausgeprägtem Stauwasser, z. B. Moorstagnogleye im Grindenschwarzwald), erreicht.
- Im anderen, weit überwiegenden Fall wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt. Hohe bis sehr hohe Bewertungen bei diesen Funktionen erhalten tiefgründige, entwickelte Böden mit ausgeglichenem Wasser- und Lufthaushalt wie Parabraunerden aus Löss in den Gäulandschaften. Die Bodenfunktion Sonderstandort für naturnahe Vegetation wird in diesem Fall nicht einbezogen.

In beiden Fällen werden die Wertstufen der Böden durch Multiplikation mit dem Faktor 4 in Ökopunkte umgerechnet. Detailliertere Ausführungen finden sich in der ÖKVO, Anlage 2 Abschnitt 3 sowie in der geplanten Publikation „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012). Die Umrechnung in

Häufige Eingriffe in das Schutzgut Boden sind Abgrabungen und Versiegelungen im Zuge von Baumaßnahmen.



Siegfried Demuth

Ökopunkte (ÖP) ist erforderlich, um die Bewertungen beim Schutzgut Boden mit den Bewertungen anderer Schutzgüter vergleichbar zu machen. Das ermöglicht eine schutzgut-übergreifende Kompensation.

Datengrundlagen zur Bewertung von Böden auf der Grundlage von Bodenkarten oder den Daten der Bodenschätzung stellt das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 9) zur Verfügung. Ab Mai 2012 sind diese Daten vollständig bei den Landratsämtern über das Informationssystem Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall, Arbeitsschutz (WIBAS) erhältlich.

Bewertung von Eingriffen in Böden

Der Wertverlust durch einen Eingriff in Böden wird, wie bei den anderen Schutzgütern auch, durch die Differenz der Wertstufe vor und der Wertstufe nach dem Eingriff errechnet. Unterschiedliche Eingriffe können also bei gleicher Ausgangswertstufe von Böden zu unterschiedlichen Wertverlusten dieser Böden führen.

Für Böden werden drei Eingriffsarten betrachtet: **Versiegelungen**, **Abgrabungen** und **Aufschüttungen**. Werden Böden versiegelt, geht die Leistungsfähigkeit eines Bodens vollständig verloren. Dementsprechend ist die Wertstufe nach dem Eingriff 0 (keine Funktionserfüllung). Der Wertverlust durch den Eingriff entspricht also der Wertstufe des Bodens vor der Versiegelung. Bei Abgrabungen oder Aufschüttungen bestimmt sich die verbleibende Leistungsfähigkeit maßgeblich durch den anschließenden Auftrag von kulturfähigem Bodenmaterial. Dabei handelt es sich

Erosionsschutzmaßnahmen (hier Hangverkürzung durch Grünstreifen) können als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden anerkannt werden.



Stadt Heilbronn

Weiterführende Informationen im Internet

Ökokonto-Maßnahmen

- zu den Schutzgütern Boden und Grundwasser

www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de >

Ökokonto im Naturschutzrecht > Hinweise zur Anwendung der Ökokonto-Verordnung > Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen, Verbesserung der Grundwassergüte

Boden-Bewertungsverfahren

www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de >

Ökokonto im Naturschutzrecht > Hinweise zur Anwendung der Ökokonto-Verordnung > Bewertungsverfahren > Bewertungsbeispiel Boden (Seite befindet sich im Aufbau)

Leitfäden

- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (in Vorbereitung)

www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de >

Boden > Berichte > Veröffentlichungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz

um eine Minimierungsmaßnahme, welche die Größe des Eingriffs reduziert. Der Auftrag von 20 Zentimetern weitgehend steinfreiem, kulturfähigem Oberbodenmaterial kann dabei pauschal mit einer Wertstufe angerechnet werden. Größere Mächtigkeiten erreichen entsprechend höhere Wertstufen. Werden Abgrabungen im Rahmen von Nassauskiesungen durchgeführt, wodurch das Grundwasser freigelegt wird (Baggerseen), verbleibt für die Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ eine Restleistungsfähigkeit von einer Bewertungsstufe.

Im Übrigen gilt: Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser werden durch die Bewertungen zum Schutzgut Boden abgedeckt.

Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Boden

Bodenfunktionen können (ggfs. mit Einschränkungen) wiederhergestellt oder verbessert werden. Als Maßnahmen sind neben Entsiegelungen, Rekultivierungen und Oberbodenauftrag auch die Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens verschlammungsempfindlicher Böden im Zuge von Nutzungsänderungen (Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald z. B. im Rahmen des Biotopverbunds) oder Erosionsschutz durch Anlage von Grünstreifen oder Hecken auf erosionsgefährdeten Flächen möglich. Weiterhin ist die Wiederherstellung von Sonderstandorten für naturnahe Vegetation durch Wiedervernässung und Nutzungsextensivierung oder alleinige Nutzungsextensivierungen auf Sonderstandorten für die naturnahe Vegetation der Bewertungsklassen „hoch“ oder „sehr hoch“ anrechenbar (ÖKVO, Anlage 2, Tabelle 3). In einer in Vorbereitung befindlichen Arbeitshilfe der LUBW werden die Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Maßnahmen für das Schutzgut Boden konkretisiert. Maßnahmen, die mit einer Reduzierung des

Dünge- oder Pflanzenschutzmitteleinsatzes verbunden sind, sich mithin positiv auf die Grundwassergüte auswirken, werden im Rahmen der ÖKVO mit einem Zuschlag zwischen 1 und 3 ÖP/m² honoriert, sofern diese in hierfür relevanten hydrogeologischen Einheiten durchgeführt werden.

Einige Maßnahmen, die in erster Linie den Bodenfunktionen zugutekommen, weisen auch Vorteile für andere Schutzgüter auf. Nachfolgend Beispiele zu diesem Sachverhalt:

■ **Beispiel Erosionsschutzmaßnahmen:** Werden auf **erosionsgefährdeten Flächen** Grünstreifen oder Hecken mit einer Mindestbreite von 6 Metern angelegt, können die begrünten Flächen oder Hecken sowohl beim Schutzgut Boden als auch bei dem Schutzgut Biotop als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden. Bei Grünstreifen oder Hecken quer zum Hang, die diesen hälftig unterteilen, kann beim Schutzgut Boden außerdem jeweils 25 % der Hangfläche ober- und unterhalb mit 4 ÖP/m² angerechnet werden.

■ **Beispiel Wiedervernässung und Nutzungsextensivierung:** Im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft wurden viele feuchte bis nasse Standorte durch Meliorationsmaßnahmen entwässert, sodass diese Sonderstandorte für die naturnahe Vegetation heute nur noch in geringem Umfang vorkommen. Über die ÖKVO wird deshalb die Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Standortverhältnisse durch Wiedervernässung und Nutzungsextensivierung mit Ökopunkten honoriert. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Wiedervernässung handelt, der Standort also vor der Entwässerung aufgrund seines hohen Wassergehalts bei der Funktion Sonderstandort für naturnahe Vegetation in die Bewertungsklasse 3 oder 4 eingestuft worden wäre. Hervorzuheben sind hier Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren, um diese Standorte mit ihren spezifischen Eigenschaften wiederherzustellen. Bis zu 8 ÖP/m² können mit dieser Maßnahme für das Schutzgut Boden erreicht werden. Weitere Ökopunkte sind durch die Verbesserung der Biotopqualität oder die Schaffung höherwertiger Biotop-typen auf diesen Flächen anrechenbar.

Literatur

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23. – Karlsruhe.

LUBW: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Bodenschutz 24 (in Vorbereitung). – Karlsruhe.

Wiedervernässung von Niedermoorstandorten sind sehr effektive Kompensationsmaßnahmen, da hier unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur beim Schutzgut Boden, sondern auch beim Schutzgut Biotop in Abhängigkeit vom Ausgangszustand hohe Ökopunktwerte erreicht werden können.



Die Kompensationsverzeichnis-Verordnung

Text: Anne Böhm und Wolfgang Kaiser

Mit der Eingriffsregelung sollen Natur und Landschaft flächendeckend geschützt und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verringert und kompensiert werden. Bei der Durchführung und Sicherung von Kompensationsmaßnahmen wurden allerdings immer wieder Defizite festgestellt. Manche Maßnahmen wurden in der Vergangenheit nicht oder in unsachgemäßer Weise durchgeführt und unterhalten. Außerdem wurden Kompensationsflächen, die in der Regel einer dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen müssen, zu einem späteren Zeitpunkt anderen Nutzungen zugeführt.

Vor diesem Hintergrund sieht das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 17 Abs. 6 vor, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in einem Kompensationsverzeichnis erfasst und damit nachvollziehbar dokumentiert werden. Die nähere Ausgestaltung der hierfür erforderlichen Verfahrensregelungen wird dem Landesrecht überlassen (§ 17 Abs. 11 BNatSchG). Das Naturschutzrecht des Landes (NatSchG) regelt in § 23 Abs. 8 Nr. 3, dass das Ministerium als oberste Naturschutzbehörde Regelungen über die Führung von Kompensationsverzeichnissen treffen kann. Am 1. April 2011 wurde mit dem Inkrafttreten der **Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) vom 17.02.2011** (GBl. vom 28.02.2011, S. 79) das naturschutzrechtliche Kompensationsverzeichnis für Baden-Württemberg eingeführt.

Weiterführende Informationen im Internet

Kompensationsverzeichnis-Verordnung

- Verordnungstext inklusive des zugehörigen Begründungstextes

www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de > Service > Dokumente

Kontakt: oekokonto@lubw.bwl.de

Weiterführende Informationen im UIS-Landesintranet

Kompensationsverzeichnis

- Informationen zu sämtlichen Anwenderzugängen der Fachanwendung Kompensationsverzeichnis

www.lubw.bwl.de >

NAIS Naturschutzinformationssystem > Fachanwendungen > Kompensationsverzeichnis



Hiermit soll in Zukunft die Nachprüfbarkeit der Umsetzung und Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen erleichtert, eine mehrfache Zuordnung von Maßnahmen zu verschiedenen Eingriffsvorhaben unterbunden und die anderweitige Überplanung von Kompensationsflächen verhindert werden. Neben der Erfassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dient das neue Verzeichnis der Bevorratung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, den sogenannten Ökokonto-Maßnahmen (siehe hierzu auch S. 7ff.).

Inhalte des Kompensationsverzeichnisses

Das Kompensationsverzeichnis enthält zwei Abteilungen,

- die Abteilung Eingriffskompensation und
- die Abteilung Ökokonto.

In die **Abteilung Eingriffskompensation** werden sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingetragen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung einem naturschutzrechtlichen Eingriff zugeordnet wurden. Darunter fallen auch ganz oder in Teilen zugeordnete Ökokonto-Maßnahmen (§ 1 Nr. 1 KompVzVO). Maßnahmen, die der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen sowie durch Ersatzzahlungen finanzierte Maßnahmen werden nicht in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen. Die **Abteilung Ökokonto** beinhaltet naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen, für die nach der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt (§ 1 Nr. 2 KompVzVO).

Ausgleichsmaßnahmen nach Bauplanungsrecht wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 135a Abs. 2 Baugesetzbuch (bauplanungsrechtliches Ökokonto) werden hingegen nicht in den beiden naturschutzrechtlichen Abteilungen geführt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kontrolle wäre es für die Praxis sicher sinnvoll, sämtliche Kompensationsflächen in einem Verzeichnis darzustellen. Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung ist jedoch durch den Bundesgesetzgeber im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt, für landesrechtliche Bestimmungen besteht kein Raum. Im Zuge der Software-Programmierung zur Umsetzung der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (siehe

hierzu auch S. 31ff.) wurde jedoch ein Angebot entwickelt, das auch die Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe aufgrund von Bauleitplänen zulässt. Auf freiwilliger Basis – nach Abstimmung zwischen Kommune und unterer Naturschutzbehörde – können die Abteilungen Ausgleich nach Baugesetzbuch und Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach Baugesetzbuch zusätzlich zu den naturschutzrechtlichen Abteilungen des Verzeichnisses geführt werden (siehe hierzu S. 42).

Verfahren

Die beiden naturschutzrechtlichen Abteilungen Eingriffskompensation und Ökokonto des Kompensationsverzeichnisses werden von den unteren Naturschutzbehörden der Stadt- und Landkreise für ihr Gebiet geführt (§ 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 KompVzVO). Unmittelbar nach Bestandskraft der Zulassung eines Eingriffsvorhabens sind die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensationsmaßnahmen in die Abteilung Eingriffskompensation des Verzeichnisses aufzunehmen. Hierzu hilft die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde (Baurechtsbehörde, Planfeststellungsbehörde, immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde usw.) gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO die in der Verordnung festgelegten Angaben der unteren Naturschutzbehörde mit. Diese prüft die Angaben anschließend auf Vollständigkeit und Plausibilität und informiert bei Bedarf die dateneingebende Stelle. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten bleibt jedoch die Zulassungsbehörde verantwortlich, da die untere Naturschutzbehörde nicht über die Zulassungsakten verfügt.

Für die Mitteilungen zu Kompensations- und Ökokonto-Maßnahmen schreibt die Verordnung die Verwendung von elektronischen Vordrucken vor (§ 5 KompVzVO). Die **Fachanwendung Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg** ist als Webanwendung aufgebaut und enthält die erforderlichen elektronischen Vordrucke. Für die Eintragung der Daten in die Abteilung Ökokonto werden die Vordrucke sowohl von dem jeweiligen Ökokonto-Maßnahmenträger als auch von der unteren Naturschutzbehörde angewendet. Für die Abteilung Eingriffskompensation Naturschutzrecht kann die Zulassungsbehörde entscheiden, ob sie selbst die Daten in die elektronischen Vordrucke einträgt oder die Dateneingabe ganz oder teilweise an den Verursacher des Eingriffs delegiert (§ 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO). Eine Inpflichtnahme des Verursachers bietet sich in der Praxis an, wenn es sich um die Eintragung mehrerer komplexer Kompensationsmaßnahmen handelt.

Für Vorhaben des Bundesstraßenbaus und Landesstraßenbaus wurde bereits ein eigenes landesweites Kataster aufgebaut, welches u. a. ausführliche Daten zu Kompen-

sationsmaßnahmen enthält. Diese Informationen werden zukünftig über eine Datenschnittstelle in das Kompensationsverzeichnis eingespeist.

Abteilung Eingriffskompensation – erforderliche Daten

Die Inhalte der Abteilung Eingriffskompensation wurden auf das Wesentliche beschränkt. Die Verordnung verlangt zum einen Angaben zur Identifikation des Eingriffsvorhabens und zum anderen Angaben zur Ausgestaltung und Entwicklung der zugehörigen Kompensationsmaßnahmen.

Zum Eingriff sind folgende Angaben aufzunehmen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 KompVzVO):

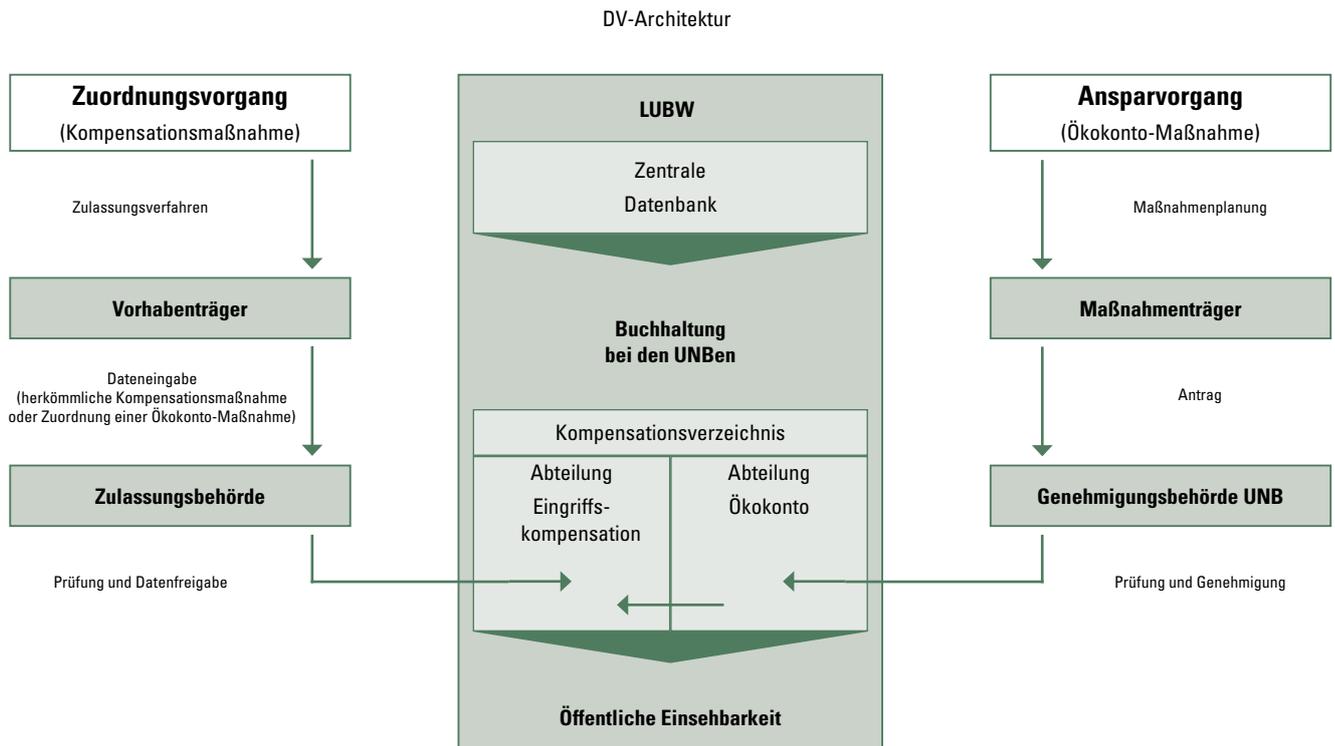
- die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und das Aktenzeichen des Vorgangs
- das Datum des Zulassungsbescheids
- die Bezeichnung des Vorhabens
- die Art des Eingriffsvorhabens (z. B. landwirtschaftliches Vorhaben, Straßen- und Wegebau etc. – alle Kategorien für die Eingriffsart sind in der Begründung zur KompVzVO aufgelistet)
- den Namen und die Anschrift des Eingriffsverursachers

Die Angaben zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zu den dem Eingriff zugeordneten Ökokonto-Maßnahmen sind in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 9, Abs. 1 Satz 2 sowie in Abs. 2 KompVzVO aufgeführt. Neben einer Beschreibung und der Verortung der einzelnen Maßnahmen sind Informationen zur Umsetzung und Unterhaltung gefordert:

- die flurstückgenaue Lage der Kompensationsfläche
- eine Kurzbeschreibung des Ausgangs- und Zielzustandes der Kompensationsfläche sowie Erläuterungen zu den Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Maßnahme, insbesondere Fristen für den Beginn und die Durchführung der Maßnahme sowie der gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG festgesetzte Unterhaltungszeitraum
- der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Stand der Umsetzung

Die Angabe zum Stand der Umsetzung hat die Zulassungsbehörde anlassbezogen mitzuteilen. Als Anlass und Inhalt kommen beispielsweise der Eingang der Mitteilung des Vorhabenträgers zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen in Betracht, ferner die wesentlichen Ergebnisse eines Monitorings, die Ergebnisse der Prüfungen der Zulassungsbehörde vor Ort zur sach- und fristgerechten Durchführung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen oder der Bericht des Vorhabenträgers gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

DV-Architektur und Verfahrensablauf des naturschutzrechtlichen Kompensationsverzeichnisses



Die Abbildung beschreibt die datenverarbeitende Architektur des Kompensationsverzeichnisses mit den zuständigen Stellen. Rechts wird der Datenfluss auf Seiten des Ansparvorgangs von Ökokonto-Maßnahmen dargestellt und links die Zuordnung von herkömmlichen und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen zu einem Eingriff.

Sofern es sich bei der in das Verzeichnis einzutragenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zugleich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahme¹) oder um eine Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG handelt, sind zusätzliche Angaben erforderlich. Im Falle einer CEF-Maßnahme sind die betroffene Art und die spezifische Maßnahme für die Art in die Angaben zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzunehmen (s. Begründung zur KompVzVO). Bei Kohärenzsicherungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete werden Informationen zu dem betroffenen Natura 2000-Gebiet sowie zu den erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen und Arten verlangt. Notwendig sind ferner Angaben zur Lage sowie eine kurz gefasste Beschreibung der Kohärenzsicherungsmaßnahme. Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, die nicht erheblich sind, sondern lediglich als Summationsschäden relevant sein können, werden nicht erfasst.

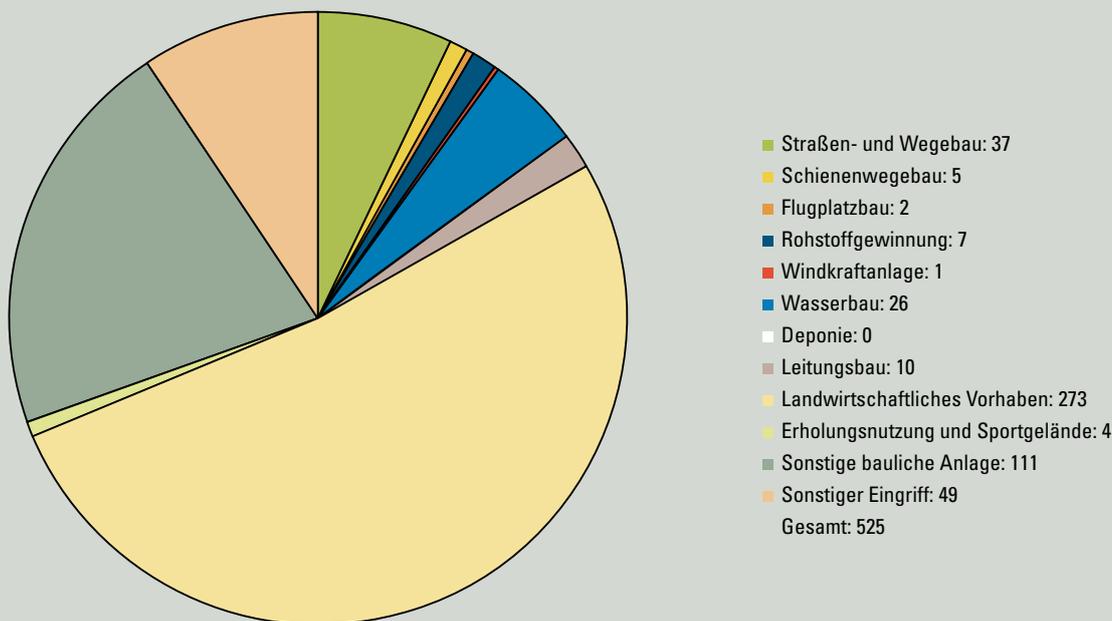
Bei der Zuordnung einer Ökokonto-Maßnahme zu einem Eingriff wird diese aus der Abteilung Ökokonto in die Abteilung Eingriffskompensation übernommen. Die oben genannten Daten sind in diesem Fall schon weitestgehend vorhanden. Zusätzlich werden folgende Angaben ergänzt:

- das Aktenzeichen der betreffenden Ökokonto-Maßnahmen
- die Anzahl zugeordneter Ökopunkte
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Maßnahme und der festgesetzte Unterhaltungszeitraum
- entsprechende Angaben im Fall von Kohärenzsicherungsmaßnahmen
- der Stand der Umsetzung

Bei Bedarf können in die Abteilung Eingriffskompensation zur Dokumentation von Vorgängen auch Bild- und Textdokumente aufgenommen werden. Diese Dokumentation ist allerdings optional und wird nicht in der Verordnung genannt.

¹ continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur Sicherung der ökologisch-funktionalen Kontinuität

Anzahl an Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Art der Eingriffsvorhaben, denen die Maßnahmen zugeordnet sind.



Quelle: LUBW

Zur behördeninternen Auswertung steht im UIS-Landesintranet eine landesbezogene Einsicht in das Verzeichnis über das UIS-Berichtssystem zur Verfügung. Eine Auswertung kann hier über alle in den Verordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen- und Eingriffsdaten erfolgen. Die Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) schreibt beispielsweise eine Auswahl-liste von Eingriffsarten zur näheren Identifikation von Eingriffsvorhaben vor

(siehe Begründung zur KompVzVO). In der Abbildung ist die Anzahl an Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Art der Eingriffsvorhaben, denen die Maßnahmen zu Kompensationszwecken zugeordnet wurden, dargestellt. Es sind sämtliche Vorhaben mit Zulassungsdatum vom 1. April 2011 (Termin des Inkrafttretens der KompVzVO) bis zum 13. Februar 2012 berücksichtigt.

Abteilung Ökokonto

Die Rechtsgrundlage für das Ökokonto-Verzeichnis ist § 4 KompVzVO. Ökokonto-Verzeichnis wird die Abteilung Ökokonto Naturschutzrecht in der ÖKVO genannt. Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ab dem Zeitpunkt der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde in die Abteilung Ökokonto des Kompensationsverzeichnisses aufzunehmen. Die erforderlichen Angaben zu Ökokonto-Maßnahmen werden im Artikel „Die Ökokonto-Verordnung – Ein Instrument zur Kompensation naturschutzrechtlicher Eingriffe“ (siehe S. 7ff.) behandelt. Sobald eine vorgezogene Maßnahme ganz oder teilweise einem Eingriff zugeordnet ist, wird sie zu dem entsprechenden Anteil von der Abteilung Ökokonto in die Abteilung Eingriffskompensation umgebucht.

Öffentliche Einsehbarkeit

Daten der Abteilung Eingriffskompensation sind für die Öffentlichkeit grundsätzlich einsehbar (§ 3 KompVzVO). Die Behandlung personenbezogener Daten, wie z. B. Name und Anschrift des Vorhabenträgers sowie Flurstücke der

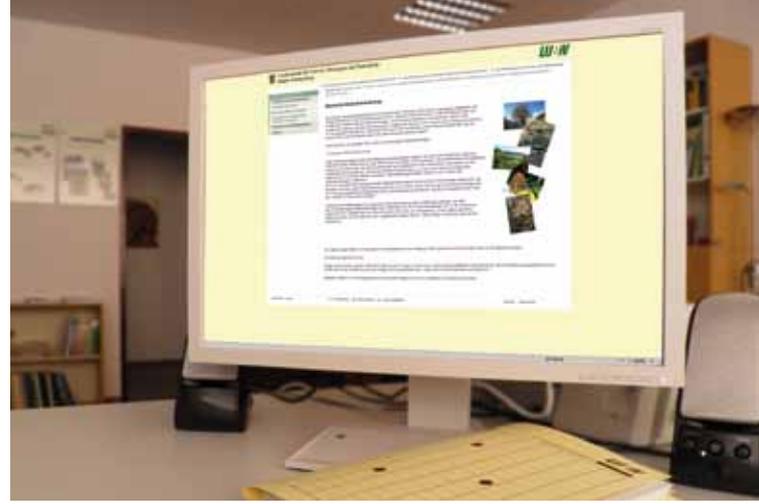
Kompensationsfläche, ist im Landesumweltinformationsgesetz geregelt. Interessen des Vorhabenträgers, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen wären, sind in aller Regel jedoch nicht betroffen.

Die Daten der Abteilung Ökokonto sind bedingt einsehbar (§ 7 ÖKVO). Ausgenommen sind zunächst die Angaben zu personenbezogenen Daten. Maßnahmenträger, Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte können jedoch der Veröffentlichung sämtlicher Angaben – auch der personenbezogenen – ausdrücklich zustimmen. Dies dürfte in der Praxis geschehen, wenn der Maßnahmenträger seine Ökokonto-Maßnahme auf den Markt gibt und sie später an einen Vorhabenträger veräußern möchte. In diesem Fall wird auch für die personenbezogenen Daten die öffentliche Einsehbarkeit ermöglicht.

Die untere Naturschutzbehörde bindet die beiden Abteilungen ihres Kompensationsverzeichnisses in den Internetauftritt des Stadt- oder Landkreises ein. Somit wird eine kreisbezogene Einsicht auf die Maßnahmen ermöglicht.

Angebot zur elektronischen Datenverarbeitung für Kompensationsverzeichnis und Ökokonto

Text: Anne Böhm und Martin Scherrer



Die am 1. April 2011 in Kraft getretenen Verordnungen Kompensationsverzeichnis (KompVzVO) und Ökokonto (ÖKVO) schreiben sowohl für die Führung des Kompensationsverzeichnisses als auch zur Antragstellung von Ökokonto-Maßnahmen die Verwendung elektronischer Vordrucke vor. Von der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und der Gesellschaft für Angewandte Hydrologie und Kartographie mbH wurde eine Webanwendung, die sogenannte **Fachanwendung Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg**, entwickelt. Sie steht allen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung und deckt nahezu sämtliche Verfahrensschritte auf elektronischem Weg ab.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokonto-Maßnahmen werden kreisweise im naturschutzrechtlichen Kompensationsverzeichnis, Abteilung Eingriffskompensation und Abteilung Ökokonto, geführt. Verfahrensbeteiligte auf Seite der Abteilung Eingriffskompensation sind einerseits die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der unteren Naturschutzbehörden, die das Kompensationsverzeichnis führen, andererseits die Vorhabenträger von Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. die Zulassungsbehörden der entsprechenden Eingriffsvorhaben. In das Ökokontoverfahren sind ebenfalls zwei Beteiligte eingebunden: Der Träger einer Ökokonto-Maßnahme stellt nach Planung seiner Maßnahme unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ökokonto-Verordnung einen Antrag, seine Maßnahme in die Abteilung Ökokonto des Kompensationsverzeichnisses aufzunehmen. Dieser Vorgang erfolgt über die Webanwendung. Die zuständige untere Naturschutzbehörde genehmigt nach erfolgter Prüfung diese Ökokonto-Maßnahme – ebenfalls auf elektronischem Weg (neben der postalischen Zusendung der Genehmigung). Sobald die Maßnahme genehmigt ist, wird sie Teil der Abteilung Ökokonto. Beide Abteilungen des Kompensationsverzeichnisses sind öffentlich einsehbar. Alle in die Webanwendung eingetragenen Daten zu Kompensations- und Ökokonto-Maßnahmen werden zentral auf einem Server der LUBW vorgehalten.

Für sämtliche Anwendergruppen wurden spezielle Zugänge mit den entsprechenden elektronischen Vordrucken und benötigten Funktionen erstellt. Der öffentliche Zugang zum Kompensationsverzeichnis bei den Stadt- und Landkreisen

ist frei verfügbar. Alle anderen Nutzer der Webanwendung müssen sich zunächst für einen persönlichen Zugang bei der LUBW registrieren lassen. Für die Landesverwaltung sind die anwenderspezifischen Zugänge zur Webanwendung über das UIS-Landesintranet der LUBW erreichbar; Nutzer außerhalb der Landesverwaltung gelangen nach Registrierung über das Internet zu ihren persönlichen Zugängen. Spezifische Benutzerhandbücher bieten für jede Anwendergruppe umfangreiche Hilfestellungen. Die Handbücher sind über die jeweiligen Zugänge zum Download bereitgestellt.

Fachanwendung Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg

Die Fachanwendung Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg ermöglicht die Erfassung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach KompVzVO in der Abteilung Eingriffskompensation sowie die Bearbeitung von Anträgen nach ÖKVO zur Aufnahme von Ökokontomaßnahmen in die Abteilung Ökokonto.

Umgesetzt wurde die Fachanwendung als Webanwendung mit Zugängen im UIS-Landesintranet und im Internet. Eine Software-Installation auf dem eigenen Computer ist nicht notwendig. Die Anwendung wird auf einem externen Webserver ausgeführt und die eingegebenen Daten werden in einer zentralen Datenbank abgelegt. Der Anwender benötigt lediglich eine Internet-Verbindung.

Abteilung Eingriffskompensation: Führung von Kompensationsmaßnahmen

Für die verschiedenen verfahrensbeteiligten Benutzergruppen stehen folgende Zugänge zur Verfügung:

- Nach § 2 Abs. 3 KompVzVO kann die für die Zulassung eines Eingriffs zuständige Behörde dem **Vorhabenträger** die Eingabe der Daten auferlegen. Dieser kann einen Zugang zum Kompensationsverzeichnis beantragen und somit seine Maßnahmen verwalten. Jede eingegebene Maßnahme erhält eine eindeutige Ticket-Nummer. Diese übermittelt der Vorhabenträger an die zuständige Zulassungsbehörde.

Eingangsmaske des Zugangs untere Naturschutzbehörde über das UIS-Landesintranet:
Die naturschutzrechtlichen Abteilungen des Kompensationsverzeichnisses

- Die **Zulassungsbehörde** kann über ihren Zugang Maßnahmen eines Vorhabenträgers ansehen, ergänzen und übernehmen. Erst nach der Übernahme sind die Daten auch öffentlich einsehbar. Weiterhin kann die Zulassungsbehörde selbst neue Maßnahmen eingeben.
- Die **untere Naturschutzbehörde (UNB)** sieht über ihren Zugang alle Maßnahmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich eingetragen sind. Alle Maßnahmen können durch die UNB bearbeitet werden. Auch die UNB kann in der Funktion einer Zulassungsbehörde neue Maßnahmen eingeben. Mit diesem Zugang können auch Anträge zur Aufnahme von Ökokontomaßnahmen in die Abteilung Ökokonto bearbeitet werden.

UIS-Landesintranet

Das UIS-Landesintranet ist Bestandteil des Dienstleistungsangebotes, mit dem die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ihrem gesetzlichen Auftrag zur Beratung und Unterstützung der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden nachkommt. UIS steht dabei für Umwelt-Informationssystem.

Die angebotenen Inhalte stammen aus den landesweiten Messnetzen der LUBW und aus umweltrelevanten Informationen verschiedener staatlicher und kommunaler Dienststellen des Landes, die fachübergreifend und überregional zusammengeführt werden. Das Informationstechnische Zentrum bereitet die Informationen so auf, dass sie von allen genutzt werden können.

www.lubw.bwl.de

Weitere Informationen zum Web-Angebot der LUBW finden Sie auch in Ausgabe 2/2010 des Naturschutz-Infos.

www.fachdokumenten.lubw.baden-wuerttemberg.de
Natur und Landschaft > Berichte > Naturschutz-Info

Alle Vorhaben, die nach dem 1. April 2011 genehmigt wurden, sind öffentlich einsehbar. Dazu ermöglicht die LUBW eine kreisweise Einsichtnahme in die Datenbestände zu den Maßnahmen. Die Datenbestände sind über die Internetportale der Kreise zugänglich.

Dateneingabe

Die Eingabe der Maßnahmen erfolgt in einem Eingabeformular, das Text- und Auswahlfelder zur Erfassung aller in der KompVzVO festgelegten Angaben enthält.

Die Eingabe der Maßnahmenfläche ist auf drei verschiedenen Wegen möglich:

■ Eingabe der Flurstücknummer

Die betroffenen Flurstücknummern werden manuell eingegeben. Die entsprechenden Flächen werden automatisch übernommen, sodass eine Darstellung in der Karte möglich ist.

■ Eingabe der Fläche in der Karte

Ein integriertes Web-GIS (Geografisches Informationssystem) ermöglicht die Digitalisierung der Maßnahmenfläche am Bildschirm.

■ Import der Fläche aus einem Shapefile

Liegt die Maßnahmenfläche in einem lokalen Geografischen Informationssystem (GIS) vor (z. B. ArcGIS oder GISTerm), kann die Fläche über eine Schnittstelle in das Programm übernommen werden.

Eingriff

Bezeichnung der Zulassungsbehörde

Aktenzeichen der Zulassungsbehörde

Aktenzeichen der Unteren Naturschutzbehörde

Datum des Zulassungsbescheids

Bezeichnung des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde

Eingriffsart: keine Angabe

Vorhabenträger Name

Vorhabenträger Anschrift

Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmentyp	Bezeichnung	verwendete Ökopunkte
Ausgl./Ers.	n.n.	

Maßnahmenimport (Shapefile)

Kompensationsmaßnahme Nr. 1 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme)

Bezeichnung

Kurzbeschreibung (Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen)

Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und festgesetzter Unterhaltungszeitraum

Lage (Flurstückliste)

Flurstücksauswahl

Kreis

Gemeinde

Gemarkung

Flur

Flurstück-Nr.

Gesamtfäche des Flurstücks übernehmen

Übernehmen

In Karte erfassen

Gesamtfäche löschen

keine Lage angegeben

Flurstücksteckbrief ALB

Kohärenzicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG

betroffene Natura 2000-Gebiete

Neu

Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen (insbesondere

- die Mitteilung des Verursachers über die Durchführung der Kompensationsmaßnahme
- die Ergebnisse eines Monitorings
- die Ergebnisse von Prüfungen der Zulassungsbehörde oder aus Berichten des Verursachers)

keine Angabe

Dokumente

Änderungs-Nachverfolgung

Speichern

Kompensationsverzeichnis –
Abteilung Eingriffskompensation:
Eingabeformular

Datenauswertung

In der Fachanwendung stehen einfache Suchfunktionen zur Identifizierung von Maßnahmen zur Verfügung. Es kann beispielsweise nach dem Namen eines Vorhabenträgers oder nach einer Flurstücknummer gesucht werden.

Komplexe Auswertungsmöglichkeiten sind im UIS-Berichtssystem enthalten, das für viele Behörden des Landes im UIS-Landesintranet zur Verfügung steht.

Abteilung Ökokonto: Das webbasierte Antragsverfahren der Ökokonto-Verordnung

Beabsichtigt ein Maßnahmenträger, eine Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis einzustellen, muss er zunächst die Genehmigung der UNB einholen. Der Webzugang des Maßnahmenträgers ermöglicht sowohl die Antragstellung als auch die weitere Kommunikation zwischen Maßnahmenträger und Genehmigungsbehörde während der gesamten Verfahrensdauer einer Ökokonto-Maßnahme: von der Antragstellung über die Umsetzung bis hin zum Verkauf und der Abbuchung der Maßnahme.

Über das Internet kann sich der Maßnahmenträger für seinen persönlichen Zugang registrieren lassen. Nach der Registrierung erhält der Maßnahmenträger per E-Mail einen Link zur Freischaltung des Kontozugangs. Danach kann mit der Eingabe von Maßnahmen begonnen werden.

Für eine Ökokonto-Maßnahme sind neben einer Bezeichnung und einer Durchführungsbeschreibung die flurstückgenaue Lage und die Bewertung in Ökopunkten anzugeben.

Für die Bewertung stehen auf den Wirkungsbereich bezogene Formulare zur Verfügung. Die Lage der Maßnahmenfläche kann über den integrierten Kartendienst oder über die Importschnittstelle für Geometrien im Shapefile-Format angegeben werden.

Erfassung der Maßnahmenfläche mit Hilfe des integrierten Kartendienstes

Der integrierte Kartendienst enthält Naturschutzfachthemen (z. B. Schutzgebiete und Biotopkartierung) und Geobasisdaten (Topografische Karten, Flurstückdaten aus der Automatisierten Liegenschaftskarte und Luftbilder). Im Erfassungsmaßstab (größer als 1:5.000) wird eine Werkzeugleiste zum Editieren der Maßnahmenflächen eingebunden. Mit Hilfe dieser Werkzeuge können Flächen durch Anklicken der Eckpunkte digitalisiert oder ganze Flurstücke als Fläche übernommen werden.

Erfassung der Ökokonto-Maßnahmenfläche mit Hilfe des integrierten Kartendienstes



Weiterführende Informationen im Internet

Anwenderzugang

- Anwenderzugang als Maßnahmenträger einer Ökokonto-Maßnahme

www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de >
Ökokonto im Naturschutzrecht > Ökokonto-Maßnahmenantrag

Kontakt: oekokonto@lubw.bwl.de

Weiterführende Informationen im UIS-Landesintranet

Anwenderzugänge

- Informationen zu sämtlichen Anwenderzugängen der Fachanwendung
Kompensationsverzeichnis & Ökokonto

www.lubw.bwl.de > NAIS Naturschutzinformationssystem >
Fachanwendungen > Kompensationsverzeichnis

Anhand der digitalisierten Fläche werden durch geometrische Verschneidung zahlreiche Eigenschaften der Maßnahme, wie Flächengröße, Flurstückliste, zuständige UNB, Naturräume und Eingriffsbereich, automatisch bestimmt.

Assistentengestützte Bewertung der Maßnahme

Für die Angabe der Bewertung stehen auf die Wirkungsbereiche der ÖKVO bezogene Eingabeformulare zur Verfügung, die alle Vorgaben und Hilfestellungen der Verordnung kontextsensitiv darstellen. So werden beispielsweise bei der Bewertung einer Biotopmaßnahme nach Auswahl des Ausgangsbiotoptyps die zugehörigen Werte des Feinmoduls sowie mögliche auf- und abwertende Attribute angezeigt (vgl. hierzu S. 13ff.).

Zustimmungsantrag als PDF-Dokument

Die Eingabe der Maßnahmen wird durch eine Aufgabenliste unterstützt. Hier sind alle noch zu erledigenden Angaben aufgeführt, die für einen formal korrekten Zustimmungsantrag notwendig sind. Nach Abarbeitung der Aufgabenliste kann der Zustimmungsantrag als PDF-Dokument generiert werden. Das Dokument enthält neben den Sachdaten auch eine Übersichts- und eine Detailkarte der Maßnahmen.

Der Zustimmungsantrag wird vom Maßnahmenträger per Post mit allen weiteren notwendigen Unterlagen (z. B. Nachweis der Flächenverfügbarkeit durch einen Grundbuchauszug) an die UNB gesandt.

Die UNB kann über ihren Zugang zum Kompensationsverzeichnis den Maßnahmenantrag sehen. Eine Änderung der Daten ist jedoch nur durch den Maßnahmenträger möglich. Die UNB kann weiterhin Kommentare zu einzelnen Maßnahmen eingeben und die Maßnahmenprüfung dokumentieren sowie abschließend die Maßnahmen genehmigen. Die Daten für den Genehmigungsbescheid werden von der Anwendung als Word-Dokument zur Verfügung gestellt.

Nach der Genehmigung: Umsetzung und Handel

Die ÖKVO schreibt die Nutzung der Webanwendung zur Erstellung des Genehmigungsantrags vor. Auch nach der Genehmigung der Maßnahmen gibt es jedoch Vorgänge, die der Genehmigungsbehörde anzuzeigen oder zur Bestätigung vorzulegen sind. Auch diese Aufgaben können mit Hilfe der Webanwendung abgearbeitet werden.

Der Maßnahmenträger ist nach § 4 ÖKVO verpflichtet, den Beginn der Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme anzuzeigen. Die Möglichkeit dazu erhält er ebenfalls über seinen Kontozugang. Hierbei wird das Umsetzungsdatum festgehalten, das für die Verzinsung der Maßnahme entscheidend ist.

Nach § 6 Abs. 1 ÖKVO kann der Maßnahmenträger eine Zwischenbilanz zur Bestätigung bei der Genehmigungsbehörde vorlegen. Die Eingabe und Speicherung der Zwischenbilanz wurde in die Webanwendung integriert.

Veräußert der Maßnahmenträger die gesamte Fläche, wird dies im Kontozugang als Überweisungsvorgang festgehalten: Die Maßnahme wird dann einem neuen Maßnahmenträger zugeordnet.

Auch der Verkauf von Ökopunkten kann in der Anwendung dokumentiert werden. Dabei wird nur der verkaufte Wert aufgenommen, um den verbleibenden Restwert der Maßnahme errechnen zu können. Angaben zum Käufer sind optional.

Zuordnung und Abbuchung der Maßnahmen

Die Zuordnung einer Ökokonto-Maßnahme zu einem Eingriff erfolgt im Kompensationsverzeichnis durch die verfahrensführende Behörde. Bei vollständiger Abbuchung der Maßnahme erscheint diese anschließend nicht mehr im Ökokonto-Verzeichnis, sondern wird nur noch in der Abteilung Eingriffskompensation aufgeführt.

Fazit

Die vorgestellte Webanwendung mit ihren zahlreichen Funktionen und der einfachen Handhabung ist ein wesentlicher Bestandteil der Ökokonto-Verordnung und der Verordnung über die Führung von Kompensationsverzeichnissen. Sie unterstützt und vereinfacht das gesamte Verfahren und ermöglicht allen Nutzergruppen eine unkomplizierte, sichere Anwendung. ■

Handel mit Ökopunkten – Die Flächenagenturen

Text: Manfred Fehrenbach



Die Handelbarkeit von Ökopunkten

Nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 müssen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr – wie bisher – vorrangig auf gleichartige Weise ausgeglichen werden, sondern es kann stattdessen auf Ersatzmaßnahmen zurückgegriffen werden. Verbunden mit dieser Regelung ist eine räumliche Entkopplung der Ersatzmaßnahme vom Ort des Eingriffs insoweit, als eine Maßnahme lediglich „in dem betroffenen Naturraum“ des Eingriffsvorhabens liegen muss, um als Kompensationsmaßnahme anerkannt zu werden.

Die im Zuge der Novellierung flexibilisierte Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bietet mehrere Vorteile bezüglich des Vollzugs und der Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen. Insbesondere kann die Eingriffsregelung nun auch als ein planerisches Gestaltungsinstrument genutzt werden, indem eine naturschutzfachlich effizientere Bündelung der Flächen und Maßnahmen möglich wird. Die Finanzierung großangelegter Naturschutzprojekte kann durch die Bündelung der Kompensationsverpflichtungen verschiedener Eingriffsverursacher verbessert werden. Außerdem lassen sich die Betreuung und Kontrolle der Kompensationsverpflichtungen im Rahmen eines Flächen- und Maßnahmenpools besser und kostengünstiger gewährleisten.

Flächenpools sind Instrumente der Bevorratung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind. Ihre Verfügbarkeit wird durch Pacht, Kauf oder dingliche Sicherung gewährleistet. Die Verwaltung dieser Flächen erfolgt zumeist mittels eines Flächenkatasters, welches die geografischen und weiteren Informationen beinhaltet.

Weiterführende Informationen im Internet

Anerkannte Stellen

- nach § 11 ÖKVO „Anerkannte Stellen“

www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de >
Ökokonto im Naturschutzrecht > Hinweise zur Anwendung der Ökokonto-Verordnung > Anerkannte Stellen nach § 11 ÖKVO

Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

www.flaechenagentur-bw.de

In einem Maßnahmenpool werden Kompensationsmaßnahmen, die entweder parallel zur Realisierung eines Eingriffs oder im Vorgriff auf einen künftigen Eingriff durchgeführt wurden, verwaltet. Ein Ökokonto stellt damit einen Maßnahmenpool dar, der bereits im Vorfeld konkreter Eingriffe aufgebaut wurde.

An die räumliche Flexibilisierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung knüpft die Handelbarkeit von Ökopunkten an, die in § 10 der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) geregelt ist. Darin heißt es:

- Eine Weitergabe oder Veräußerung von Flächen oder Ökopunkten ist zulässig. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Bei einer Veräußerung der Fläche gehen die mit der Aufnahme in das Ökokonto-Verzeichnis verbundenen Rechte und Pflichten auf den Erwerber über. Im Ökokonto-Verzeichnis ist der bisherige Maßnahmenträger zu löschen und der Erwerber als Maßnahmenträger einzutragen.

In der Praxis ist davon auszugehen, dass vor allem dann Ökopunkte oder Kompensationsflächen gehandelt werden, wenn der zur Kompensation verpflichtete Eingriffsverursacher selbst nicht den entsprechenden Umfang an Kompensationsmaßnahmen bzw. Ökopunkten aufbringen kann. Dazu können Ökopunkte innerhalb der Naturräume 3. Ordnung gehandelt werden (siehe S. 11).

Die Ökopunkte dienen als Werteinheit für Ökokonto-Maßnahmen und stellen – multipliziert mit der betreffenden Fläche – den Kompensationsumfang einer bestimmten Maßnahme dar. Ihre Berechnung basiert auf einem in der ÖKVO festgelegten landesweit einheitlichen Bewertungssystem (siehe hierzu S. 19ff.).

Soll eine in einem Ökokonto eingebuchte Maßnahme einem Eingriff zugeordnet werden, so sind für die Wirkungsbereiche der ÖKVO die erforderlichen Angaben und Bewertungen auch für den Eingriff vorzulegen. Die entsprechende Anzahl an Ökopunkten wird dann aus der Abteilung Ökokonto ausgebucht und der Abteilung Eingriffskompensation im Kompensationsverzeichnis zugeordnet. Die Ökokonten werden bei den unteren Naturschutzbehörden geführt. Sie bevorraten vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sogenannten Ökokonto-Maßnahmen, bis zum Zeitpunkt ihrer Zuordnung als Kompensationsmaßnahme zu einem Eingriff.

Gemäß der ÖKVO können Ökopunkte mit oder ohne die betroffene Fläche gehandelt werden. Werden die Ökopunkte gemeinsam mit der betroffenen Fläche veräußert, so gehen die damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Pflicht zur weiteren Sicherung bzw. Pflege der Maßnahme, auf den Erwerber über. Werden ausschließlich die Ökopunkte veräußert, so bedeutet dies, dass der bisherige Maßnahmenträger auch weiterhin die Durchführung bzw. Unterhaltung der Maßnahme sicherstellen muss. Der Eingriffsverursacher trägt jedoch in jedem Fall auch weiterhin die Gesamtverantwortung für die Eingriffskompensation und muss die Erfüllung seiner Kompensationsverpflichtung gegebenenfalls vertraglich regeln.

Der Handel mit Ökopunkten oder Kompensationsflächen sowie die daraus resultierende Preisfindung sind privatrechtliche Vorgänge zwischen dem Maßnahmenträger, dem Flächeneigentümer und dem Erwerber der Ökopunkte bzw. dem Kompensationspflichtigen.

Zur Erleichterung der Durchführung und der Handelbarkeit von Ökokonto-Maßnahmen können aber auch so genannte Flächenagenturen eingeschaltet werden, die im Auftrag des Maßnahmenträgers

- die Planung und Durchführung,
- die Pflege und Unterhaltung oder
- die Weitergabe und Veräußerung von Ökokonto-Maßnahmen wahrnehmen können.

Flächenagenturen als Dienstleister im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Vor dem Hintergrund der Flexibilisierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben sich inzwischen bundesweit so genannte Flächenagenturen als neuartige Dienstleister im Naturschutz etabliert. Sie vermitteln Kompensationsflächen und -maßnahmen an Eingriffsverursacher, bauen aber auch eigene Flächen- und Maßnahmenpools auf und betreuen sie langfristig.

Um mit dem Inkrafttreten der ÖKVO in Baden-Württemberg auf dem Markt präsent zu sein, wurde bereits im September 2010 die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH gegründet. Sie ist die erste gemäß § 11 ÖKVO anerkannte Flächenagentur im Bundesland. Gesellschafter der Flächenagentur Baden-Württemberg sind die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, die LBBW Immobilien Landsiedlung GmbH und die Steine und Erden Service Gesellschaft SES GmbH. Ziel der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH ist es, die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13ff. BNatSchG und vergleichbarer Regelungen zur Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die Förderung und Durchführung von anderen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

Flächenagenturen

Flächenagenturen sind neuartige Dienstleister im Naturschutz, die Konzepte für abgestimmte und möglichst zusammenhängende Kompensationsmaßnahmen fachgerecht umsetzen, an Dritte vermitteln und langfristig betreuen. Flächenagenturen können also Vorhabenträgern gegen Entgelt Komplettlösungen zur Kompensation anbieten. Ihre staatliche Anerkennung und Zertifizierung erfolgt in Baden-Württemberg auf Grundlage des § 11 der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO).

Zu den Aufgaben einer Flächenagentur können insbesondere zählen

- der Aufbau von Kompensationsflächenpools in Verbindung mit Flächenmanagement,
- die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sowie deren langfristige Betreuung und
- die Vermittlung von Kompensationsmaßnahmen bzw. von Ökopunkten an kompensationspflichtige Eingriffsverursacher.

Im Bundesverband der Flächenagenturen in Deutschland (BFAD) e. V. sind seit dem Jahr 2006 verschiedene Flächenagenturen zusammengeschlossen. Dabei sind die Mitgliedsunternehmen auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen tätig, von der kommunalen bis zur landesweiten Ebene.

Die Mitglieder des BFAD haben sich den folgenden Qualitätskriterien verpflichtet:

- Naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen, um bloße Pflegemaßnahmen oder die Übernahme bereits existierender Verpflichtungen als Kompensationsmaßnahmen auszuschließen
- Langfristige Sicherung von Flächen und Maßnahmen durch Flächenerwerb oder dingliche Sicherung im Grundbuch und Bildung finanzieller Rücklagen
- Langfristige Dokumentation des Entwicklungszustandes der Poolflächen zur Erfolgskontrolle
- Fachliche Abstimmung und planerische Einbindung der Flächen in landschaftsplanerische Gesamtkonzepte
- Hohe Qualität der Planungsleistungen durch Beauftragung qualifizierter Planungsbüros

Landschaft zu unterstützen. Dazu bietet sie umfassende Dienstleistungen an.

Gemäß ihrer Satzung erstreckt sich die Tätigkeit der Gesellschaft insbesondere auf

- die Erbringung von Planungs-, Beratungs-, Management- und Vermittlungsleistungen auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes und der Eingriffsregelung sowie die Umsetzung von naturschutzfachlich sinnvollen Kompensationsmaßnahmen,
- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft oder den Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen,
- die Vermittlung von Maßnahmen an Eingriffsverursacher und Handel mit Ökopunkten und Kompensationsmaßnahmen,
- die Beratung von Eingriffsverursachern im Rahmen der Eingriffsregelung,
- den Aufbau von Flächen- und Maßnahmenpools und deren Einbindung in naturschutzfachliche Gesamtkonzepte,
- die Suche nach naturschutzfachlich geeigneten Kompensationsflächen, ihre ökologische Untersuchung und Bewertung sowie ihre Aufnahme in ein Flächenkataster,

- den Erwerb, die Veräußerung, langfristige Pacht oder Verpachtung oder die Vereinbarung der Nutzung bzw. Pflege dieser Flächen,
- die Verwaltung der Grundstücke und die Entwicklung der Natur auf den Grundstücken.

Zur Unterstützung des Handels von Ökopunkten und Kompensationsflächen betreibt die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH eine Online-Handelsplattform, über die geeignete Flächen und Ökopunkte an kompensationsverpflichtete Eingriffsverursacher in den festgelegten Kompensationsräumen Baden-Württembergs vermittelt werden können. In die Online-Handelsplattform aufgenommen werden können Flächen und solche Maßnahmen, die von der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde gemäß den Vorgaben der ÖKVO genehmigt worden sind. Die angebotenen Ökopunkte oder Kompensationsflächen werden vor ihrer Freigabe für die Handelsplattform durch die Mitarbeiter der Flächenagentur geprüft und verifiziert. Die Prüfung von aufwertungsfähigen Flächen wird durch eine agentureigene GIS-gestützte Grundstücksverwaltungs-Datenbank erleichtert. Auf der Handelsplattform werden aus Gründen des Datenschutzes keine personenbezogenen Daten veröffentlicht. Der Kontakt zwischen Anbieter und Nachfrager wird über die Mitarbeiter der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH hergestellt.

Langfristiges Ziel der Flächenagentur ist es, unter Einbindung aller betroffenen Akteure, insbesondere auch der Landnutzer, einen Kompensationsflächen- und -maßnahmenpool für Baden-Württemberg aufzubauen. Dabei sollen vor allem große zusammenhängende Maßnahmenkomplexe mit hoher ökologischer Wirksamkeit entwickelt werden. Auf dieser Basis kann der Handel mit Ökopunkten und Kompensationsflächen über eine landesweite Flächenagentur die Genehmigungspraxis von Eingriffsvorhaben erleichtern sowie den Vollzug der Kompensationsmaßnahmen ökonomisch und ökologisch deutlich effizienter als bisher gestalten.

Quellen

BFAD (2007): Qualitätsstandards für Flächenpools. Papier des BFAD e. V., www.verband-flaechenagenturen.de/Downloads/BFAD_Qualitaetsstandards_Flaechenpools.pdf

JESSEL, B., A. SCHÖPS, B. GALL & M. SZARAMOWICZ (2006): Flächenpools in der Eingriffsregelung und regionales Landschaftswassermanagement als Beiträge zu einer integrierten Landschaftsentwicklung am Beispiel der Mittleren Havel. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 33, Bonn-Bad Godesberg.

SCHÖPS, A., M. SZARAMOWICZ, D. BUSCH & J. GESSNER (2007): Flächenpools und Flächenagenturen: Handbuch für die Praxis. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 55, Bonn-Bad Godesberg.

SPANG W. & S. REITER (2005): Ökokonten und Kompensationsflächenpools in der Bauleitplanung und der Fachplanung. Beiträge zur Umweltgestaltung A 160, ESV-Verlag, Berlin.

Online-Handelsplattform der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

The screenshot shows the website interface for the 'Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH'. At the top, there are navigation links for 'Login' and 'Kontakt'. Below this is a menu with 'Flächenagentur', 'Leistungen', 'Handelsplattform', and 'Service/Aktuell'. The main heading is 'Suche nach Ökopunkten und Kompensationsflächen'. There are two search filters: 'Suche nach Flächen' and 'Suche nach Ökopunkten'. A text box indicates the search is for the 'Naturraum Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland'. Below this is a search input field for 'Suche nach Gemeinden:' with a 'Suche starten' button. On the right, there is a map of Baden-Württemberg and a legend for the 'Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland' with statistics: 'Summe der angebotenen Flächen: 2.500 qm' and 'Summe der angebotenen Ökopunkte: 1.374,261'. At the bottom, a table displays search results:

Handels ID	Anzahl Ökopunkte	Buchungstatus
105	254.943	bitte anmelden
106	532.553	bitte anmelden
107	107.082	bitte anmelden
108	64.418	bitte anmelden
109	80.325	bitte anmelden
110	151.309	bitte anmelden
111	134.137	bitte anmelden
112	183.267	bitte anmelden
113	122.030	bitte anmelden
114	22.917	bitte anmelden

At the bottom of the table, it says 'Zeige 1 bis 10 von insgesamt 12 Datensätzen'.

Exkurs: Das „bauplanungsrechtliche Ökokonto“

Text: Dietrich Kratsch



Neben dem naturschutzrechtlichen Ökokonto nach Ökokonto-Verordnung (ÖKVO), das am 1. April 2011 eingeführt wurde, existierte bereits zuvor gemäß Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen zeitlich entkoppelt von Baumaßnahmen durchzuführen. In der Praxis wird dies als bauplanungsrechtliches oder kommunales Ökokonto bezeichnet. Für die Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung und damit auch für das kommunale Ökokonto gelten zum Teil andere Vorgaben als für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Die Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Im Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) ist die Eingriffsregelung nach besonderen Vorschriften des BauGB abzuarbeiten. Zwar stellt der Flächennutzungs- oder Bebauungsplan selbst noch keinen Eingriff dar. Grundstruktur der Regelungen des BauGB ist aber, dass die Bewältigung der Ausgleichsproblematik schon im Stadium der Bauleitplanung stattfindet und nicht erst bei der Verwirklichung einzelner, im Bebauungsplan angelegter Vorhaben.

Erforderlich ist zunächst die Feststellung, ob, wo, in welcher Weise und in welchem Umfang durch die Verwirklichung der Planung Eingriffe hervorgerufen werden: Da es im BauGB keine eigenständige Eingriffsdefinition gibt, ist hierfür auf die Eingriffsdefinition des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zurückzugreifen. Dazu ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen, die in eine Bewertung einmündet. Alle betroffenen Belange sind anhand ihrer objektiven Bedeutung zu gewichten. Verfügt die Gemeinde über einen Landschafts- oder Grünordnungsplan, ist auf die darin abgehandelten Teile zurückzugreifen. Dieser „Diagnose“ des gegenwärtigen Zustands ist eine „Prognose“ des zu erwartenden Zustands bei Planverwirklichung gegenüberzustellen. Dabei sind auch mögliche „Ausstrahlungswirkungen“ über das Plangebiet hinaus zu bedenken (Zerschneidungswirkung, Verlärmung, Landschaftsbild).

Sodann hat der Planer die Ausgleichs- und Ersatzpotenziale zu untersuchen. In § 200a BauGB wird festgelegt,

dass die Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB auch Ersatzmaßnahmen umfassen. Allerdings ist wie in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auch im Bereich der Bauleitplanung der fachliche Unterschied zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die sachgerechte Abwägung bedeutsam. Ein enger räumlicher Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich wird zwar gesetzlich nicht gefordert, gleichwohl ist es einem effektiven Natur- und Landschaftsschutz förderlich, wenn ein funktionsräumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich hergestellt werden kann.

Kompensationsmaßnahmen können nicht nur auf den Baugrundstücken selbst oder an anderer Stelle im Geltungsbereich des Bebauungsplans verwirklicht werden, sondern auch davon abgesetzt, indem ein „zweigeteilter Bebauungsplan“ mit auseinander liegendem örtlichen Geltungsbereich oder ein zweiter Ausgleichs-Bebauungsplan erlassen wird. Die Festsetzungen eines der Bebauungspläne können sich auf solche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) oder für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) beschränken.

Möglich sind auch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes des Bebauungsplans auf Gemeindeflächen oder auf Grund städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB (§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB), wobei selbst die Beschränkung auf das Gemeindegebiet nicht zwingend erscheint, sofern nur ein tatsächlicher räumlicher und funktioneller Bezug gewahrt bleibt. Hierbei ist für die später nachfolgende Überprüfung im Rahmen der gemeindlichen Abwägung entscheidend, dass die Ausgleichsmöglichkeiten umfassend erkannt, auf ihre rechtliche wie tatsächliche Verwirklichungsmöglichkeit hin überprüft und in die Abwägung eingestellt wurden.

Inbesondere in Verdichtungsräumen stehen Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen aber nicht unbeschränkt zur Verfügung. Daher ist § 1a Abs. 3 BauGB nicht als striktes Gebot zum vollständigen Ausgleich aller Eingriffe formuliert, sondern im Kontext des § 1a BauGB der Abwägung des Satzungsgebers zugeordnet. Diese Abwägung hat aber zu beachten, dass die naturschutz-

rechtliche Eingriffsregelung nicht nur als ein gleichwertiger Belang unter vielen im Rahmen des § 1 Abs. 5 BauGB in die bauleitplanerische Abwägung einzubeziehen ist. Es steht nicht im freien Belieben der Gemeinde, ob und wie sie Ausgleichsmaßnahmen festsetzt. Auszugehen ist zunächst von einem Gebot zur vollständigen Kompensation. Dieses kann zwar überwunden werden, aber nur durch eine ordnungsgemäße Abwägung, die sich in der Begründung des Bauleitplans dokumentieren muss; das Ziel eines weitestgehenden Ausgleichs oder Ersatzes ist dabei zu beachten. Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Abwägung ist dabei, dass die oben erläuterten Schritte zur Gewinnung und Gewichtung des Abwägungsmaterials ordnungsgemäß abgelaufen sind. Besonderer Erläuterungsbedarf besteht, wenn die Gemeinde hinter den festgestellten Ausgleichsmöglichkeiten zurückbleiben will.

Die Kompensationsmaßnahme muss – wenn sie außerhalb des Bereichs des Bebauungsplans verwirklicht werden soll – nach Art und Umfang präzise beschrieben werden. Auch muss die Durchführung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen rechtlich auf Dauer gesichert sein. Dies ist durch einen schuldrechtlichen Pachtvertrag allein nicht möglich, auch wenn dieser auf eine Dauer von 12 Jahren abgeschlossen ist, erforderlich ist eine dingliche Sicherung. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, ist der Bebauungsplan fehlerhaft, und, sofern die Fehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren (§ 215a BauGB) zu beheben sind, nichtig.

Der § 135c BauGB eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, in eigenständigen Satzungen die Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu regeln. Festgesetzt werden kann z. B. die Verwendung bestimmter Gehölzarten für die Anlegung von Hecken und Gehölzen oder die nähere Ausgestaltung von Grünflächen.

Das „bauplanungsrechtliche Ökokonto“

Der Begriff „Ökokonto“ findet sich im BauGB nicht. Ansatzpunkt ist § 135a Abs. 2 BauGB: danach können Kompensationsmaßnahmen auch erst nach ihrer Durchführung Eingriffen zugeordnet werden. Dies ermöglicht eine zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich und somit die Führung eines bauplanungsrechtlichen Ökokontos: Die Gemeinde kann vorausschauend Maßnahmen durchführen, diese später den Eingriffen im Rahmen des Bebauungsplanes zuordnen und im Nachhinein die dafür aufgewendeten Kosten abrechnen.

Dabei werden im Vorfeld der Durchführung von Baumaßnahmen in zusammenhängender Form, insbesondere an anderer Stelle im Gemeindegebiet, Maßnahmen für den Naturschutz realisiert. Diese Maßnahmen für den Naturschutz haben die Funktion von Maßnahmen für den

Ausgleich, sie werden aber zeitlich vor dem Beschluss des Bebauungsplans durchgeführt. Realisiert werden sie von der Gemeinde entweder auf der Grundlage von Darstellungen zum Ausgleich in einem Landschaftsplan, im Flächennutzungsplan, auf der Grundlage eines eigenen Ausgleichsbebauungsplans oder auf gemeindeeigenen hierzu bereitgestellten Flächen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans können dann diese Maßnahmen als für den Eingriff zu leistender Ausgleich „abgebucht“ werden.

Die Führung eines Ökokontos durch die Gemeinde oder eine andere Stelle (z. B. Landratsamt) präjudiziert nicht das Abwägungsergebnis bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Auch nach Ansammlung eines „Ausgleichs Guthabens“ hat die Gemeinde bei der Aufstellung des jeweiligen konkreten (Eingriffs-)Bebauungsplans die nach Abwägungslage erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet festzusetzen. Weitere bei der Einrichtung eines Ökokontos zu beachtende bzw. zu berücksichtigende Vorgaben können gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB die Ziele der Raumordnung (als verbindliche Vorgabe eines Regionalplans) und des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z. B. aus der Landschaftsplanung) enthalten. In der Vergangenheit, d. h. vor Einführung des jeweiligen Ökokontos durchgeführte Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes können nicht nachträglich als Ausgleichsmaßnahmen „umgewidmet“ werden.

Zu beachten sind aber im Bereich der Bauleitplanung wie in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sind durch Vorhaben, die auf Grund eines Bebauungsplans verwirklicht werden, europäische Vogelarten oder Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (z. B. Fledermausarten, Zaun- und Mauereidechse, Gelbbauchunke) betroffen, werden zielgerichtete Maßnahmen für die jeweilige Art erforderlich. Hier kann ein Ökokonto somit nur dann weiterhelfen, wenn z. B. in einem Landschaftsplan vorausschauend erkannt wurde, dass zur Verwirklichung der im Flächennutzungsplan angedachten Baugebiete Maßnahmen z. B. für die Feldlerche erforderlich sind. Gleiches gilt, wenn Flächen eines Natura 2000-Gebiets betroffen sind, die einen Lebensraumtyp der FFH-RL aufweisen oder Habitat einer maßgeblichen Art sind.

Für Gemeinden, die im Rahmen der Bauleitplanung ein Ökokonto einrichten möchten, besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange hat aber stattzufinden, wenn die Gemeinde die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans den Eingriffen zuordnet. Es ist daher empfehlenswert, schon bei der Planung und Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen

Die Unterschiede zwischen naturschutzrechtlichem und bauplanungsrechtlichem Ökokonto

	Naturschutzrechtliches Ökokonto	Bauplanungsrechtliches Ökokonto
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> ■ § 16 BNatSchG ■ § 22 NatSchG ■ Ökokonto-Verordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB ■ § 200a BauGB
Geltungsbereich	<p>§ 18 Abs. 2 BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ außerhalb von Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ■ bei bebauungsplanrechtlichen Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) ■ bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen <p>Kein Geltungsbereich für Eingriffe während der Planaufstellung nach § 33 BauGB bzw. für Eingriffe im Innenbereich nach § 34 BauGB</p>	<p>§ 18 Abs. 1 BNatSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) und ■ Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit geplanten Eingriffen
Kompensationsraum Eingriff/Ökokonto-Maßnahme	Im betroffenen Naturraum (Naturraum 3. Ordnung, § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG)	Gemeindegemarkung(en) und evtl. Gemarkung(en) anderer Gemeinden
Bewertung von Ökokonto-Maßnahme und Eingriff	landesweit einheitliche Regelung nach Ökokonto-Verordnung	Festlegung durch jede Gemeinde in eigener Zuständigkeit, wobei die zugrundeliegende Bewertungsmethode naturschutzfachlich nachvollziehbar und vertretbar sein muss; freiwillige Anwendung der Empfehlungen der LUBW zur Bewertung und Kontoführung (LfU 2005/2006*, in Überarbeitung)
Bezug zwischen Ökokonto-Maßnahme und Eingriff	Kein fester Bezug zu bestimmten Vorhaben vorgeschrieben	Maßnahmen müssen als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen verbindlich dokumentiert und deren Funktion bzw. Bezug für die Bauleitplanung dargelegt werden; eine Zuordnung zu einem konkreten Bauleitplan muss allerdings bei Durchführung der Ökokonto-Maßnahme noch nicht erfolgen
Verzinsung	Nach § 5 ÖKVO (3 % p. a. für maximal 10 Jahre; keine Zinseszinsen)	Das BauGB trifft keine Regelungen zur Verzinsung
Verhältnis zwischen naturschutzrechtlichem und bauplanungsrechtlichem Ökokonto	Naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen können wegen von Anfang an fehlenden Bezugs zur Bauleitplanung nicht in ein bauplanungsrechtliches Ökokonto aufgenommen werden	<p>Bauplanungsrechtliche Ökokonto-Maßnahmen können in ein naturschutzrechtliches Ökokonto aufgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 2 ÖKVO); Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ eine Anrechnung für bauleitplanerische Eingriffe ist noch nicht erfolgt ■ die bauplanungsrechtliche Ökokonto-Maßnahme wurde ab dem 1. April 2011 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der ÖKVO) begonnen ■ es erfolgt eine Löschung aus dem bauplanungsrechtlichen Ökokonto sowie eine Neubewertung und die Durchführung des Antragsverfahrens nach § 3 ÖKVO ■ die untere Naturschutzbehörde stimmt der Ökokonto-Maßnahme nach § 3 Abs. 1, 5 und 6 ÖKVO zu und nimmt die Ökokonto-Maßnahme in das naturschutzrechtliche Ökokonto auf (§ 4 Abs. 1 ÖKVO)

* LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU) (HRSG.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A: Bewertungsmodell. – Karlsruhe.

LFU (HRSG.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil B: Beispiele. – Karlsruhe.

LFU (HRSG.) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. – Karlsruhe.

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2006): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. – Stuttgart.

**Bauplanungsrechtliches Ökokonto in der Fachanwendung
Kompensationsverzeichnis & Ökokonto**

Das naturschutzrechtliche Kompensationsverzeichnis nach Kompensationsverzeichnis-Verordnung, bestehend aus den Abteilungen Eingriffskompensation und Ökokonto, wird von den unteren Naturschutzbehörden geführt. Die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg stellt für dieses Verzeichnis eine Webanwendung mit elektronischen Vordrucken zur Verfügung.

Unabhängig von den naturschutzrechtlichen Abteilungen werden zu Bauleitplänen zwei weitere webbasierte Verzeichnisse angeboten, die freiwillig genutzt werden können: In der Abteilung „Ausgleich nach Baugesetzbuch“ können bereits erfolgte Ausgleichsmaßnahmen zu Bauleitplänen geführt werden; in die Abteilung „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach Baugesetzbuch“ werden Ökokonto-Maßnahmen zu Bauleitplänen eingestellt. Die beiden Verzeichnisse werden ebenfalls bei den unteren Naturschutzbehörden geführt. Die Eingaben zu erfolgten und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in die elektronischen Vordrucke werden von den unteren Naturschutzbehörden oder den Kommunen vorgenommen. Mit Hilfe dieser Abteilungen können die bauplanungsrechtlichen Ausgleichs- und Ökokonto-Maßnahmen verwaltet werden. Die eingegebenen Daten werden auf einem Server der LUBW vorgehalten.

Kontakt: oekokonto@lubw.bwl.de

die Naturschutzbehörde zu beteiligen. Hierdurch kann eine erhöhte Sicherheit erreicht werden, dass die Maßnahmen fachlich und rechtlich geeignet sind. Dies minimiert die Gefahr, dass die Gemeinde Maßnahmen durchführt, die sie späteren Eingriffen nicht zuordnen und die sie sich auch nicht von den Eigentümern der Baugrundstücke refinanzieren lassen kann.

Die Gemeinde kann nach der Rechtsprechung einen Vertrag mit der Naturschutzbehörde schließen, in dem sie sich zur Durchführung von Maßnahmen außerhalb des Plangebiets verpflichtet (VGH Mannheim, Urt. v. 8.7.2002 – 3 S 2016/01, BWGZ 2003 S. 49). Dies gilt auch für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne. Diese Rechtsprechung dürfte auf Flächennutzungspläne sowie Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos übertragbar sein.

Refinanzierung

Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Baugrundstücke hat grundsätzlich die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder Eigentümer durchzuführen, sofern nicht die Durchführung der Maßnahmen auf andere Weise (z. B. durch einen Folgekostenvertrag) gesichert ist. Die näheren Einzelheiten der Kostenerstattung kann die Gemeinde durch Satzung regeln (§§ 135a bis 135c BauGB). Diese Regelungen ermöglichen auch eine Refinanzierung von Ökokonto-Maßnahmen.

Der Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen führt zu einer einheitlichen und nachvoll-

ziehbaren Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Kostenerstattungssatzung sollte dabei u. a. den Umfang der erstattungsfähigen Kosten, die Verteilung der Kosten, die Anforderungen nach Vorauszahlungen und die Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrages regeln. Über den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages eröffnet sich der Gemeinde gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 11 BauGB eine weitere Möglichkeit zur Refinanzierung der Kosten. Befinden sich sowohl Baugrundstücke als auch Kompensationsflächen im Besitz der Gemeinde, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen auf den Kaufpreis der Baugrundstücke umzulegen und damit zu finanzieren. Eine vorausschauende Flächenbevorzugung ist für eine effektive Anwendung dieser Möglichkeit allerdings eine wesentliche Voraussetzung.

**Die Verknüpfung von bauplanungsrechtlichem
und naturschutzrechtlichem Ökokonto**

Der § 22 Abs. 2 Satz 2 NatSchG enthält mit der Formulierung „Die [naturschutzrechtliche Ökokonto-]Verordnung kann bestimmen, [...] dass Maßnahmen nach § 135a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs nachrichtlich im Ökokonto geführt werden können“ den Ansatz zu einer Verknüpfung des bauplanungsrechtlichen mit dem naturschutzrechtlichen Ökokonto. Die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) greift diese „doppelte Buchführung“ nicht auf, sondern stellt in § 12 Abs. 1 ÖKVO klar, dass die Ökokonto-Verordnung nicht für Maßnahmen nach den §§ 1a Abs. 3 und 135a BauGB gilt. Der § 12 Abs. 2 ÖKVO eröffnet aber die Möglichkeit, noch nicht zugeordnete Maßnahmen des bauplanungsrechtlichen Ökokontos in das naturschutzrechtliche Ökokonto „umzubuchen“ und damit als Kompensation für einen Eingriff, der z. B. durch ein Infrastrukturvorhaben oder ein Abbauvorhaben erfolgt, zu verwenden. Hierfür muss die Maßnahme nach den Vorgaben der ÖKVO neu bewertet und ein Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde nach § 3 ÖKVO gestellt werden.

Ausblick

Text: Manfred Schmidt-Lüttmann



Voraussetzungen für qualitätvollen Vollzug erfüllt

Mit der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO), der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO), den zugehörigen Webanwendungen, den Hinweisen im Internet, den Schulungen der unteren Naturschutzbehörden (UNB) und der Zulassungsbehörden sowie aufgrund der dauerhaften fachlichen und datenverarbeitungs-technischen Unterstützung durch die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sind die Einstiegsvoraussetzungen für einen guten Vollzug der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben.

Die Naturschutzverwaltung prüft, genehmigt und verwaltet seit April 2011 Ökokonto-Maßnahmen webunterstützt mit standardisierten Vorgaben und Formularen. Zugeordnete Kompensationsmaßnahmen werden auf gleiche Weise rechtssicher dokumentiert, so dass die bisherigen Defizite bei ihrer Umsetzung abnehmen dürften. Auch den Vorhabenträgern und den Zulassungsbehörden wird dieses landesweit standardisierte und webgestützte Verfahren für die von ihnen zu erledigenden Verfahrensschritte zur Verfügung stehen, so dass ein durchgängiges System für alle Beteiligten besteht.

Standardisierung, Webunterstützung und fachliche Beratung über eine zentrale Stelle – die LUBW – begrenzen den Aufwand bei den unteren Naturschutzbehörden und den Zulassungsbehörden. Die öffentliche Einsehbarkeit wird Vorhabenträgern von Eingriffsvorhaben ermöglichen, geeignete Kompensationsmaßnahmen zu finden. Umweltverbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern, welche die Umsetzung nachverfolgen wollen, werden umfangreiche und leicht zu handhabende Recherchemöglichkeiten eröffnet. Naturschutzbeauftragte gewinnen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben schnell einen Überblick über Ökokonto-Maßnahmen sowie über zu Eingriffen zugeordnete Kompensationsmaßnahmen.

Die öffentliche Einsehbarkeit des Kompensationsverzeichnisses wird sich auf die Praxis der Eingriffsregelung somit positiv auswirken. Zum einen wird sie indirekt die Qualität der Maßnahmen fördern, zum anderen wird sie die Suche

nach Ökokonto-Maßnahmen sehr erleichtern. Einen zusätzlichen Effekt wird sie dadurch haben, dass die öffentliche Einsehbarkeit grundsätzlich in Richtung einer stärkeren Beteiligung wirkt und das Mitwirkungsinteresse bei der Bürgerschaft erhöhen wird.

In der Anfangszeit wird es für die Zulassungsbehörden möglicherweise ungewohnt sein, dass sie verpflichtet sind, die in den Zulassungsverfahren festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zusätzlich in einem Verzeichnis festzuhalten. Einerseits können sie diese Aufgabe aber an die Vorhabenträger delegieren, andererseits bietet die rechtssichere, an einer Stelle zusammengefasste Dokumentation aller festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auch Vorteile für die Nachverfolgung der Maßnahmen und die Nutzung von Synergien durch eine ökologisch orientierte Arrondierung z. B. in Biotopverbundsystemen.

Weitere Entwicklung

Die weitere Entwicklung des Gesamtsystems hängt ab von

- der Anzahl der beantragten und genehmigten Ökokonto-Maßnahmen,
- dem Zusammenspiel der Beteiligten wie Antragsteller von Ökokonto-Maßnahmen, UNB, LUBW, Träger von Eingriffsvorhaben, Zulassungsbehörden und Fachbüros
- der Entwicklung des Stellenwerts der öffentlichen Einsehbarkeit und
- einer Ausstattung der Naturschutzbehörden mit den erforderlichen Ressourcen.

Die zahlenmäßige Entwicklung der Ökokonto-Maßnahmen lässt sich nur sehr schwer abschätzen. Sie hängt insbesondere ab von

- der Konkurrenz alternativer Anreizinstrumente, wie beispielsweise Förderprogrammen,
- der zu erwartenden Anzahl und Größe von Eingriffen und
- Änderungen der rechtlichen Rahmenseetzungen.

Erste Ökokonto-Maßnahmen sind bereits genehmigt. Auch in Zukunft wird es insbesondere im Zusammenhang mit der Energiewende große Eingriffsvorhaben geben (z. B. große linienhafte Infrastruktureinrichtungen, Pumpspeicher-

kraftwerke), die ohne systematisch eingeplante Ökokonto-Maßnahmen nur mit großen Zeitverzögerungen zu realisieren wären. In welchem Umfang Ökokonto-Maßnahmen aus der Landwirtschaft kommen werden, ist schwer abschätzbar. Gegen einen großen Umfang spricht zum einen, dass hier Anreizinstrumente existieren, die kurzfristig besser kalkulierbar sind wie z. B. die Landschaftspflegegerichtlinie, zum anderen kann es sein, dass die Bagatellgrenzen und der erforderliche Aufwand für den Genehmigungsantrag zumindest bei kleinen Maßnahmen bremsend wirken. Aus dem Kommunal- und Privatwald ist eher mit einer großen Anzahl von Anträgen zu rechnen, weil hier mit geringem Aufwand recht große Aufwertungen erreichbar sind.

Bei dem Thema Eingriffsregelung gibt es in der Bundesrepublik immer wieder Bestrebungen, die Rahmenbedingungen zu ändern. Erst vor kurzem konnte ein Antrag mehrerer Bundesländer auf Gleichstellung der Ausgleichsabgabe (monetäre Kompensation) mit dem naturalen Ausgleich und Ersatz im Bundesrat mit Unterstützung Baden-Württembergs abgewehrt werden. Die Annahme des Antrags wäre das Ende des Ökokontos gewesen. Neue Anstrengungen, Ausnahmeregelungen für Eingriffsvorhaben des Klimaschutzes herbeizuführen, zeichnen sich bereits ab. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass die vielen verschiedenen Flächenbindungsmöglichkeiten und Restriktionen zugunsten des Naturschutzes Unmut bei Betroffenen auslösen. Es wäre erfreulich, wenn dies zur Folge hätte, dass die Instrumente der Landschaftsplanung intensiver genutzt werden. Sie können die Klärung, Optimierung und Bündelung des Zusammenspiels der verschiedenen Flächenbindungen und Maßnahmen des Naturschutzes unterstützen und als Entscheidungshilfe für die politischen Entscheidungsgremien dienen. Die Landschaftsplanung ist auch in der Lage, für private Antragsteller von Ökokonto-Maßnahmen die bestehenden Spielräume sichtbar zu machen (z. B. durch die planerische Ausweisung von Kompensationsflächensuchräumen). Damit könnte die zukünftige Landschaftsentwicklung politisch wieder stärker beeinflussbar werden und bliebe nicht zu sehr dem „freien Spiel der Kräfte“ überlassen. Durch eine Orientierung an den landschaftsplanerischen Instrumenten können Eingriffsregelung und Ökokonto ein Flächensystem von ökologischen Dienstleistungen hervorbringen, das einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu leisten vermag.

Die Rolle der LUBW

Für das gute Zusammenspiel der beteiligten Stellen wurde intensive Vorarbeit geleistet. So ist das gesamte Antrags- und Genehmigungsverfahren klar vorstrukturiert und durch Webunterstützung, Erläuterungen, Handbücher, Internetauftritt und Schulungen unterfüttert. Für Fragen, die im

praktischen Vollzug auftreten, hat die LUBW eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet.

Bei der zeitnahen Beantwortung der auftretenden Fragen und der Lösung von Problemen stößt die LUBW jedoch an ihre personellen Kapazitätsgrenzen.

Die Aufgaben der LUBW sind

- die Gewährleistung der technischen und fachlichen Basis des Dauerbetriebs des Vollzugs,
- die Entwicklung und Durchführung der Qualitätssicherung (fachliche Unterstützung der Anwender, Entwicklung von Controlling und Monitoring),
- die fachlichen Arbeiten zur Harmonisierung zwischen bauplanungsrechtlichem und naturschutzrechtlichem Ökokonto und
- die fachliche Mitwirkung bei der Beurteilung komplexer Großmaßnahmen.

Sobald ausreichende Erfahrungen zur Anwendung der Ökokonto-Verordnung aus der Praxis vorliegen, sollen Verfahren, Bewertungsmodell und weitere Vorgaben der Verordnung einer Evaluation unterzogen werden, bei der die LUBW Vorschläge zur Weiterentwicklung einbringen wird.

Risiken

Ein gewisses Risiko besteht in der schematischen Übertragung des Bewertungsmodells für Ökokonto-Maßnahmen auf die Seite der Eingriffsbeurteilung. Damit kann der Grundsatz der Eingriffsregelung, Eingriffe nach Möglichkeit zunächst zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen, im Einzelfall aus dem Blickfeld geraten und eine Konzentration auf die Kompensation lediglich mit Ersatzmaßnahmen bzw. monetär stattfinden. Durch diese Art der Anwendung der Eingriffsregelung könnte der positive Ansatz der zeitlichen und räumlichen Flexibilisierung durch Ökokonto-Maßnahmen in seiner Umsetzung in der Praxis untergraben werden.

Chancen

Für Eingriffsregelung und Ökokonto eröffnet sich die Chance, sich zu einem wesentlichen Bestandteil einer konsistenten Planung und Verwaltung von Flächen mit Leistungen für den Naturschutz zu entwickeln, sei es als Kompensation, sei es als Vorsorge.

Öffentliche Einsehbarkeit und Zusammenwirken mit der Landschaftsplanung können zudem die notwendige Entwicklung hin zu einem stärker auf Bürgermitwirkung basierenden und transparentem Verwaltungshandeln fördern.

Möglicher Nationalpark im Nordschwarzwald – Bürgerbeteiligung auf dem Prüfstand

Text: Marcus Lämmle



Viele hauptamtlich oder ehrenamtlich im Naturschutz Tätige werden sich noch daran erinnern: Die Ausweisung eines Nationalparks im Nordschwarzwald war schon Anfangs der 1990er Jahre ein in der Raumschaft heiß diskutiertes Thema. Schon damals gab es heftigen Widerstand. Letztlich gescheitert waren die damaligen Bemühungen am Streit der Koalitionspartner CDU und SPD in der Landesregierung. Das vom damaligen Umweltminister Schäfer (SPD) geplante Gutachten wurde nicht in Auftrag gegeben. Können aus diesem Scheitern Lehren gezogen und wie kann in einem so konfliktreichen Projekt eine Politik des Gehörtwerdens umgesetzt werden?

Die Ausweisung eines Nationalparks in Baden-Württemberg ist kein Prestigeprojekt, dessen Notwendigkeit sich beispielsweise aus der Tatsache ergibt, dass Baden-Württemberg neben Rheinland-Pfalz und dem Saarland das einzige Bundesland ist, das bisher keinen Nationalpark ausgewiesen hat. Großschutzgebiete erfüllen wichtige ökologische und gesellschaftliche Funktionen, die sich auf internationaler Ebene beispielsweise in der Konvention über die biologische Vielfalt oder auf nationaler Ebene in der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung widerspiegeln – diese fordert beispielsweise die Entwicklung größerer Wildnisflächen auf 2 % der Landesfläche Deutschlands bis zum Jahre 2020.

Rechtliche und tatsächliche Voraussetzung für einen Nationalpark

Die rechtlichen Hürden für die Ausweisung eines Nationalparks liegen hoch. Sie müssen nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz

- großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sein;
- in einem überwiegenden Teil von über 50 % die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen;
- sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder
- in einen Zustand entwickeln werden können, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet (Entwicklungsnationalpark).

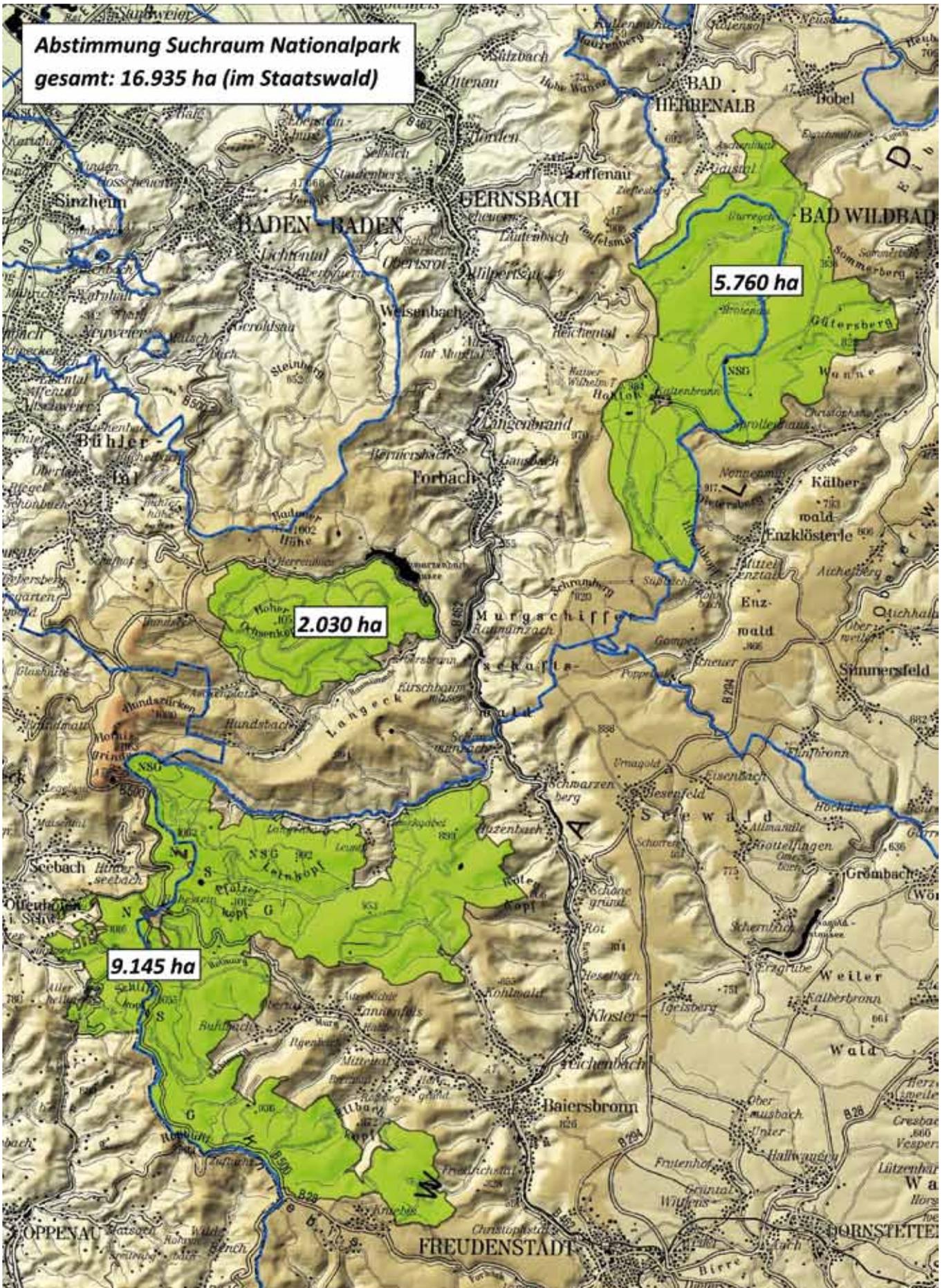
In Baden-Württemberg wird ein Nationalpark durch das Naturschutzgesetz eingerichtet (§ 27 NatSchG). Zu beachten sind darüber hinaus die fachlichen Qualitätsempfehlungen der International Union for Conservation of Nature (IUCN), die von EUROPARC auf den europäischen Raum übertragen wurden. Nationalparke werden dabei der IUCN-Kategorie II zugeordnet. Der Evaluation der Nationalparke im Zehn-Jahres-Rhythmus werden diese Kriterien ebenfalls zugrunde gelegt.

Danach

- ist die Fläche eines Nationalparks in 75 % Kernzone und 25 % Pflege- oder Managementzone aufzuteilen;
- soll die Fläche möglichst vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand sein und eine Mindestgröße von 10.000 Hektar aufweisen;
- soll sie siedlungs- oder verkehrsmäßig nicht oder kaum erschlossen sein und
- der Schutz der natürlichen Dynamik soll in einem Entwicklungsnationalpark nach 30 Jahren gewährleistet sein.

Ziel dieser Vorgaben ist es, in überwiegenden Teilen eines Nationalparks den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten und, soweit es der Schutzzweck erlaubt, wissenschaftliche Umweltbeobachtung, naturkundliche Bildung und Naturerlebnis der Bevölkerung zuzulassen. Klar war, dass diese Voraussetzung – wenn überhaupt – in Baden-Württemberg nur im Nordschwarzwald im Bereich der großen Staatswaldflächen um den Ruhestein, den Hohen Ochsenkopf und dem Kaltenbronn vorliegen könnten.

Bereits in der letzten Legislaturperiode war sowohl die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) in Freiburg als auch das Naturschutzzentrum Ruhestein auf Arbeitsebene mit entsprechenden Grundlagenuntersuchungen beauftragt worden. Auch der erste Entwurf der Naturschutzstrategie beinhaltete die grundsätzliche Forderung nach einem Nationalpark im Nordschwarzwald und alle Wahlprogramme der Parteien mit einer Ausnahme kündigten eine Initiative für einen Nationalpark in Zusammenarbeit mit der betroffenen Region an. Dies führte letztlich auch zur Aufnahme in den Koalitions-Vertrag der grün-roten Landesregierung, der hierzu ausführt: „[...]“



Quelle: Ausschreibungsunterlagen Nationalparkgutachten (MLR 2012); gefertigt vom Naturschutzzentrum Ruhestein

streben wir die Entwicklung eines Nationalparks an und suchen hierzu den Dialog mit den örtlichen Akteuren.“

Das Projekt Nationalpark nimmt seinen Lauf – erste Beteiligungsschritte

Der Druck in der Raumschaft wurde jedenfalls stärker und letztlich sah sich die Landesregierung spätestens nach Veröffentlichung des Screenings zu einem Nationalpark durch den Landesverband des Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) am 24. Mai 2011 – dieser war ebenfalls zum Ergebnis gekommen, dass ein Nationalpark nur im Nordschwarzwald möglich sei – gezwungen, das Projekt Nationalpark anzugehen.

In einem ersten Schritt waren zunächst die Regierungspräsidenten von Karlsruhe und Freiburg sowie die Landräte der Kreise Calw, Freudenstadt, Ortenaukreis und Rastatt sowie der Oberbürgermeister von Baden-Baden informiert und durch die Bildung eines Lenkungskreises für das Projekt in die Überlegungen eingebunden worden (14. Juli 2011). Danach wurden

- im Landtag von Baden-Württemberg die Abgeordneten der Raumschaft informiert (20. Juli 2011),
- mit den Bürgermeistern des Naturparks Schwarzwald Mitte Nord das Projekt erörtert (29. Juli 2011),
- im Laufe des August eine Vielzahl von Veranstaltungen, beispielsweise mit Vertretern der Holz- und Sägewirtschaft, mit den Forstbediensteten, mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband und der Industrie- und Handelskammer oder dem Gemeinderat von Baiersbronn durchgeführt.

Bereits in der ersten Informationsrunde mit dem bereits erwähnten Lenkungskreis konnte Einigkeit erzielt werden, dass die Chancen und die Risiken eines Nationalparks für die Region durch ein Gutachten eines unabhängigen, renommierten Wirtschaftsberatungsunternehmens untersucht werden sollen. Damit soll die Grundlage für einen sachorientierten Diskussions- und Abwägungsprozess in der Region gelegt werden.

Zur Formulierung des Lastenhefts für dieses Gutachten wurden über die Akademie Ländlicher Raum am 24. September 2011 die Vertreter der Region sowie die betroffenen Verbände in einem Workshop mit sieben themenspezifischen sowie mehreren offenen Arbeitsgruppen unter Leitung von Professor Ortwin Renn als Moderator beteiligt. Die Veranstaltung konnte über das Internet live verfolgt werden. Die Dokumentation dieser Veranstaltung einschließlich eines simulierten Rundfluges über den Suchraum für den möglichen Nationalpark sowie der Suchraum selbst sind auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) eingestellt.

Um allen Bürgerinnen und Bürgern vor Ort die Gelegenheit zu geben, ihre Fragen und Anregungen einbringen zu können, wurden in der zweiten und dritten Septemberwoche 2011 rund 120.000 Haushalte per Postwurfsendung informiert. Mit einer „Antwortpostkarte“ bestand für interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich aktiv an der Diskussion um die Einrichtung eines Nationalparks und insbesondere an dem Lastenheft für das oben genannte Gutachten zu beteiligen. Zu der Postwurfaktion liegen rund 2.200 Rückläufe vor.

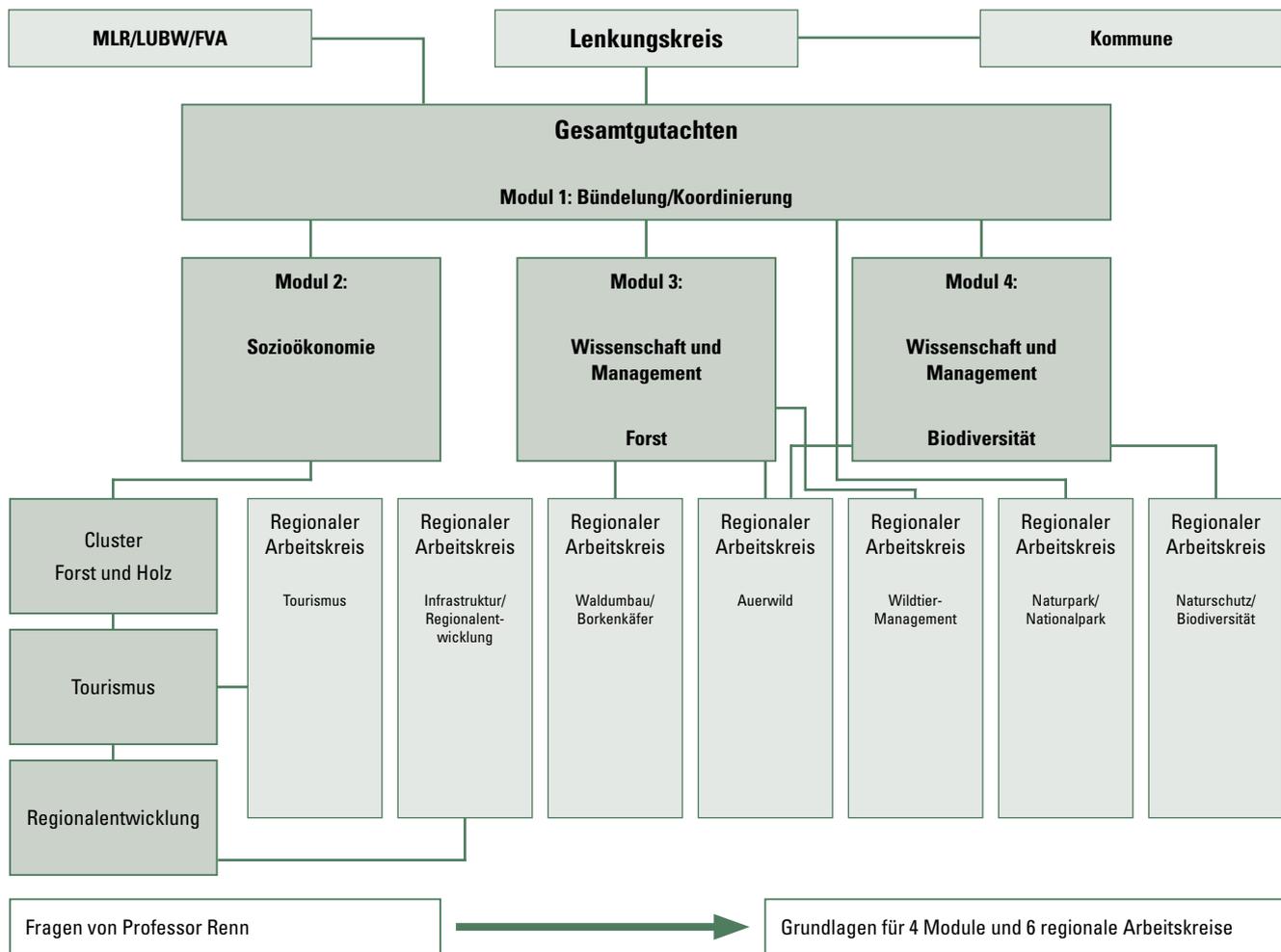
Am 18. November 2011 wurde im Lenkungskreis die Vergabe des Gutachtens erörtert. Dabei wurde das bisherige Vorgehen ebenso wie das geplante Vorgehen durchweg positiv kommentiert. Insbesondere die Fachtagung der Akademie für Ländlichen Raum am 24. September 2011 in Bad Wildbad wurde als wertvoller Beitrag zur Versachlichung der Debatte um den möglichen Nationalpark gelobt und als wichtige Plattform für die Akteure der Region bewertet.

Der von Professor Renn zusammengestellte Fragenkatalog aus der Veranstaltung in Bad Wildbad sowie die aus dem Rücklauf der Postwurfsendung gewonnenen Fragen sind Grundlage für die Vergabe des Gutachtens, mit dem die Auswirkungen eines Nationalparks auf den Prüfstand gestellt werden sollen. Drei Schwerpunkte sind dabei deutlich geworden. Zum einen die regionale Ökonomie, insbesondere mit den Aspekten Tourismus, Einzelhandel, Gewerbe sowie die Säge- und Holzindustrie. Zum anderen naturschutzfachliche und forstwirtschaftliche Fragestellungen.

Der enorme Rücklauf und die Vielschichtigkeit der Fragestellungen stellen das Gutachten zu den Chancen und Risiken eines Nationalparks vor besondere Herausforderungen. Für die Vergabe des Gutachtens musste ein europaweites Verfahren gewählt werden, um eine transparente, nachvollziehbare und umfassende Vergabe des Gutachtens gewährleisten zu können. Nach den im Rahmen der europaweiten Ausschreibung vorgesehenen Informations- und Entscheidungsschritten wurde der Auftrag Ende März in insgesamt vier Teillosen (vergleiche Abbildung Projektstruktur) an PricewaterhouseCoopers (Lose 1 und 2) und Ö:konzept (Lose 3 und 4) vergeben. Noch im Laufe des Mai 2012 werden regionale Arbeitskreise eingerichtet, in denen Experten aus der Region ihren Sachverstand zu insgesamt sieben verschiedenen Themenbereichen einbringen können. Dazu zählen insbesondere die Frage des naturschutzfachlichen Mehrwerts eines Nationalparks, Fragen des Borkenkäfer-, Auerhuhn- und Wildtiermanagements, der Infrastruktur und Regionalentwicklung sowie der Tourismus und die zukünftige Zusammenarbeit von Naturpark und Nationalpark.

Dem MLR ist es sehr wichtig, dass die Vertreter der Region die Vergabe und die Erstellung des Gutachtens intensiv begleiten und sich auch fachlich einbringen können.

Projektstruktur



Quelle: Ausschreibungsunterlagen Nationalparkgutachten (MLR 2012)

Deshalb sollen die Bürgermeister der möglichen Nationalparkgemeinden ebenso zeitnah informiert werden wie die politischen Mandatsträger.

Wie geht es weiter?

Auch wenn die ersten Eindrücke aus Bürgerversammlungen und Gemeinderatsitzungen gezeigt haben, dass es große Sorgen und Ängste gibt, wird das Ministerium den eingeleiteten Diskussions- und Partizipationsprozess offen und transparent fortsetzen. Allerdings soll der Schwerpunkt in 2012 – der Zeit der Erstellung des Gutachtens – auf Bürgerinformation gelegt werden. Eine neue Homepage zum Nationalpark wird derzeit entwickelt. Auf der sollen dann auch die Ergebnisse regionaler Arbeitskreise zur Diskussion gestellt werden. Erarbeitet werden darüber hinaus mehrere Flyer, um über den Prozess zu informieren und die wichtigsten Fragen zu beantworten. Auch eine Hotline zum Nationalpark wird geschaltet.

Erst nach der Erarbeitung des Gutachtens wird es einen weiteren, derzeit allerdings noch nicht detailliert feststehenden Partizipationsprozess geben. Diese Problematik wird aktuell auch von zwei Landtagsinitiativen der CDU und FDP thematisiert. Die Landesregierung verweist bei der Beantwortung – zusammengefasst – darauf, dass

- es bei vergleichbaren Projekten noch nie eine so weitgehende Beteiligung der Bevölkerung in einer so frühen Phase gegeben hat und
- die Entscheidung – ein Nationalpark wird nach § 27 NatSchG durch ein Gesetz des Landes Baden-Württemberg eingerichtet – letztlich im Landtag von Baden-Württemberg getroffen wird.

Im Jahr 2013 also, wenn die Ergebnisse des Gutachtens vorliegen und in und mit der Region diskutiert wurden, wird im Konkreten über den Nationalpark zu entscheiden sein. Ein spannender Prozess!

www.nordschwarzwald-nationalpark.de

Handlungsleitfaden Weißstorch

Text: Ute Reinhard



Hintergründe

Historische Bestandsentwicklung und Stützungsmaßnahmen

In weiten Teilen des Verbreitungsgebietes unterlagen die Bestände des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) im Laufe des 20. Jahrhunderts einem starken Rückgang. Von hohen Bestandseinbußen waren vor allem die Populationen West- und Mitteleuropas betroffen (BOETTCHER-STREIM & SCHÜZ 1989, SCHULZ 1999). Einige Länder wie Schweden und die Schweiz verloren ihre Störche ganz. Auch in den Niederlanden war der Weißstorch Anfang der 1980er Jahre nahezu ausgestorben. Als Hauptgründe des Rückgangs gelten Nahrungsengpässe im Winterquartier infolge von Dürreperioden in der Sahelzone und der Bekämpfung von Wanderheuschrecken, hohe Verluste durch Drahtanflüge und Stromschlag sowie Lebensraumveränderungen in den Brutgebieten.

Die Entwicklung des Weißstorch-Brutbestands in Baden-Württemberg ist seit den 1940er Jahren fast vollständig dokumentiert. In Baden-Württemberg nahm der Weißstorch-Bestand nach einem hohen Brutbestand Ende der 1940er Jahre ab 1960 drastisch, und zwar durchschnittlich jährlich um 13,1 % ab (BAIRLEIN & ZINK 1979). Von 143 Brutpaaren im Jahr 1958 ging der Bestand auf 18 Brutpaare im Jahr 1974 zurück.

Schon recht früh wurde in den Nachbarländern Schweiz und Elsass begonnen, dem Niedergang des Weißstorchs mit Bestandsstützungen und Wiederansiedlungen zu begegnen. Weitere Projekte in den Niederlanden, Belgien und Hessen folgten. Als Ende der 1970er Jahre befürchtet wurde, dass der Bestand in Baden-Württemberg innerhalb weniger Jahre erlöschen würde, entschloss sich die Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landesverband des Naturschutzbund Deutschland e. V. (damals Deutscher Bund für Vogelschutz) in enger Anlehnung an das Schweizer Modell in traditionellen und noch geeignet erscheinenden Lebensräumen des Rhein-, Donau- und Jagsttals geschlechtsreife Störche auszuwildern. Die baden-württembergische Weißstorch-Aufzuchtstation in Schwarzach/Odenwald ging 1981 in Betrieb. Das Ziel dieses Projekts war, eine „sich selbst reproduzierende, also vitale Weißstorch-Population“ aufzubauen, die „die wesentlichen biologischen Merkmale

des einstigen Bestandes, insbesondere das Zugverhalten, aufweist“ (EPPLE & HÖLZINGER 1986, S. 281). Begleitend zum Auswilderungsprojekt wurden als bestandsstützende Maßnahmen Nahrungshabitate in Weißstorch-Lebensräumen verbessert (siehe auch MAHLER 2010).

Seit den 1980er Jahren zeigt der Brutbestand des Weißstorchs einen konstanten Aufwärtstrend. Die Zunahme beruhte anfänglich allerdings auf der gezielten Freisetzung im Rahmen des Auswilderungsprojekts und einer Zuwanderung frei fliegender Projektstörche aus benachbarten Regionen. In Oberschwaben, wo die Zusammensetzung des Brutbestands genau dokumentiert wurde, ist der Brutbestand der Wildstörche erst seit 2003 nennenswert angestiegen. Die derzeitige Zunahme der Wildstörche hat allerdings nicht unbedingt ihre Ursache in den Bestandsstützungsprojekten. Seit Mitte der 1990er Jahre hat der Weißstorchbestand in ganz Mittel- und Westeuropa wieder zugenommen, was auf bessere Bedingungen in den Überwinterungsgebieten zurückgeführt wird (SCHULZ 1999).

Kritisch zu betrachtende Entwicklungen

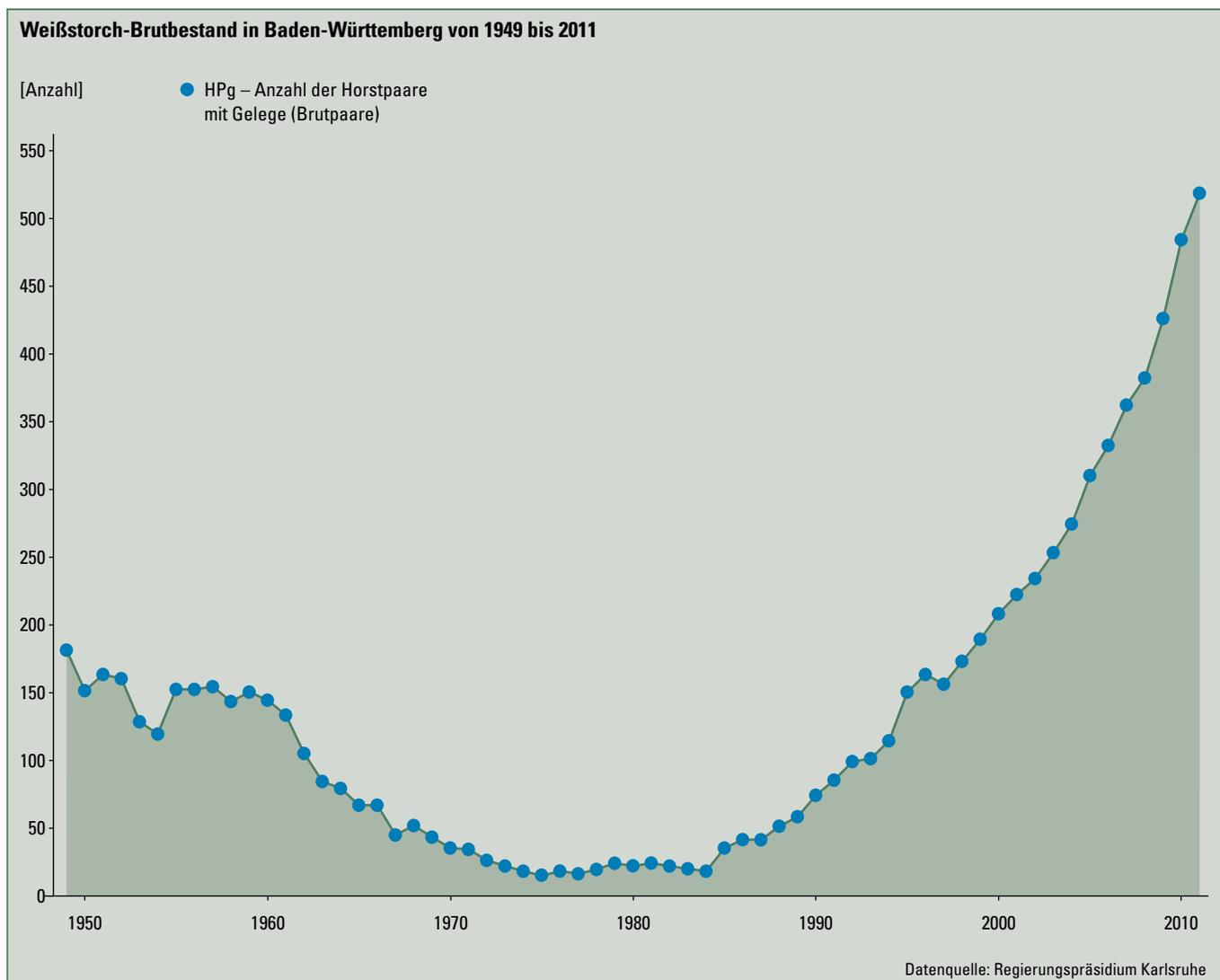
Die Anzahl der Brutpaare hat sich gegenüber dem Bestand des Jahres 1949 nahezu verdreifacht. Die wesentlichen Ursachen sind gezielte Stützungen des Bruterfolgs durch Fütterung und Eingriffe ins Horstgeschehen, Zucht in Gehegen und Auswilderung sowie die gefahrlosere Überwinterung vieler Störche in Spanien und teilweise auch im Brutgebiet. Eine Erweiterung oder Verbesserung der Nahrungsgebiete dürfte nur zu einem geringen Anteil beteiligt sein; diese Entwicklung verläuft in den letzten Jahren sogar gegensätzlich, denn Grünland wird im Zuge zunehmenden Energiepflanzen-Anbaus deutlich knapper.

Ungefähr ein Drittel der frei fliegenden Brutpaare nistet in Anbindung an Vogel- und Tierparks sowie alten Auswilderungs- und Pflegestationen, wo sie gezielt gefüttert werden oder sich an Futterstellen parkeigener Tiere bedienen. Teilweise wird auch von Privatpersonen zugefüttert. Der Bruterfolg dieser Störche liegt in der Regel über dem Durchschnitt des Bruterfolgs nicht zugefütterter Paare, der nur selten das Mittelwert-Soll von zwei Jungen pro Horstpaar und Jahr erreicht.

Eine weitere Begleiterscheinung der Zucht- und Auswilderungsprojekte ist die Zunahme der in Mitteleuropa überwinternden Weißstörche. Etwa ein Fünftel des baden-württembergischen Brutbestands überwinternd nachweislich am Brutplatz oder in seiner Nähe. Teilweise werden gezielt bekannte Fütterungsstellen angefliegen oder Müllkippen aufgesucht. Es besteht der begründete Verdacht, dass Störche, die nicht zuvor in Gehegen gehalten wurden und trotzdem sofort nach ihrer ersten Brut in Mitteleuropa überwinternd, von Überwinterern abstammen. Der Nachweis wird allerdings durch den Sachverhalt erschwert, dass vor allem im Rheintal viele der aus dem elsässischen Zuchtprogramm stammenden Störche im Herbst das Brutgebiet in Baden-Württemberg verlassen aber vermutlich unweit im Elsass überwinternd. Einen Hinweis auf einen tatsächlich wesentlich höheren Anteil an Nichtziehern liefern die genauer ermittelten Zahlen aus Oberschwaben, wo derzeit über ein Drittel der Brutstörche als in Mitteleuropa überwinternd registriert werden.

In Mitteleuropa überwinternde Störche bereiten in verschiedener Hinsicht Probleme. So ist in Oberschwaben festgestellt worden, dass Überwinterer – und hier vor allem die Männchen – einen schlechteren Bruterfolg als die ziehenden Störche haben (REINHARD 2007). Die Gründe dafür sind hauptsächlich in den Fähigkeiten bei der Nahrungsbeschaffung zu suchen (LAKEBERG 1995). Wird ein am Brutplatz überwinternder Storch schon im Frühherbst zugefüttert, kann es zudem nachweislich vorkommen, dass auch der vormals ziehende Partner zum Hierbleiben veranlasst wird. Bei in Kolonien brütenden Störchen scheint dies allerdings nicht der Fall zu sein (beispielsweise am Affenberg bei Salem), möglicherweise weil der Aufbruch der zahlreichen Zugstörche zum Mitfliegen animiert.

Angesichts des hohen Anteils mehr oder weniger fütterungsabhängiger Paare und einer beträchtlichen Anzahl an Nichtziehern ist es fraglich, ob das Ziel des Bestandsstützungsprojektes tatsächlich erreicht wurde. Die Anziehungskraft



zugefütterter Kolonien auf brutwillige Störche ist groß, die Kolonien wachsen weiter an, der vormals eine intakte Landschaft anzeigende Storch mutiert zum Haustier, die Sympathiewerte bei der Bevölkerung sinken. In manchen Regionen gibt es bereits Konflikte mit bodenbrütenden Vogelarten, die im Bestand hoch gefährdet sind, durch Raub der Jungvögel. Außerdem wird durch die Fütterung fortwährend und aus wildbiologischer Sicht in unerwünschter Weise in die Selektion eingegriffen. Wird beispielsweise durch Fütterung der Bruterfolg hochgehalten, werden die Nichtzieher trotz ihrer mangelnden Fähigkeiten bei der Jungenaufzucht infolge ihrer gefahrloseren Überwinterung selektiv gefördert.

Ein Weißstorch-Experte aus Sachsen-Anhalt brachte die oben beschriebene Problematik im Weißstorchschutz, die nicht nur Baden-Württemberg, sondern auch andere Bundesländer und auch Nachbarländer betrifft, mit folgendem Satz auf den Punkt:

„Es geht letztendlich um die Frage, ob wir den Weißstorch als echten Zugvogel und als Anzeiger für eine noch einigermaßen naturnahe Landschaft erhalten wollen oder ob aus ihm eine „verhausschweinte“ (dieser Ausdruck stammt von Prof. Konrad Lorenz) Vogelart werden soll, die sinnbildlich an die Tür klopft, um Futter aus dem Eimer zu erhalten“ (KAATZ 2011, S. 29).



Georg Steinhilber

Handlungsleitfaden

Ziel der nachfolgend dargestellten Eckpunkte eines geplanten Handlungsleitfadens für Weißstorchbetreuer ist es, künftig durch Förderung der natürlichen Selektion und Einschränkung der Gehegehaltung den sich abzeichnenden Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Ferner sollen dadurch Wissenslücken hinsichtlich der Verhaltensweisen ausgewilderter Störche und der derzeitigen Populationsentwicklung geschlossen werden.

- Die Fütterung frei fliegender Weißstörche während der Brutzeit sollte umgehend eingeschränkt und rasch ganz eingestellt werden. Dies gilt auch für durch natürliche Ursachen bedingte schwierige Aufzuchtphasen wie beispielsweise Schlechtwetterperioden. Die Zufütterung in Mitteleuropa überwinternder Störche sollte auf die wirklichen Notzeiten beschränkt werden, in denen der Boden gefroren oder eine geschlossene Schneedecke vorhanden ist.
- Eingriffe ins Horstgeschehen sollen nur noch in Ausnahmefällen erfolgen. Aushorstungen bei Schlechtwetter, Entnahme von Nestlingen bei großen Gehecken und Verfrachtung in andere Horste oder gar Handaufzucht sollten unbedingt unterbleiben. Bei Tod eines Altstorchs durch Krankheit oder Unfall, oft anthropogen bedingt, kann in noch jungem Alter der Nestlinge ihre Aushorstung sinnvoll sein. Jedoch sollten sie nach kurzzeitiger Aufpäpplung umgehend in andere Horste eingesetzt werden. Mit Ausnahme der Beringung der Jungstörche soll das Anfahren der Horste während der Brutzeit grundsätzlich unterlassen werden, sei es zur Installation oder Reparatur einer Nestkamera, zum Zweck des Auswechslens von Nistmaterial oder zum reinen Informationsgewinn. Ein Ausnahmefall kann dann vorliegen, wenn durch eingetragene anthropogene Abfälle wie Seile und Schnüre Gefahr im Verzug ist, das heißt sich ein Jungstorch droht zu verheddern oder daran zu ersticken.
- Die Haltung und Zucht von Weißstörchen ist nur in den engen rechtlichen Voraussetzungen der §§ 44, 45 und 54 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) möglich. Die Auswilderung von Störchen ist nach § 40 Abs. 4 BNatSchG genehmigungspflichtig. Bereits 1995 forderten Weißstorchexperten in der Resolution von Rußheim im Hinblick auf den Weißstorchschutz ein zeitnahes Ende der Auswilderungen.

Fütterung mit Küken in einem Freizeitpark



Rainer Deschle

Winterstörche bei Biberach

- Die Anlockung brutwilliger Störche sollte künftig ausschließlich durch die Bereitstellung geeigneter Nahrungsgebiete und eventuell das Aufstellen von Nistunterlagen erfolgen, keinesfalls jedoch durch Lockvolieren. Eine spontane Ansiedlung von Störchen ist im Hinblick auf den derzeitigen Ausbreitungsdruck der Westpopulation bei Eignung des Gebiets durchaus wahrscheinlich, dabei ist allerdings auch etwas Geduld erforderlich.
- Zusätzlich zur derzeitigen Bestands- und Brutdatenerfassung sollen folgende Parameter erhoben bzw. untersucht und dokumentiert werden:
 - Auswirkungen von Fütterung und Gewöhnung an den Menschen auf Verhalten und Kondition von in Gehegen aufgewachsenen, freigelassenen Störchen
 - Identifizierung der Winterstörche auch im badischen Raum (an Brutorten, Fütterungsstellen, Müllkippen)
 - Dokumentation der Abstammung der überwinterten Störche soweit möglich
 - Entwicklung des Reproduktionsbestands der Wildstörche

Literatur

- BAIRLEIN, F. & G. ZINK (1979): Der Bestand des Weißstorches *Ciconia ciconia* in Südwest-Deutschland: eine Analyse der Bestandsentwicklung. – JOrn 120:1–11.
- BOETTCHER-STREIM, W. & E. SCHÜZ (1989): Bericht über die IV. Internationale Bestandsaufnahme des Weißstorchs 1984 und Vergleich mit 1974 (6. Übersicht). – In: Rheinwald, G., J. Ogden & H. Schulz (eds.): Weißstorch – White Stork. – Proc. I. Int. Stork Conserv. Symp., Schriftenreihe des DDA 10: 195–219.
- EPPLER, W. & J. HÖLZINGER (1986): Bestandsstützung und Wiedereinbürgerung des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) in Baden-Württemberg. – Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspf. Bad.-Württ. 43: 271–282.
- KAATZ, M. (2011): Die aktuelle Situation der Weißstörche in Deutschland. – In: Störche in Sachsen. 1. sächsische Weißstorchtagung des NABU Sachsen: 25–32.
- LAKEBERG, H. (1995): Zur Nahrungsökologie des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) in Oberschwaben (S-Deutschland): Raum-Zeit-Nutzungsmuster, Nestlingsentwicklung und Territorialverhalten. – Ökol. Vögel 17, Sonderheft: 1–87.
- MAHLER, U. (2010): Projekt zur Bestandsstützung und Wiedereinbürgerung des Weißstorchs in Baden-Württemberg. – Ökol. Vögel 32: 201–214.
- REINHARD, U. (2007): Bestandsdynamik des Weißstorchs *Ciconia ciconia* in Oberschwaben (Süddeutschland) – eine kritische Bilanz der Auswilderung. Vogelwarte 45: 81–102.
- Resolution von Rußheim. – In: SCHULZ, H. (Hrsg.) (2001): Weißstorch im Aufwind? – White Storks on the up? – Proceedings, Internat. Symp. on the White Stork, Hamburg 1996. NABU, Bonn: 615–616.
- SCHULZ, H. (1999): Weltbestand und Schutzstatus des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) nach Ergebnissen der internationalen Bestandserfassung 1994/95. – In: KAATZ, C. & M. KAATZ (eds.): 6. und 7. Sachsen-Anhaltischer Storchentag 1997/1998. – Tagungsbandreihe des Storchenhofes Loburg im Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Tagungsband 1999: 15–26.

LIFE rund ums Heckengäu

Text: Monika Rieger



Bisher hat das Heckengäu bereits im Rahmen von PLENUM auf sich aufmerksam gemacht. Nun ist in dieser Region auch das LIFE+ Natur-Projekt „LIFE rund ums Heckengäu“ angelaufen. Bis Herbst 2016 werden rund 1,8 Millionen Euro in die Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Natur von Heckengäu, Stromberg und Schönbuch investiert. Die Europäische Union übernimmt dabei im Rahmen ihres Förderprogrammes LIFE+ die Hälfte der Projektkosten. Das Projektgebiet zwischen Stromberg und Schönbuch, Nagold und Glemswald umfasst 234 Quadratkilometer. Mit dem Geld werden hier zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen für gefährdete Tiere und Pflanzen in insgesamt 16 Natura 2000-Gebieten umgesetzt.

Die Projektbeteiligten

Antragssteller des Projektes bei der Europäischen Kommission ist der Landkreis Böblingen. Assoziierte Projektpartner sind die Landkreise Calw und Ludwigsburg, der Enzkreis, die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg sowie die Regierungspräsidien Karlsruhe und Stuttgart. Alle beteiligten Partner führen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich Maßnahmen als Teil des Projektkonzeptes durch. Die Gesamtkoordination und die Evaluierung der Maßnahmenumsetzung erfolgt durch die Projektleitung beim Landkreis Böblingen. Anlässlich der Projektvorstellung im November 2011 lobte Alexander Bonde,

Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, das gemeinsame Engagement der Partner für den Naturschutz als beispielhaft. „Ich wünsche mir, dass möglichst viele Landkreise dieses Beispiel kopieren und sich ebenfalls mit solchen Projekten für den europäischen Naturschutz engagieren“, so der Minister. Auch die beteiligten Projektpartner sind überzeugt, dass das Geld im Projekt gut und nachhaltig investiert ist. Das Heckengäu und die angrenzenden Naturräume sind einerseits naturschutzfachlich wertvoll, andererseits sind sie aufgrund ihrer Lage im dicht besiedelten Ballungsraum einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt. In diesem Spannungsfeld verschafft das LIFE+ Natur-Projekt dem Naturschutz mehr Gewicht.

Begünstigte Lebensraumtypen

Im Rahmen des LIFE+ Natur-Projektes werden unterschiedliche Maßnahmen durchgeführt. In den vier beteiligten Landkreisen werden zur Erhaltung und Aufwertung von kalkreichen Magerrasen und mageren Flachland-Mähwiesen auf 65 Hektar Fläche aufwachsende Gehölze zurückgedrängt sowie die begleitenden Hecken auf 10 Kilometern Länge gepflegt. Die nachfolgende Bewirtschaftung soll etabliert und gesichert werden. Eine weitere Maßnahme widmet sich den oft überalterten und von Nutzungsaufgabe bzw. intensiver Freizeitnutzung bedrohten Streuobstwiesen in den Vogelschutzgebieten von Stromberg und Schönbuch.



Landratsamt Böblingen

Minister Alexander Bonde mit Vertreterinnen und Vertretern der Projektpartner bei der Projektvorstellung im Landratsamt Böblingen

v. l. n. r.: Jörg Mauk, Regierungspräsidium Stuttgart; Dr. Claudia Stöckle, Landkreis Calw; Landrat Roland Bernhard, Landkreis Böblingen; Minister Alexander Bonde, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz; Wolfgang Herz, Enzkreis; Dr. Utz Remlinger, Landkreis Ludwigsburg; Monika Baumhof-Pregitzer, Stiftung Naturschutzfonds



Landratsamt Enzkreis

Der Roßweiher bei Maulbronn ist als sogenannter Himmelteich auf den Zufluss von Niederschlagswasser angewiesen. Er fällt periodisch trocken und gibt dabei eine seltene Teichbodengesellschaft frei.

Rund 58 Hektar Streuobstflächen sollen von Sukzession befreit werden, um günstigere Bedingungen für seltene und gefährdete Vogelarten wie Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Mittelspecht (*Picoides medius*) und Wendehals (*Jynx torquilla*) zu schaffen. Auch die Obstbäume werden naturschutzgerecht geschnitten. Dazu werden in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Obstbau, Garten und Landschaft gewerbliche und private Obstbaumschneider in naturschutzgerechten Schnitttechniken geschult. Hierbei kann auch auf Erfahrungen aus dem seit 2007 laufenden LIFE+ Natur-Projekt „Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlands und des Mittleren Remstales“ zurückgegriffen werden. Im Landkreis Calw werden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesbetrieb Gewässer, wertvolle Auestrukturen entlang der Nagold hergestellt. Die Flächen einer ehemaligen Baumschule werden dazu als Vorland auf das Niveau des Winter-Hochwassers abgetragen, eine Initialpflanzung aus autochthonen Gehölzen soll an einigen Stellen die Entwicklung eines Auwaldes fördern.

Arten im Fokus des Projektes

Handlungsbedarf besteht auch zum Schutz verschiedener gefährdeter Tierarten. Die Stiftung Naturschutzfonds erstellt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Amphibien-Reptilien-Biotopschutz eine Konzeption zur Sicherung und Vernetzung von Lebensräumen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*). Zur Verbreitung des Wissens um diese gefährdete Art wird ein interessierter Personenkreis zu Gelbbauchunken-Coaches ausgebildet. Diese Multiplikatoren sollen mit weiteren Helfern an 30 Standorten im Projektgebiet neue Laichgewässer für die Gelbbauchunke anlegen. Im nördlichen Teil des Schönbuchs wird die Stiftung Naturschutzfonds mit Hilfe der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz den Bestand an Fledermäusen erfassen, um ihren Lebensraum durch eine angepasste Waldbewirtschaftung gezielter zu verbessern. Vor allem die stark gefährdete

Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteinii*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*), beides Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, haben am Rand des Schönbuchs größere Wochenstubenkolonien. In den Grünlandniederungen im Norden und Süden des Projektgebietes kommen zudem die anspruchsvollen Schmetterlingsarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *M. nausithous*) vor. In diesen Gebieten wird daher ein sogenannter Wiesen-Manager etabliert, um die Landwirte zu beraten und die Bewirtschaftung besser auf den komplizierten Lebenszyklus dieser Tagfalter abzustimmen. Im Enzkreis soll der Rückgang des Kammolch-Bestandes (*Triturus cristatus*) durch umfangreiche Biotopschutz- und Entwicklungsmaßnahmen in der Teichlandschaft um das Kloster Maulbronn aufgehoben werden. Die Wasserversorgung des Roßweiher wird durch die Wiederherstellung eines zuführenden Grabensystems gesichert, und an historischem Standort im Hilsenbeuer Tal wird ein Teich wieder erstehen. Durch Diasporentansfer vom Roßweiher und entsprechende Teichbewirtschaftung mit Sömmerung soll sich hier ein oligo- bis mesotrophes Gewässer mit spezifischer Teichbodengesellschaft entwickeln.

Die Maßnahmen werden begleitet von einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit zu den Inhalten und Zielen des LIFE+ Natur-Projektes und des Schutzgebietssystems Natura 2000. Dadurch soll das Wissen um dieses europaweite Lebensraum- und Artenschutznetz verbreitet und die Akzeptanz für die erforderlichen Maßnahmen gesteigert werden. Vorgesehen ist ein Schäferkarren als mobiler Infopunkt, eine Wanderausstellung sowie anlassbezogene Informationen und Veranstaltungen. Ein Internetauftritt zum Projekt befindet sich in der Erstellung.

www.life-heckengaeu.de

Chance für die Zukunft – Energie aus mehrjährigen Wildpflanzenmischungen

Text: Jochen Goedecke



Imker beklagen die schwindenden Sommerweiden für ihre Honigbienen, die Politik bemüht sich um die Biodiversität in unserer Kulturlandschaft, die Bevölkerung beklagt die Vermaisung der Landschaft: Drei völlig unterschiedliche Blickwinkel und doch lassen sie sich in einer kleinen gemeinsamen Schnittmenge fokussieren, der Möglichkeit mit einer mehrjährigen Wildpflanzenmischung eine Ergänzung zum Biogasmais zur Verfügung zu stellen.

Auf Initiative der damaligen PLENUM-Geschäftsstelle konnte Ende 2010 das umfangreiche Projekt „Mehrjährige Wildpflanzenmischungen für Biogasanlagen“ gestartet werden.

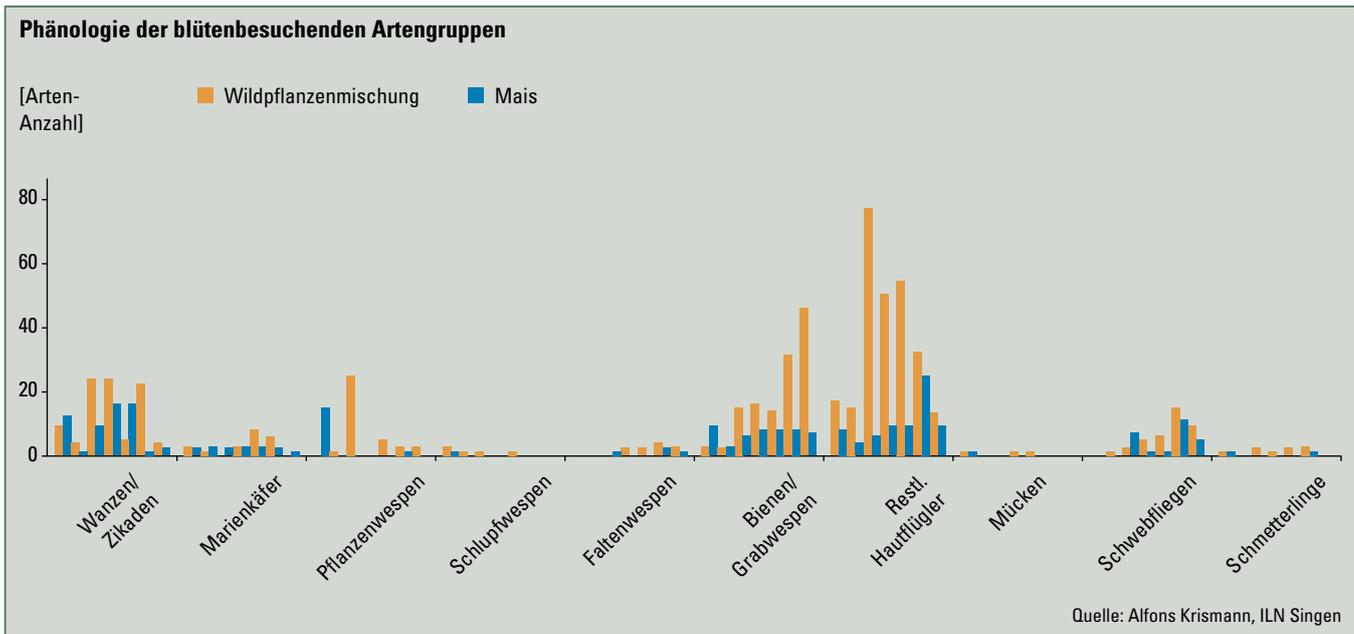
Dabei konnte auf erste Erfahrungen der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Bayern und der Firma Saaten Zeller zurückgegriffen werden. Insgesamt meldeten sich auf Anhieb 15 Biogaslandwirte, die auf insgesamt 28 Hektar großflächig eine fünfjährige Wildpflanzenmischung aussäen wollten. Somit gehörte der Westliche Bodensee 2011 zum größten Anbau- und Versuchsgebiet in ganz Deutschland. Deutschlandweit wurde die Mischung auf insgesamt 400 Hektar ausgebracht. Unterstützt wurde das Projekt auch vom Landesjagdverband e. V., dem Fachverband Biogas e. V. und der Deutschen Stiftung Kulturlandschaft.

Der Geschäftsstelle kam es bei diesem innovativen Projekt aber vor allem darauf an, nicht nur erste landwirtschaftliche Erfahrungen mit den Wildpflanzen in der Bodensee-Region zu sammeln, sondern auch das Projekt naturschutzfachlich zu begleiten. Hierzu wurde ein Naturschutzmonitoring durch das Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz (ILN) in Singen durchgeführt. In drei unterschiedlichen Naturräumen und unter verschiedenen Standortbedingungen wurde die Wildpflanzenmischung mit Mais verglichen. Ziel dieser Untersuchung war ein tierökologisches und botanisches Monitoring der Aussaatflächen.

Ernte der Wildpflanzenmischung auf dem Betrieb Michael Roth in Eigeltingen-Heudorf am 22. September 2011. Die Erntetechnik ist die Gleiche wie bei der Maisernte. Die Schlaggröße umfasste 1,7 Hektar.



Jochen Goedecke



Fünffährige Wildpflanzenmischung im Vergleich zu Mais am Standort Eigeltingen-Heudorf – Untersuchungszeitraum (Gelbschalenfänge) 8. Juni bis 10. August 2011

Ergebnis des Naturschutzmonitorings 2011

- Die Wildpflanzenblümmischung hat keine seltenen Ackerkräuter verdrängt.
- Von der Blümmischung profitierten v. a. Hautflügler (Bienen und Grabwespen). Die Vorkommensdichten lagen hier vier- bis fünfmal höher als beim Mais.
- Die Flächen mit Blümmischung hatten eine ähnliche oder sogar höhere Attraktivität auf blütenbesuchende Insekten wie artenreiche Heuwiesen.
- Goldammer und Feldlerche zeigten im Frühjahr eine leichte Präferenz für die Blümmischungsflächen im Vergleich zu umliegenden Ackerschlägen.

Für die **Akzeptanz in der Landwirtschaft** und somit den langfristigen Erfolg sind vor allem auch die praktischen Erfahrungen der Landwirte von hoher Bedeutung:

- Aussaat ist unproblematisch (aber sehr ungewohnt)
- Ernte- und Siliertechnik entspricht vollständig der Mais-technik

- keine Wildschäden und schnelle Regeneration nach Hagel-schaden (im Gegensatz zum Mais)
- Biogaserträge (ca. 60 % vom Mais; Laborversuch noch nicht abgeschlossen)
- Erosionsschutz durch ganzjährige Bodenbedeckung
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die mehr-jährige Wildpflanzenmischung eine sehr gute Ergänzung zum Biogasmais darstellt. Die geringeren Erträge lassen sich betriebswirtschaftlich über fünf Jahre gerechnet eventu-ell auffangen (z. B. durch geringere Maschinenkosten, keine Kosten für Pflanzenschutzmittel). Das Naturschutz-monitoring belegt den positiven Effekt v. a. auf Insekten. Für 2012 stehen bereits weitere Flächen zur Verfügung.

Naturschutz am Rande der Großstadt

– nur durch Zusammenwirken verschiedener Akteure möglich

Text: Jürgen Schedler, Jürgen Deuschle und Jochen Hildenbrand



Das Naturschutzgebiet „Büsnauer Wiesental“ ist mit seinen 27,8 Hektar das kleinste der sieben Stuttgarter Naturschutzgebiete von insgesamt 1.371 ha. Es liegt im Naturraum Schwäbisches Keuper-Lias-Land im Südwesten der Landeshauptstadt in einer Höhe von 415 bis 445 m ü. NN. Der geologische Untergrund wird von Stubensandstein, Knollenmergel und Pylonotenton im Grenzbereich von Keuper und Unterjura gebildet.

Das regional bis überregional bedeutsam eingestufte Naturschutzgebiet ist ein bescheidener Rest der ehemaligen, rings vom Glemswald umgebenen Staatsdomäne Büsnauer Hof mit Pferde- und Schafweiden, Wiesen und Ackerland. Im Jahre 1837 wurde die ehemalige Meierei verkauft und abgebrochen. Heute steht hier das 1976 eingeweihte Max-Planck-Institut für Festkörperforschung. Bis zum Ausbau der Büsnauer Straße in den 1950er Jahren blieb die ehemalige Käserei als Schafstall bestehen.

Dieser Rest des Büsnauer Wiesentals schwebte in den 1970er Jahren weiterhin in größter Gefahr: Die Flächen waren bereits vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes 1976 im Zuge der Flächennutzungsplanung als Uni-Sport- und Freizeitstätte in einer „gestalteten Naturlandschaft“ auf einer Fläche von 10 bis 15 ha vorgesehen. Ein konkreter Bebauungsplan lag bereits vor. Über viele Jahre hinweg bemühte sich der damalige Deutsche Bund für Vogelschutz (DBV) – heute der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) – mit Eingaben und Fachgutachten um den Erhalt dieser für Amphibien und Vogelwelt so bedeutenden Flächen. Diese Anstrengungen waren schließlich mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet durch das Regierungspräsidium Stuttgart im Jahr 1989 von Erfolg gekrönt. Das Bauamt der Universität plante und baute das Sportgelände später an anderer Stelle. Heute wird das Naturschutzgebiet eingerahmt vom Gelände der Universität, dem Stadtteil „Lauchhau“, dem Max-Planck-Institut, dem Stadtteil Büsnau und der Büsnauer Straße. Die Wiesen südwestlich der Straße liegen im Landschaftsschutzgebiet Glemswald. Im Nordosten grenzt das NSG direkt an das größte Stuttgarter Naturschutzgebiet, den „Rot- und Schwarzwildpark“.

Sämtliche Flächen sind im Eigentum des Landes und werden von Vermögen und Bau, Amt Stuttgart, an Landwirte verpachtet. Die naturschutzfachliche Bedeutung des Naturschutzgebietes ist für das Stadtgebiet von Stuttgart und die Region sehr hoch. Sie resultiert aus einer kleinräumigen Verzahnung unterschiedlicher Biotopstrukturen, die in die extensiv bewirtschaftete Wiesenlandschaft eingebettet sind und zu den ausgedehnten Waldflächen des benachbarten Rot- und Schwarzwildparks überleiten. Ein Pflege- und Entwicklungsplan wurde 1992, nach Abstimmung mit allen Beteiligten, von der damaligen Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) Stuttgart erstellt und zehn Jahre später aktualisiert und fortgeschrieben. Plan und Fortschreibung inventarisierten den Bestand an Lebensräumen und ausgewählten Artengruppen und leiteten daraus Ziele und Pflegemaßnahmen ab.

Wertgebende Biotoptypen umfassen beispielsweise naturnahe Abschnitte eines Flachlandbachs, unterschiedlich strukturierte Tümpel, Nasswiesen basenreicher Standorte der Tieflagen, Magerwiesen mittlerer Standorte, Landschilf- und Rohrglanzgras-Röhrichte, Sumpfschilf-Riede, Hochstaudenfluren quelliger oder sumpfiger Standorte, gewässerbegleitende Hochstaudenfluren und Auwaldstreifen sowie randlich Eichen- und Hainbuchen-Eichen-Wälder mittlerer Standorte. Die Präsenz verschiedener Biotoptypen bietet unter anderem Lebensgrundlage für ein breites Vogelartenspektrum, insbesondere an wertgebenden Durchzüglern und Nahrungsgästen aus den angrenzenden Wäldern. Bisher liegen Nachweise von mindestens 146 Vogelarten vor, die im oder im unmittelbaren Umfeld des Schutzgebietes registriert wurden. Hinzu kommen sechs Amphibienarten, darunter der Laubfrosch (*Hyla arborea*) mit seinen letzten Vorkommen auf der Stuttgarter Gemarkung. Eine weitere Besonderheit sind die Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea nausithous*). Als floristische Besonderheit unter den fast 220 nachgewiesenen Pflanzenarten beherbergt das Naturschutzgebiet den letzten Bestand der Trollblume (*Trollius europaeus*) auf der Stuttgarter Gemarkung. Beeinträchtigungen ergaben sich zum Zeitpunkt der Pflegeplanerstellung durch eine in Teilbereichen noch intensive Wiesennutzung, durch Altgrasablagerung in den

Feldgehölzen sowie durch fortschreitende Gehölzsukzession. Auch die große Zahl von Erholungssuchenden wirkt sich beispielsweise durch Hunde, Liegewiesenutzung und Reitsport stellenweise negativ auf das Gebiet aus.

Zur Besucherlenkung und Information gab daher die damalige BNL im Jahr 2001 ein Falblatt heraus, das im Bauamt der Universität vorgestellt wurde. Die Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes sehen eine Aufrechterhaltung der Wiesenmahd, eine Reduktion der Düngung, strukturelle Verbesserungen wertgebender Lebensraumtypen wie Tümpel, Riede und Hochstaudenfluren als gezielte Artenschutzmaßnahmen für Vögel, Amphibien und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling vor. Hinzu kommen Maßnahmen zur Besucherlenkung und die Gehölzpflege. Wichtigstes Entwicklungsziel ist die dauerhafte Erhaltung der vielfältig strukturierten Wiesenlandschaft als Lebensraum für zahlreiche im Ballungsraum stark gefährdete Pflanzen- und Tierarten und damit die Erhaltung der überdurchschnittlichen Diversität von Arten und Lebensräumen. Damit einher soll die Zunahme der Flächenanteile wertgebender Lebensraumtypen gehen. Als Folge der Umsetzung von Maßnahmen sind auch in Naturschutzgebieten dynamische Veränderungen in der Zusammensetzung von Artengemeinschaften und Lebensräumen die Regel. Umsetzungsstrategien müssen immer wieder an die aktuellen Entwicklungen vor Ort aber auch an die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Akteure angepasst werden. So entwickelte sich bei der weiteren Betreuung des Naturschutzgebiets mit den verschiedensten Stellen, die hiervon berührt sind, eine überaus gute, beispielhafte und an diesem Ziel ausgerichtete Zusammenarbeit.

Bewährt haben sich regelmäßige, jährliche Begehungen vor der Durchführung von Maßnahmen oder größeren Pflegeeinsätzen. Teilweise sind aber auch die Pächter dabei. Bei den Treffen werden die Details der Maßnahmen geplant und umgesetzte Maßnahmen vorgestellt, aber auch Probleme erörtert und Zielkonflikte aufgezeigt. Sämtliche Arbeiten werden durch das Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Stuttgart und durch das beteiligte Planungsbüro fachlich begleitet und koordiniert. Weitere Akteure sind verschiedene Landwirte aus der Region, der Pflgetrupp des Regierungspräsidiums, das Amt Stuttgart von Vermögen und Bau Baden-Württemberg, die Betriebsstelle Pfaffenwald des zoologisch-botanischen Gartens Wilhelma, das Universitätsbauamt Stuttgart und Hohenheim, das Amt für Umweltschutz und das Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Landeshauptstadt Stuttgart, der NABU Stuttgart sowie die Freiwillige Feuerwehr (Abteilung Vaihingen) im Regierungsbezirk Stuttgart. Übrigens die einzige Feuerwehr, die sich bei Landschaftspflegeeinsätzen beteiligt! Einige Beispiele für den Erfolg dieses Zusammenspiels werden nachfolgend dargestellt:

Bei den landeseigenen Flächen erfolgt vor jeder Maßnahme eine Abstimmung mit dem Amt Stuttgart von Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Das Referat 56 des Regierungspräsidiums wiederum erhält von der Liegenschaftsverwaltung die Pachtverträge im Entwurfsstadium, bevor sie mit den Landwirten, welche die Wiesen bewirtschaften, abgeschlossen werden. Die Landwirte wiederum schließen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt die mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Landschaftspflegeverträge ab. Eine

Sägeübung der Freiwilligen Feuerwehr (Abteilung Vaihingen) im Februar 2011. Diese Abteilung ist die einzige im Regierungsbezirk Stuttgart, welche sich an Landschaftspflegeeinsätze beteiligt. Ein Engagement, das Schule machen sollte!





Jürgen Scheller

Anlage eines Stillgewässers im Naturschutzgebiet Bünsauer Wiesental im Februar 2011

der ersten Maßnahmen aus dem Pflegeplan, die unter der Regie von Vermögen und Bau durchgeführt wurde, war auch die Umwandlung der letzten Ackerfläche im Naturschutzgebiet in Grünland. Die ursprünglich nährstoffreiche und wüchsige Fläche wurde eingesät und zur Bewirtschaftung an einen örtlichen Landwirt verpachtet. In den darauffolgenden Jahren wurde sie mittels einer frühen und häufigen Mahd unter Verzicht auf Düngergaben erheblich ausgehagert und kann mittlerweile in das klassische zweischürige Nutzungsregime der traditionellen Heuwiesen überführt werden.

Die Nähe zum Universitätsgelände führt zur regelmäßigen Beteiligung des Universitätsbauamts Stuttgart und Hohenheim an der Landschaftspflege. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt pflegt mit seinen Azubis eine kleine Feuchtfläche, die zuzuwachsen droht.

Im Winter nutzt die Freiwillige Feuerwehr Abteilung Vaihingen schon seit mehr als 20 Jahren die Gelegenheit, im Rahmen einer Motorsägen-Übung auf dem Gelände Hecken auf den Stock zu setzen, Bäume zu entfernen und Kopfweiden zu pflegen. Die Möglichkeit, den Umgang mit der Motorsäge zu üben und dabei gleichzeitig handfeste Naturschutzarbeit betreiben zu können, stellt eine sinnvolle Tätigkeit dar, an der sich regelmäßig etwa 30 Feuerwehrfrauen und -männer mit großer Begeisterung beteiligen. Denn selten kann der für die ehrenamtlichen Helfer nicht

ungefährliche Umgang mit der Motorsäge in aller Ruhe im Gelände geübt werden, sodass sowohl für die Feuerwehr als auch für den Naturschutz letztlich eine Win-win-Situation entsteht. Das angefallene Schnittgut nimmt ein Trupp von der Betriebsstelle Pfaffenwald des zoologisch-botanischen Gartens Wilhelma auf und entsorgt es.

Auch der Pflgetrupp des Regierungspräsidiums war bereits im Gebiet aktiv und mähte zur Bekämpfung der Goldrute mehrfach kleinere Flächen zum richtigen Zeitpunkt. Mit Restmitteln aus der bei der Stiftung Naturschutzfonds eingegangenen Flughafenausgleichsabgabe wurden im Januar 2006 drei Tümpel entschlammt, die in den 1980er Jahren noch vom damaligen DBV angelegt worden waren. Die Maßnahmen sollten der Stützung des Laubfroschvorkommens dienen. Aus weiteren Mitteln der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg wurde im Februar 2011 ein Tümpel unmittelbar am Rande des NSG auf einem städtischen Grundstück realisiert. Neben der Bereitstellung des Grundstücks trägt das Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart mit der Ausweisung eines Pufferstreifens durch Umwandlung einer benachbarten Ackerfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland zum Gelingen des Vorhabens bei. Vorteil für die Stadt: Die Aufwertung der Fläche wird in das kommunale Ökokonto eingebucht.

Um die Entwicklung der Trollblume zu beobachten, wurde im Jahr 2008 im Rahmen einer Rasterfeldkartierung eine

Erfassung aller einzelnen Pflanzen durchgeführt. Lage und Ausdehnung des Bestandes wurden dabei GPS-gestützt ermittelt. Die weitere Entwicklung kann nun künftig exakt nachvollzogen und bei negativem Trend gezielt entgegen gesteuert werden. Nutzungsänderungen können jedoch auch zu Konfliktsituationen führen: Das seit einigen Jahren praktizierte Mahdregime führte zu der gewünschten Aushagerung vieler Wiesen. In der Folge breitet sich jedoch auch die Herbstzeitlose (*Colchium autumnale*) stark aus und beeinträchtigt den Futterwert der überwiegend für die Gewinnung von Pferdeheu genutzten Flächen. Zur Lösung dieses Problems wurden nun Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet, auf denen künftig die Wirkung unterschiedlicher Mahdzeitpunkte, Düngergaben und gezielter Bekämpfungsmaßnahmen kleinräumig beobachtet werden. Ziel ist es, in sensiblen Bereichen möglichst bald die Pachtverträge so zu optimieren, dass eine Koexistenz von Mageren Mähwiesen, Trollblumen und Heunutzung gewährleistet werden kann.

Am Beispiel des Naturschutzgebiets Büsnauer Wiesental wird deutlich, wie wichtig und erfolgreich eine aktive Begleitung und Integration aller Akteure bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten ist.

Blick über den reifbedeckten „Großen Tümpel“ im April 2008

Das Naturschutzgebiet Büsnauer Wiesental ist das kleinste der sieben Stuttgarter Naturschutzgebiete. Hier wird die Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen groß geschrieben.



Jürgen Schedler

Literatur

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (HRSG.) (2001): Naturschutzgebiet Büsnauer Wiesental. – Faltblatt, 1. Aufl., Stuttgart.

ARBEITSGRUPPE TIER- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE
DR. J. DEUSCHLE, WERKGRUPPE GRUEN & PIROL (2002): Nutzungs-, Pflege- und Entwicklungskonzept zum Naturschutzgebiet „Büsnauer Wiesental“.

WOLF, R. & U. KREH (HRSG.) (2007): Die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart. – Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern.

Ansprechpartner

Dr. Jürgen Schedler
Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege
Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
Tel. (07 11) 9 04-1 56 10
juergen.schedler@rps.bwl.de

Grindenvegetation im Nordschwarzwald – Erfahrungen mit Renaturierungsmaßnahmen im NSG Wilder See–Hornisgrinde

Text: Luise Murmann-Kristen



Einführung

Ein ganz eigener Vegetationstyp ist die Vegetation der Grinden im Nordschwarzwald. Sie erinnert an die Deckenmoore der atlantisch geprägten britischen Inseln. Die trockenen Ausprägungen sind von Heide dominiert, die feuchten bis nassen zeigen Anklänge an Hochmoorvegetation. Das ganze Jahr über zieht die vielfältige Landschaft mit den offenen, von Moorkiefern umgebenen Grindenflächen Ausflügler und Touristen an. Die Flächen sind überwiegend als Naturschutzgebiete (NSG) unter Schutz gestellt und gleichzeitig Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 im Nordschwarzwald.

Besonders die Feuchtheiden und Rasenbinsenmoore sind durch alte Entwässerungsgräben und zunehmend trockene Frühjahrs- und Sommerphasen in ihrem Bestand gefährdet. Den Wasserhaushalt dieser Standorte zu stützen ist daher schon seit langem Ziel der Naturschutzverwaltung. Zugleich ist klar, dass Maßnahmen nur nach genauer hydrologischer Analyse und sehr behutsam vorgenommen werden können. Ein solcher Praxisversuch wurde an einem kleinen Moor im Rahmen des LIFE-Projektes „Grindenschwarzwald“ durchgeführt. Vom Monitoring dieser Fläche am Pfälzerkopf liegt nun erstmals eine Wiederholungsuntersuchung vor.

Auch von der Entwicklung einer Einsaat auf einer Baufläche in der benachbarten Feuchtheide liegen Monitoring-Ergebnisse, im Vergleich zu einer spontanen Wiederbegrünung, vor. Dort war die Grindenvegetation 2005 durch Neuverlegung einer Pipeline zerstört worden.

Wiedervernässung einer Moorfläche am Pfälzerkopf

Das Moor liegt auf einem Bergsattel nordöstlich des Ruhesteins, fast 1.000 m über NN. Der nördliche Moorbereich ist offen, im südlichen Teil ist es von Moorkiefern bestanden. Das Ziel der Wiedervernässungsmaßnahmen war die Anhebung des mooreigenen Wasserstandes. Damit sollten das Torfwachstum angeregt und die Zwergsträucher – vor allem Heidekraut und Heidelbeere – zurückgedrängt werden. Der Torf des Moores war zu Maßnahmenbeginn bereits

stark zersetzt. Es herrschten daher für den Grabeneinstau eher ungünstige Verhältnisse. Andererseits war durch das geringe Gefälle ein Anheben des Moorwasserspiegels auf größerer Fläche mit relativ geringem Aufwand durchführbar. Im Moor wurden an fünf Stellen Sperren eingebaut, die Sperren wurden aus Eichenbohlen als Doppelsperren erstellt.

Zur Erfolgskontrolle wurden fünf, jeweils vier Quadratmeter große Dauerquadrate angelegt und vegetationskundlich aufgenommen. Eine floristische Inventarisierung und Strukturhebungen im Umfeld der Quadrate ergänzten die Dauerflächenaufnahmen. Nach dem Einbau der Sperren 2005 wurde 2006 der Zustand der Flächen erstmals erhoben. Die Vegetation konnte noch als Bunte Torfmoosgesellschaft (*Sphagnetum magellanici*) angesprochen werden, jedoch stark dominiert von der Besenheide (*Calluna vulgaris*). Am südlichen und westlichen Rand war die Fläche wie erwähnt locker mit Moorkiefer (*Pinus mugo* ssp. *rotundata*) bestockt. Als Arten der Zielvegetation wurden Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und Rasenbinse (*Trichophorum germanicum*) sowie eine Reihe von für Hochmoore charakteristischen Moosarten (u. a. *Dicranum bergeri*, *Odontoschisma sphagni*, *Sphagnum magellanicum*, *Sphagnum nemoreum*) definiert. Im Jahre 2011 wurden die Aufnahmen zu einer ersten Erfolgskontrolle wiederholt.

Die Anzahl der Arten der Zielvegetation blieb in diesem Zeitraum unverändert. Die Deckungssumme der Zielvegetation hatte etwas zugenommen. Störzeiger waren nicht aufgetreten. Das Heidekraut (*Calluna vulgaris*) hatte in den fünf Jahren an Deckung verloren, das Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) an Häufigkeit zugenommen. Das Urteil des Gutachters 2011 lautete: „Die vorgenommene Sperrung der Gräben hat sich bisher günstig auf die Vegetation und die Vorkommen wertgebender Arten ausgewirkt. Weitere Maßnahmen erscheinen nicht erforderlich.“

Wiederherstellung der Grindenvegetation durch Heudruschansaat

Durch die Neuverlegung eines Pipeline-Abschnitts an der Nordseite des Moores ergaben sich offene Rohbodenflächen, die – da diese im NSG Wilder See–Hornisgrinde

liegen – möglichst rasch wieder mit grindentypischer Vegetation besiedelt werden sollten. 2005 erfolgte auf einem Teil der Baufläche eine Ansaat mit Heudrusch aus einem Magerwiesen-Magerrasen-Komplex bei Herrenwies. Als Zielvegetation wurde ein Mosaik aus Borstgrasrasen, Torfbinsen-Borstgrasrasen und Rasenbinsen-Feuchtheide definiert. Die Erstaufnahme erfolgte 2006, die Wiederholungsuntersuchung ebenfalls 2011, methodisch gleich wie auf den Flächen der Wiedervernässung.

Sowohl die eingesäte als auch die nicht eingesäte Fläche starteten 2006 mit sehr schütterer Vegetation unter 10 % Deckung. Fünf Jahre später hatte die eingesäte Fläche über 50 % Deckung, die Teilfläche ohne Einsaat zwischen 20 und 40 %. Der Unterschied dürfte teilweise auch darauf zurückgehen, dass die Teilfläche ohne Ansaat gelegentlich als Weg genutzt wird. Die Anzahl der Arten der Zielvegetation war in der angesäten Variante höher, jedoch dominierten in beiden Varianten sechs Jahre nach der Baumaßnahme die Zielarten der angrenzenden Feuchtheide. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Ansaat zwar zu höherer Deckung und zu einem etwas artenreicheren Bestand führte, die Fläche mit spontaner Selbstbegrünung aber inzwischen auch im Wesentlichen die Zielvegetation aufweist.

Lagebesprechung im Moor am Pfälzerkopf

Dr. Pascal von Sengbusch erläutert Dr. Wolfgang Kramer vom Regierungspräsidium Freiburg die Baumaßnahmen. Im Bildvordergrund ein Stauwerk aus fünf Zentimetern starken Eichenbohlen in einem Graben.

Fazit

Eine Stützung des Wasserhaushalts kann unter günstigen Rahmenbedingungen die Vegetationsentwicklung in Grindenmooren positiv beeinflussen und die Erhaltung der Bunten Torfmoosgesellschaft fördern. Ansaat mit geeignetem autochthonen Material beschleunigt auf feuchten Grindenflächen die Wiederbesiedlung nach Baumaßnahmen, jedoch ist auch die spontane Selbstbegrünung mittelfristig Erfolg versprechend.

Quellen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (HRSG.) (2006): LIFE-Projekt „Grindenschwarzwald“ – Abschlussbericht: www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1298082/rpk56_grin_abschlussbericht.pdf

SENGBUSCH, P. VON (2005): Bericht zur Durchführung von Wiedervernässungs- und Pflegemaßnahmen in drei Mooren im Nordschwarzwald. – Unveröffentlicht, Werkvertrag im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg.

SCHACH, J. (2011): Erfolgskontrollen ausgewählter Landschaftspflegearbeiten – Bericht 2011. – Unveröffentlicht, Institut für Botanik und Landschaftskunde im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe.



Landschaft im Objektiv – Bäume im Ortsbild

Text: Roland Heinzmann und Wolfram Grönitz



Markante Baumgestalten und Baumgruppen gehörten zu den bevorzugten Foto- und Postkartenmotiven in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Ob knorrige Eichen oder stattliche Buchen, Bäume gelten seit jeher als Verkörperung der Natur schlechthin und bringen nahezu jedes Ortsbild positiv zur Geltung. Vor allem der vielbesungene Linde („Am Brunnen vor dem Tore [...]“) kommt wegen den unterschiedlichsten Pflanzanlässen, etwa als Gedenkbaum zu herausragenden Ereignissen der Geschichte, ihrer persönlichen Widmung (Kaiserlinde) oder ihrer Bestimmung (Dorflinde) eine geradezu emotionale Bindung zu. So galt die einstige Berliner Prachtstraße und heutige Flaniermeile „Unter den Linden“ als Symbol der ehemaligen Reichshauptstadt. Viele Namensbezeichnungen wie Gerichts- oder Galgeneiche, erinnern an historisch bedeutsame Vorkommnisse. Die sogenannten Tanzlinden, bei denen über dem ersten in die Waagrechte gezogenen Astkranz Bretterpodeste aufgebracht wurden, worauf musiziert, getanzt und auch gepredigt werden konnte, sind hingegen aus dem heutigen Ortsbild nahezu verschwunden.

Zu den bevorzugten Baumstandorten zählen vor allem historische Marktplätze und Kirchenareale, aber auch Friedhöfe und Schlossparks. Auf der freien Feldflur wiederum finden sich eindrucksvolle Baumgestalten oft in unmittelbarer Nachbarschaft von kleinen Kapellen und Kreuzstationen. Meist im selben Jahr der Errichtung gepflanzt, legen sich ihre über Jahrhunderte gewachsenen Baumkronen heute schützend über diese Kleinode am Wegesrand und spenden dem Wanderer Schatten bei der Rast.

Um nicht wenige Baumgestalten ranken sich Mythen und Legenden, wie die vom sagenumwobenen Lindenblatt auf Siegfrieds Schulter, mit dem der Niedergang der Nibelungen der Überlieferung nach ursächlich begann.

Aber auch mit Kastanien, Pappeln und Ahorn bestandene Alleen zählten einst zu den beliebten deutschen Vorzeigemotiven. Danach vielfach dem Straßenbau zum Opfer gefallen, erleben diese heute – bevorzugt in den Verdichtungsräumen – eine Renaissance: Immer häufiger verbinden frisch gepflanzte Alleen als grüne Achse die enger zusammenwachsenden Stadtteile und Gemeinden. Dabei wird als Baumart zunehmend die schnell wachsende und gut zu beschneidende Platane bevorzugt. Aber auch der Ahorn ist als Alleebaum

wieder stark im Kommen. Vereinzelt werden sogar Verkehrskreisel ringartig mit Bäumen bepflanzt.

Heute können sowohl Bäume als herausragende Einzelbildungen der Natur wie auch Alleen als Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) beziehungsweise Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) unter Naturschutz gestellt werden. Viele Städte und Gemeinden haben darüber hinaus eigene Baumschutzverordnungen erlassen. Denn neben ihrem Erscheinungsbild tragen Bäume ganz entscheidend zur Verbesserung des Kleinklimas wie auch der biologischen Vielfalt in unseren Ortskernen und Innenstädten bei.

Historische Bildarchive wie das von Otto Feucht (1879–1971), der als Forstbeamter schon 1908 kraft Amtes beauftragt wurde, schutzwürdige Bäume in Württemberg zu erfassen und zu dokumentieren, stellen eine unschätzbare Hilfe dar beim Bemühen, Bäume als markante Einzellelemente in unserer Kulturlandschaft zu erhalten und zu schützen. Als badisches Pendant dokumentierte Ludwig Klein (1857–1928) bemerkenswerte Bäume im Großherzogtum Baden.



Literatur

- BIELING, C. & J. GÄSSLER (2011): „Schwäbisches Baumbuch“: Die Fotografien von Otto Feucht im Dienste des Natur- und Heimatschutzes in Württemberg. – Schwäbische Heimat 62 (1): 44–49.
- FEUCHT, O. (1911): Schwäbisches Baumbuch. – Verlag von Strecker und Schröder, Stuttgart.
- FEUCHT, O. (1929): Ein Buch von der Schönheit des Baumes. – Verlag von Strecker und Schröder, Stuttgart.
- HOCKENJOS, W. (2011): Baumbücher – Zu 100 Jahre Schwäbisches Baumbuch. – Schwäbische Heimat 62 (1): 50–60.
- KLEIN, L. (1908): Bemerkenswerte Bäume im Großherzogtum Baden (Forstbotanisches Werkbuch). – Universitätsbuchhandlung Carl Winter, Heidelberg.
- SETZLER, W. (2009): Der Streit um die Tübinger Alleén und die Heimatschutzbewegung. – Schwäbische Heimat 2009/1: 24–29.

Barbarossa-Linde in Schlichten (Rems-Murr-Kreis)



Hans Schwänkel (Bildarchiv LMZ)

Der knorrige, den Boden überwuchernde Wurzelbereich – Rastplatz für Wanderer und Spielplatz für Kinder – gibt der Barbarossa-Linde vor der Kirche von Schlichten ihr besonderes Gepräge. Die Aufnahme stammt vom 22. März 1929.



Wolfram Grönitz (LUBW-Archiv)

Die an gleicher Stelle ausgeführte Ersatzpflanzung hat sich bereits zu einer Linde mit stattlicher Krone entwickelt und steht jetzt innerhalb des mit einer neuen Steinmauer umfassten Kirchengeländes (Aufnahme vom 6. April 2012).

Kaiserlinde beim Kloster Adelberg (Landkreis Göppingen)



Otto Feucht (Bildarchiv LMZ)

Einst säumte eine kurze Reihe von Kaiserlinden – in Erinnerung an die hier entlang gezogenen Hohenstaufenkaiser – den Fahrweg vom Dorf Adelberg zum gleichnamigen Kloster. Das Foto aus dem Jahre 1927 zeigt hiervon „die letzte gegen das Kloster hin, von den anderen durch die Straße nach Göppingen getrennt“. Im Rahmen seiner Bildbeschreibung sinniert Otto Feucht auch über das Alter von Bäumen: „Keine Frage ist so schwer zu beantworten, wie die nach dem Alter. [...] So kann man nur vergleichen mit anderen Bäumen, deren Alter bekannt ist“, oder mit gefällten Bäumen, „deren Stamm noch so weit gesund ist, dass die Jahresringe gezählt werden können. Aber gerade diese anderen Bäume sind meist nicht so stark, in jedem Falle sind sie eben „anders“, sie stehen an anderen Orten, in anderer Umgebung und haben ihr eigenes persönliches Leben hinter sich, sie können also nur ganz ungefähre Anhaltspunkte geben.“ (FEUCHT 1929, S. 16)



Wolfram Grönitz (LUBW-Archiv)

Der Verlust der Kaiserlinde hat den Blick auf Klostermauer und Eingangstor seiner früheren Einzigartigkeit beraubt. 2012 ist das harmonische Landschaftsbild von einst einer dreispurigen Straßenkreuzung gewichen. Wo zuvor die stattliche Kaiserlinde stand, ragt heute ein blecherner Wegweiser aus der kahlen Wiese. Die Straßenkreuzung in ihrer ganzen Breite sprengt geradezu das Bild. Im krassen Gegensatz hierzu bieten sich dem Betrachter nach dem Gang durch das Tor Bilder von beschaulicher Ruhe. Im inneren Klosterbereich scheint die Zeit fast stillgestanden zu sein.

Meimsheim (Landkreis Heilbronn)

Oft werden die weit auskragenden Äste von Linden mit Stangen gestützt, wie hier auf dem Meimsheimer Lindenplatz vor der 1188 erstmals erwähnten Martins-Kirche. Ausführlich Auskunft über die „tausendjährige“ Linde, den Platz und seine Geschichte gibt eine Informationstafel vor Ort: Die Linde hatte zuletzt einen Stammumfang von 9 Metern (!) bei einem Kronendurchmesser von 20 Metern. Bis in die 1950er-Jahre war sie beliebtes Wander- und Ausflugsziel für Vereine und Schulklassen (Aufnahme vom Dezember 1951).



Hans Schwenkel (LUBW-Archiv)

In den 1990er-Jahren musste die Linde aus Sicherheitsgründen gefällt werden. Aber auch heute noch spielt der Meimsheimer Lindenplatz als Veranstaltungsort eine wichtige Rolle im Dorfleben. Denn ein Trieb der „tausendjährigen“ Linde ist 2011 zum stattlichen Baum herangewachsen, weitere Linden wurden gepflanzt. Der Meimsheimer Lindenplatz macht somit seinem Namen immer noch alle Ehre.



Wolfram Grönitz (LUBW-Archiv)

Kaiserlinden-Allee beim Kloster Adelberg (Landkreis Göppingen)



Hans Schwenkel (LUBW-Archiv)

Eine imposante Begleitkulisse bildet die Lindenreihe vom Dorf Adelberg hoch zum gleichnamigen Kloster. Einige Bäume sind bereits bruchgeschädigt, die Wundflächen teilweise mit Brettern zugenagelt. Die Aufnahme entstand am 6. Juli 1951.



Wolfram Grönitz (LUBW-Archiv)

2012 hat auch die mustergültig angelegte Ersatzpflanzung bereits einen beachtlichen Kronenaufbau aufzuweisen, deren filigraner Astaufbau im laublosen Zustand besonders eindrucksvoll zur Geltung kommt. Sie ist ein gutes Beispiel dafür, wie wichtig es ist, rechtzeitig mit der Neubegründung landschaftsprägender Baumreihen an Straßen und Wegen zu beginnen. Allerdings laufen Gehwegpflasterung und Straßenbelag jeglichem landschaftsästhetischen Harmonieempfinden zuwider!

Dorflinde Pfahlbronn (Rems-Murr-Kreis)

Majestätisch dominiert noch 1927 die Dorflinde an der Straßengabelung von Welzheimer- und Brunnenstraße. Links außerhalb des Bildausschnittes befindet sich die Dorfschule. Eine Steinbank lädt zum Verweilen ein. Eine gepflasterte Regenrinne schlängelt sich die noch unbefestigte Straße hinab. Klapppläden geben den sie umgebenden vielfenstrigen Wohngebäuden ihr unverwechselbares Gesicht.



Hans Schwenkel (Bildarchiv LMZ)



Wolfram Grönitz (LUBW-Archiv)

2012 ein ganz anderes Bild: Die Linde ist verschwunden, ebenso die Klapppläden. Straßenbild und Häuserfassaden hinterlassen – trotz oder vielleicht gerade wegen ihrer Modernisierung – einen farblosen Eindruck. Geblieben ist ein Allerweltsbild.

Eberhardsweier/Welzheim (Rems-Murr-Kreis)



Hans Schwenkel (LUBW-Archiv)

Schon 1953 stellten Scheune und Linde – an einer landwirtschaftlichen Wegekreuzung gelegen – einen markanten Orientierungspunkt in einer eher ausgeräumten Kulturlandschaft dar.



Wolfram Grönitz (LUBW-Archiv)

2012 die nahezu gleiche Situation. Die Linde indes überragt den Schuppen bereits um das Dreifache! Aller Nutzungsintensivierung der umgebenden Landwirtschaftsflächen zum Trotz ist der imposante Solitärbaum auch dank seines Schutzstatus als Naturdenkmal erhalten geblieben.

Platanen-Allee Tübingen (Landkreis Tübingen)



Otto Feucht (Bildarchiv LMZ)

Um die Platanen-Allee an der Tübinger Neckarfront und um andere Alleen wurde 1909 und 1910 mit großer Heftigkeit der „Tübinger Alleenstreit“ ausgefochten. Der Streit war einer der Kristallisationspunkte der württembergischen Heimat- und Naturschutzbewegung (SETZLER 2009). Die Aufnahme entstand am 23. März 1910.



Wolfram Grönitz (LUBW-Archiv)

102 Jahre liegen zwischen beiden Aufnahmen. Nahezu unverändert präsentiert sich seither die auf einer angelegten Insel im Neckar verlaufende Platanen-Allee mit herrlichem Blick auf die Schokoladenseite der Tübinger Altstadt. Selbst der Wegebelag ist bislang keiner Asphaltierung gewichen. Nur die Stämme und Äste der Bäume haben sichtbar an Umfang zugenommen! Um Bruchschäden durch Überalterung zu vermeiden, wurden die Platanen untereinander durch unauffällige Stahlseile gesichert.

Umweltakademie: Bürger gewinnen durch das Landesnetzwerk Biodiversitätsschutz

Text: Kerstin Heemann

Seit Beginn der Bildungsarbeit der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg vor nunmehr 25 Jahren liegt ein besonderer Fokus der Arbeit auf dem Schutz der Biodiversität, insbesondere der heimischen Artenvielfalt. Rund 560 meist ehrenamtlich aktive Artenschützer engagieren sich im von der Akademie initiierten und etablierten Landesnetzwerk Biodiversitätsschutz für die Erhaltung und den Schutz von Tiergruppen, die als Kulturfolger des Menschen gelten oder deren Wohn- und Nahrungsquartiere sich immer häufiger mit Siedlungsstrukturen des Menschen überlappen. Denn auch wenn Hornisse, Erdkröte, Grasfrosch und Feuersalamander sowie Blindschleiche, Ringelnatter und Kreuzotter nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind, sieht die Praxis oft ganz anders aus. Der Schutz dieser und anderer Arten ist von der Akzeptanz der Tiere in der Bevölkerung abhängig. Hier leistet die Umweltakademie einen wichtigen Beitrag zu mehr Bürgerbeteiligung in Sachen Artenschutz.

Die fortgebildeten Hornissen- und Wespenfachberater, Fledermaussachverständigen, Amphibien- und Reptilienschützer sowie Biberberater arbeiten an der Nahtstelle zwischen dem amtlichen Naturschutz und den Bürgern. Sie fördern durch ihre Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz der jeweiligen Tiergruppe und leisten, wo nötig, praktische Hilfestellung im Sinne des Artenschutzes. Über die unteren

Eine Umsiedlung der besonders geschützten Hornissen (*Vespa crabro*) darf nur mit Ausnahmegenehmigung von einem qualifizierten Hornissen- und Wespenfachberater durchgeführt werden.



Naturschutzbehörden in den Landratsämtern beziehungsweise den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte können die Kontaktdaten der Ehrenamtlichen erfragt werden.

Landesweite Qualifikationsseminare und Fachtagungen

Die Akademie-Fortbildungen, die einen wichtigen Teil zur Ehrenamtsförderung beitragen, basieren auf einem Zwei-Säulen-System.

- Es werden mehrtägige Grundlagenseminare als Basisfortbildung durchgeführt. Inhalte sind die Biologie und Ökologie der jeweiligen Tiergruppe, Gefährdungsursachen, rechtliche Hintergründe, Zuständigkeiten in der Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit sowie praktische Schutzmöglichkeiten. Den zertifizierten Teilnehmern wird geraten, sich anschließend sowohl an die zuständige Naturschutzbehörde als auch an bereits langjährig aktive Artenschützer zu wenden, um das Netzwerk zu stärken.
- Darüber hinaus führt die Umweltakademie eintägige landesweite Fachtagungen durch, bei denen aktuelle Themen diskutiert werden.

Behörde – Berater – Bürger: Stärkung des Netzwerks

Um Gelerntes auch in die Praxis umsetzen und anwenden zu können ist eine Vernetzung der zertifizierten Fachberater mit der Naturschutzverwaltung unerlässlich. Die Seminare und Tagungen werden daher stets in Kooperation mit der Landesnaturschutzverwaltung durchgeführt. Es ist gelungen, die ehrenamtlichen Fachberater anderen ehrenamtlichen Beauftragten der Landesverwaltung insofern gleichzustellen, dass sie nicht nur versichert sind, sondern auch eine geringfügige Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten in Rechnung stellen können, sofern sie ihre ehrenamtliche Arbeit im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durchführen. Manches Landratsamt hat den immensen Wert der Ehrenamtlichen, die mit Fachkompetenz Bürger beraten und Vor-Ort-Termine wahrnehmen und dadurch der Behörde Zeit und Kosten und manchmal auch Nerven sparen, erkannt und zeichnet sie mit einer Urkunde aus.

Die Liste „Netzwerk Fachberater für den Artenschutz in Baden-Württemberg“ wurde in der Vergangenheit fortlaufend aktualisiert und im Abstand von mehreren Jahren veröffentlicht. In Zukunft wird sie alljährlich von der Akademie herausgegeben und automatisch an alle darin genannten Personen sowie an die Naturschutzbehörden und die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg versendet.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten www.umweltakademie.baden-wuerttemberg.de www.lnub.de www.umweltakademie-blog.com

25 Jahre Umweltakademie:**Aus Verantwortung für Mensch und Natur**

Aufklären, vernetzen, motivieren – das sind die Herausforderungen im Umweltschutz heute. Beim 7. Umweltbildungskongress der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg am 22. März 2012 in der Stuttgarter Liederhalle wurde auch das 25-jährige Jubiläum der Umweltakademie begangen. „Wir wollten kein Fest veranstalten, nur um uns selbst zu feiern. Denn die Geschichte der Akademie hängt ganz eng auch mit der Geschichte des Umwelt- und Naturschutzes zusammen. Und die wird ja auf ganz vielen Schultern im Land getragen“, erklärte Claus-Peter Hutter, Leiter der Umweltakademie. „Die über 400 angereisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlebten ein vielfältiges Programm. Ob nachdenklich oder heiter, tiefgründig oder unterhaltsam – mit dem Philosophen Prof. Dr. Peter Sloterdijk und dem schwäbischen Kabaret-

tisten Christoph Sonntag gelang ein abwechslungsreicher Jubiläums-Tag, der sich dem Thema „Umwelt“ und „Nachhaltigkeit“ aus vielerlei Blickwinkeln näherte. Mit sieben thematischen Foren am Nachmittag wurden ganz unterschiedliche Themenschwerpunkte für Multiplikatoren aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen aufgearbeitet. Ob Landschaftsführer, kommunale Akteure und Engagierte aus der Wirtschaft oder klassische Naturschützer – für jede Zielgruppe hatte die Akademie namhafte Experten gewonnen, die zu den dringenden Aufgaben im Bereich Landschaftsmanagement, Umweltvorsorge, Klimaschutz und Umweltbildung neue Wege zur Diskussion stellten.

www.umweltakademie.baden-wuerttemberg.de

Zusammengestellt aus der Pressemitteilung Nr. 46/2012
des Umweltministeriums vom 22. März 2012

Windenergieerlass Baden-Württemberg

Die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 9. Mai 2012 („Windenergieerlass Baden-Württemberg“) wurde im Gemeinsamen Amtsblatt am 29. Mai 2012 förmlich veröffentlicht und trat am 30. Mai 2012 in Kraft. Für die nachgeordneten Behörden ist der

Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung.

www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/94127/

Zusammengestellt aus einer Pressemitteilung
des Umweltministeriums vom 11. Mai 2012

Windkraft und Artenschutz – Planungshinweise der LUBW

Mit der Verabschiedung des Energiekonzepts 2020 und des Klimaschutzkonzepts 2020PLUS hat sich die baden-württembergische Landesregierung langfristig zu einer nachhaltigen und umweltverträglichen Energiepolitik bekannt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Nutzung erneuerbarer Energien und hier insbesondere auf dem Ausbau der Windkraftnutzung. Aktuell trägt die Windkraft etwa 1 % zum baden-württembergischen Strommix bei. Bis zum Jahr 2020 sollen mindestens zehn Prozent des Stromverbrauchs in Baden-Württemberg durch Windkraft gedeckt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen in den kommenden Jahren etwa 1.200 zusätzliche Anlagen der 3-MW-Klasse errichtet werden. Vor diesem Hintergrund wird an der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ein interdisziplinäres Kompetenzzentrum Windenergie eingerichtet, in dem Experten aus den Bereichen Arten- und Immissionsschutz vertreten sind. Das Kompetenzzentrum soll für die Genehmigungsbehörden zentraler Ansprechpartner für Fragen des Immissions- und Naturschutzes rund um das Thema Windkraft in Baden-Württemberg sein. Aktuell erarbeitet das Referat 25 Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege

im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Planungshilfen zum Thema „Windkraft und Naturschutz“ die eine sachgerechte Behandlung naturschutzfachlicher Belange beim Ausbau der Windkraftnutzung ermöglichen sollen. Diese Planungshilfen umfassen u. a. eine landesweite Karte mit den aus verschiedenen Schutzgebietskategorien (z. B. NSG, Bann- und Schonwälder) abgeleiteten Tabu- und Prüfbereichen für die Windkraftnutzung. Des Weiteren werden Hinweise zur Behandlung von Vogel- und Fledermausarten im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei der Festlegung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen für Windkraftanlagen erarbeitet. Betrachtet werden die Ebenen Erfassung, Bewertung und Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen. Die Planungshilfen werden Behörden, Planern, Naturschutzverbänden sowie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und sukzessive auf den Internetseiten der LUBW veröffentlicht.

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Themen: Natur und Landschaft > Artenschutz > Windkraft

Felix Normann und Jörg Rathgeber

Umweltdatenbank

Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten Forschungsvorhabens wurde unter Leitung der Bosch & Partner GmbH aus Hannover eine Informationsdatenbank entwickelt, die anwenderfreundlich, übersichtlich und transparent Fakten und Daten über die Umwelt- und Naturverträglichkeit erneuerbarer Energien präsentiert.

Ausgehend von den einzelnen Sparten erneuerbarer Energien – Bioenergie, On- und Offshore-Windenergie, Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Geothermie und Wasserkraft – werden deren (mögliche) Konfliktbereiche mit dem Naturschutz aufgezeigt und jeweils im Zusammenhang mit rechtlichen und fachlichen Anforderungen Möglichkeiten zur Minderung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dargestellt.

Darüber hinaus werden Steuerungsinstrumente aufgeführt, mit deren Hilfe (Naturschutz-)standards umgesetzt werden können.

Ein zusätzlicher Service wird den Nutzern durch die Verlinkung der zitierten Quellenangaben mit einer Literaturdatenbank geboten, aus der die zitierten Veröffentlichungen größtenteils direkt heruntergeladen werden können.

Die Datenbank steht allen Interessierten kostenfrei zur Verfügung.

www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de

Bärbel Kraft



Energie aus der Landschaftspflege:

Neues Internetportal für Biogas und Naturschutz

Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V. hat eine bundesweit einmalige Webplattform für Biogasanlagenbetreiber, Kommunen und Naturschützer online gestellt.

Anhand von Fachinformationen und einer Datenbank mit Praxisbeispielen will der DVL die Verwertung von Biomasse aus der Landschaftspflege fördern. „Wir zeigen Lösungen, wie sich zum Beispiel aus Mahdgut einer Feuchtwiese Energie in einer Biogasanlage gewinnen lässt“, so Nicole Menzel, Projektleiterin des DVL. „Das senkt Kosten der Landschaftspflege, dient der nachhaltigen und naturverträglichen Energieversorgung und sichert den Lebensraum vieler gefährdeter Tiere und Pflanzen. Ein Gewinn für alle!“

Die Pflege von Grenzertragsstandorten, wie Feucht- und Nasswiesen, ist für den Erhalt vieler Tier- und Pflanzenarten notwendig. Für Grüngut, das nicht mehr von Schäfern oder Mutterkuhhaltern verwertet werden kann, fallen Entsorgungskosten von bis zu 350 EUR/ha an. Dies ist vor allem für Kommunen eine zusätzliche Belastung. Das soll sich ändern, so der DVL. Landschaftspflegematerial hat zuweilen hohe Energiegehalte und könnte in Biogasanlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme eingesetzt werden. Jedoch bleibt dieser Rohstoff bisher weitgehend

ungenutzt. Anlagenbetreiber scheuen Risiko und Aufwand, denn Mahdgut aus Naturschutzgebieten stellt höhere Anforderungen an Ernte, Transport und Vergärung als der vielfach genutzte Mais.

Um hier Lösungen anzubieten, unterstützt der DVL ausgewählte Biogasanlagen, die die Vergärung von Landschaftspflegematerial testen. Auf der neuen Internetplattform wird über Fortschritte, Hindernisse und Lösungen berichtet. Betreiber stellen ihre Biogasanlagen vor, teilen ihre Erfahrungen mit Landschaftspflegematerial und in Kooperationen mit Schutzgebieten. Kommunen präsentieren innovative Verwertungswege.

Kosten in der Landschaftspflege senken, Naturschutz fördern und Energie erzeugen ist das Ziel des Landschafts-Energie-Projekts „MULLE“ (Multiplikation von Lösungen zu Landschaftspflege Energie). Das Projekt wird gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe e. V.

www.mulle.lpv.de

Ansprechpartnerin

Nicole Menzel
Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V.
Feuchtwangerstraße 38, 91522 Ansbach
Tel. (09 81)46 53-35 46
menzel@lpv.de

Zusammengestellt aus der
Pressemitteilung des DVL vom 21. März 2012

Fledermaus komm' ins Haus – Quartiere für baden-württembergische Nachtschwärmer gesucht!

Im Frühjahr 2011 startete die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, dem BUND-Landesverband Baden-Württemberg, dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., dem NABU Baden-Württemberg und der Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg die Aktion „Fledermaus komm' ins Haus – Quartiere für baden-württembergische Nachtschwärmer gesucht!“. Die Stiftung Naturschutzfonds möchte damit auf die Schutzbedürftigkeit der heimischen Fledermäuse hinweisen, das bestehende Engagement im Land für die Fledermäuse besonders hervorheben und auch weitere Personen oder Institutionen dazu animieren, aktiv zu sein. Bürgerinnen und Bürger, Firmen sowie private oder öffentliche Institutionen, die sich für den Fledermausschutz einsetzen und Fledermäusen an oder in Gebäuden Quartier bieten, können an der Aktion teilnehmen und sich für eine Auszeichnung bewerben.

Die Resonanz

50 Bewerbungen – von Gemeinden, Privatpersonen, Firmen, Vereinen und einer Schule – sind im ersten Jahr der Aktion bei der Stiftung Naturschutzfonds eingegangen. Die gemeldeten Quartiere sind dabei unterschiedlich groß, von Belegungen mit einzelnen Fledermäusen bis hin zu rund 1.000. Die ältesten Quartiere bestehen schon seit mehr als 60 Jahren. Elf verschiedene Fledermausarten konnten in den Quartieren nachgewiesen werden.

Die Bewerber werden mit dem Prädikat „Fledermausfreundliches Haus“ ausgezeichnet. Dies beinhaltet eine



Urkunde und eine Plakette, die am entsprechenden Gebäude angebracht werden kann. Mit der Plakette wird gezeigt: „Wir bieten Fledermäusen Wohnraum!“.

Machen Sie mit!

Zeigen Sie Ihr Engagement für die Fledermäuse und nehmen Sie an der Aktion „Fledermaus komm' ins Haus – Quartiere für baden-württembergische Nachtschwärmer gesucht!“ teil. Bis **Ende März 2014** können Sie sich bei der Stiftung Naturschutzfonds bewerben.

www.stiftung-naturschutz-bw.de > Projekte > unsere Projekte > Artenschutz-biologische Vielfalt > Fledermaus komm' ins Haus

Ansprechpartnerin

Veronika Schneider
Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg
Tel. (07 11)1 26-22 28
veronika.schneider@mlr.bwl.de

Veronika Schneider



Deutscher Naturschutzpreis 2012: Bewerbungsfrist verlängert

Ziel des Deutschen Naturschutzpreises ist es, das Naturbewusstsein in Deutschland zu stärken und das bürgerschaftliche Engagement im Naturschutz zu fördern. Der Ideenwettbewerb will möglichst viele Menschen erreichen und richtet sich daher ausdrücklich auch an „Nicht-Profis“.

Der Preis geht auf eine gemeinsame Initiative des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Outdoor-Ausrüsters Jack Wolfskin zurück. Er wurde 2011 erstmals vergeben. Bewerben können sich engagierte Einzelpersonen, Bürgerinitiativen, nichtstaatliche und gemeinnützige Organisationen sowie Schulen, Kindergärten, andere Bildungseinrichtungen und Jugendorganisationen. Das von Jack Wolfskin gestiftete Preisgeld von insgesamt 250.000 Euro dient der Umsetzung der Projekte.

Das diesjährige Motto des Wettbewerbes lautet: „Stadt braucht Natur – gemeinsam für Vielfalt, Naturerfahrung und Lebensqualität“. Ausgezeichnet werden originelle und vorbildliche Naturschutzprojekte, die Natur im – städtischen aber auch im ländlichen – Siedlungsraum gestalten, erlebbar machen und vermitteln. Preise werden in drei Kategorien vergeben: Förderpreis, Bürgerpreis und Ehrenpreis.

Die **Online-Bewerbungsfrist** für den Bürgerpreis endet am **26. August 2012**. Die Preisträger werden im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens ermittelt, die fachliche Prüfung und Vorbewertung der Projektideen erfolgt durch das BfN. Die Bürgerpreise werden dann im Rahmen einer öffentlichen Online-Abstimmung auf der Internetseite des Deutschen Naturschutzpreises ermittelt.

www.deutscher-naturschutzpreis.de

Zusammengestellt aus einer Pressemitteilung vom 28. März 2012

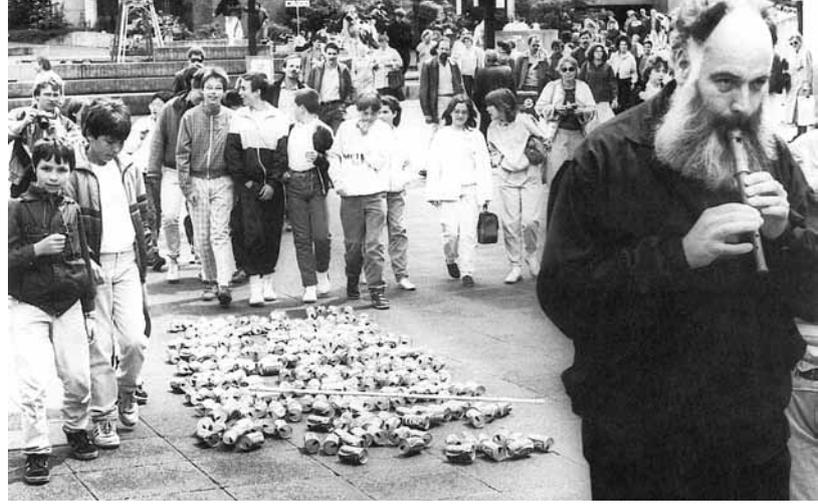
Interview mit Professor Bernd Löbach-Hinweiser: 40 Jahre Umweltkritische Kunst

Interview: Roland Heinzmann

Herr Professor Löbach-Hinweiser, im Jahr 1990 kam es zu einer überregional viel beachteten Ausstellung ihres 1983 gegründeten, in Europa einzigartigen „Museums für Wegwerfkultur auf Reisen“ im Landespavillon Stuttgart unter der Schirmherrschaft des Umweltministeriums Baden-Württemberg. Nur ein Jahr später fand eine umfassende Retrospektive zu „20 Jahre Umweltkritische Kunst 1970–1990“ im Landesgewerbeamt Karlsruhe statt. In der Folgezeit begab sich die baden-württembergische Umweltschutzverwaltung noch mehrfach in das Schlepptau Ihrer Kunst, um mit deren entlarvenden wie provozierenden Bildbotschaften Bevölkerungskreise zu erreichen, die bis dato mit keiner noch so gut aufgemachten Hochglanzbroschüre für den Natur- und Umweltschutzgedanken zu sensibilisieren waren. Legen Sie eigentlich mit Ihrem schonungslosen Hinweisertum – in dem sich ja Ihr Zusatzname begründet – noch immer die Finger in die Wegwerfmentalitätswunden unserer Ex- und Hopp-Gesellschaft?

Bernd Löbach

1941	geboren in Wuppertal
1961–63	Besuch der Fachschule für Metallgestaltung und Metalltechnik in Solingen
1963–67	Studium des Industrial Design an der Werkkunstschule in Wuppertal
seit 1964	Einzelausstellungen
1965	Förderpreis des Kulturkreises im Verband der Deutschen Industrie
1967–68	Tätigkeit als Industrial Designer bei BBC in Mannheim
seit 1969	Führung seiner selbstgewählten Berufsbezeichnung „Hinweiser“ als Doppelname
1968–75	Dozent an der Werkkunstschule/Fachhochschule Bielefeld
1971–75	Studium der Soziologie an der Universität Bielefeld
1974	British Arts Council Prize anlässlich der 4. International Print Biennale in Bradford/England
1976	Gründung des Designbuch Verlags in Cremlingen/Niedersachsen
1975–2007	Professor an der Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig
1982	Gründung der Galerie für Visuelle Erlebnisse in Cremlingen
1983	Gründung des Museums für Moderne Kunst und Gründung des Museums für Wegwerfkultur in Cremlingen-Weddel
1991	Gastprofessur an der Musashino Art University Tokyo/Japan
1997	Bundesverdienstkreuz am Bande
2007	Gastprofessur am Tecnológico de Monterrey/Mexiko



Das Engagement des baden-württembergischen Umweltministeriums war in der von Ihnen erwähnten Zeit für meine Kunstaktivitäten von Wichtigkeit, weil ich mich damals mit „Umweltkritischer Kunst“ ziemlich allein gelassen fühlte. Kunstgalerien konnten mit einer solchen kritischen Kunst keine Geschäfte machen, weil diese nicht zum Kauf der Werke anreizt. Kunstmuseen hatten, mit Ausnahme des Wilhelm-Hack-Museums in Ludwigshafen, immer Berührungängste mit diesen Kunstgehalten. Die größte Offenheit erfuhr ich durch Kunstvereine und Goethe-Institute, die oft selbst das Anliegen verfolgten, Umweltbewusstsein zu befördern.

Ich fühle mich auch heute noch als Hinweiser, also als jemand, der auf ihm wichtige Zusammenhänge hinweist. Dabei arbeite ich allerdings nicht mehr mit diesen so aufwendigen Ausstellungen von Werken der Kunst, sondern mehr mit kritischen Botschaften in Buchform. Man muss ja nicht sein ganzes Leben lang immer dasselbe machen, nur weil man das mal angefangen hat. Ein Künstler sollte nach meiner Auffassung auch eine vielfältig interessierte multiple Persönlichkeit sein, die nicht ständig sich selbst reproduziert, nur weil damit mal Erfolg und Zuspruch erlangt wurden.

Sie können nunmehr auf über auf 40 Jahre künstlerisches Schaffen zurückblicken. Welchen Stellenwert geben Sie der Umweltkritischen Kunst in einer sich ständig wandelnden und sich neu inszenierenden Kunstlandschaft?

Die kritische Auseinandersetzung mit Umweltproblemen begann für mich im Jahre 1969 mit meiner Aktion „Schwarze Luftpost für Deine Gesundheit“, bei der zehn Autoreifen mit „atemberaubender Schönheit“ verbrannt wurden. Die Schilderaktion „Achtung, Hausabfälle in diese Tannenschonung werfen“ und die Fahrradaktion „Zwei Würfel noch atembare Luft“ in Bern waren weitere viel beachtete Inszenierungen, weil Fotos darüber von den Presseagenturen verbreitet und dann in vielen Zeitungen veröffentlicht wurden. Das geschah zu einer Zeit, in der die Vertreter der Massenmedien an der Umweltproblematik interessiert waren. Diese Themen mit Werken und Prozessen der Kunst anschaulich zu machen, war ein gut zu verstehender Ansatz, denn radioaktive Strahlung ist in der Umwelt nicht direkt erfahrbar. Unsichtbares sichtbar machen ist deshalb auch heute noch eine wichtige Aufgabe für Künstler, nur muss das nicht auf

ökologische Probleme beschränkt bleiben – Probleme gibt es ja genug. 1986 war es der Reaktorunfall von Tschernobyl, 2011 die Reaktorkatastrophe von Fukushima, die deutlich machten, dass wir den Umgang mit Atomenergie einfach nicht im Griff haben, die Entsorgung radioaktiver Abfälle noch weniger. Solange solche Probleme vorhanden sind, hat auch Umweltkritische Kunst ihre Berechtigung.

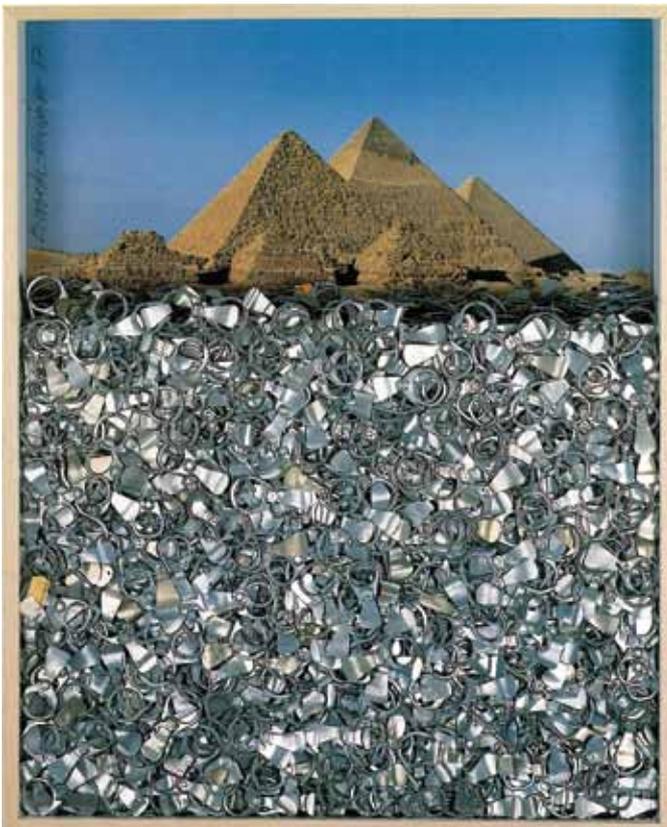
Macht Ihre Kunst anlässlich eines geänderten Zeitgeistes heute noch Sinn? Treffen ihre umwelt- und sozialkritischen Bildbotschaften den Kunstbetrachter heute noch bis ins Mark, wie zu Zeiten des auf breiter Front aufkeimenden Umweltbewusstseins in den Boomjahren von 1980 bis 1995?

Heute sind meine in den zurückliegenden 40 Jahren entstandenen Werke anschauliche Dokumente von Zeitgeschehen, weil ich so ziemlich alle damaligen Umweltprobleme bildhaft dargestellt habe. Viele dieser Probleme sind auch heute noch nicht gelöst und so bleiben meine Werke weiterhin visuell wirksame Mahnrufe, hinter denen die Hoffnung steht, sie mögen etwas bewirken. Ein Künstler kann lediglich Denkanstöße geben, an der Lösung der angesprochenen Probleme müssen wir alle arbeiten, die Politik wie die Gesellschaft.

Als meist ausgestellter bildender Künstler in Goethe-Instituten in aller Welt galten Sie einst als Flaggschiff einer neuen Form der Umweltvermittlung mit künstlerischen Mitteln, die von den deutschen Kulturinstituten im Ausland – unter Förderung des baden-württembergischen Umweltministeriums auch in Moskau (1994) – gerne aufgegriffen wurde. Wie bewerten Sie diese weltweit, zum Teil spektakulär verlaufenen Auftritte „am Kunstmarkt vorbei in die Gesellschaft“ in der Rückschau?

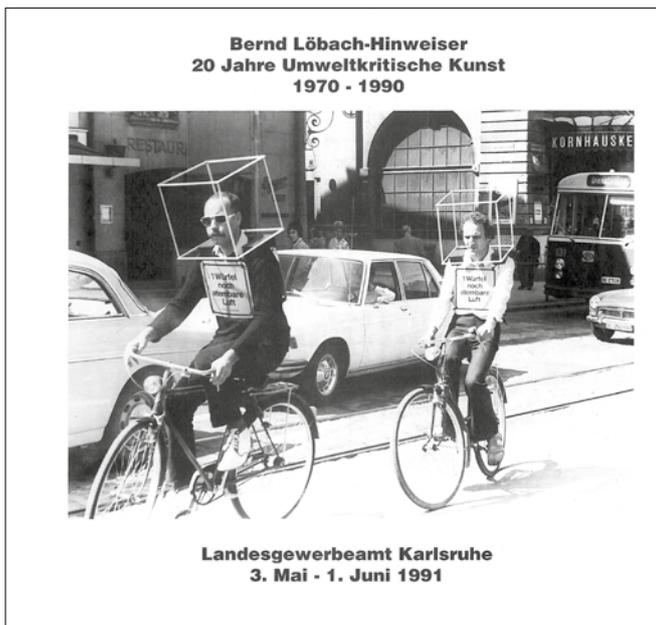
Die 18 Goethe-Institute, die als deutsche Kulturinstitute im Ausland meine Ausstellungen zeigten, waren für die Verbreitung meiner Botschaften von großer Wichtigkeit: Für mich, weil ich auf diese Weise meine Werke weltweit vorstellen konnte – für die Besucher, weil sie eine Konsumwelt kritisiert vorfanden, an der sie eigentlich gerne selbst hätten teilhaben wollen. Die goldenen Kaffeetüten in meinem Objektkasten „Goldener Abfall – vornehm geht die Welt zugrunde“ ließen die Augen der Betrachter aufleuchten, und so manches Konsumrelikt hätten sie gerne mit nach Hause in die Glasvitrine genommen. Es wurde ihnen aber auch deutlich, dass die Übertreibung des Guten negative Auswirkungen auf die Psyche und den Lebensvollzug haben kann. Zudem gab es immer interessante Gespräche, denn für die Übersetzung und Vermittlung von Sprache sind die Goethe-Institute ja prädestiniert.

1987: Neue Landschaft – Pyramiden von Gizeh
Objektkasten 51 x 41 cm: Sammlung des Landes Baden-Württemberg



1987: Sonderangebot: Rindfleisch aus der Zeit vor Tschernobyl
Objektkasten 51 x 41 cm: Museum für Wegwerfkultur Weddel





1971: Ein Würfel noch atembare Luft – Aktion in der Innenstadt von Bern
Katalogcover zur Retrospektive im Landesgewerbeamt Karlsruhe, gefördert von den Ministerien für Umwelt und Wirtschaft Baden-Württemberg (1991)

Spektakulär waren auch Ihre Aktionen: 1971 radelten Sie und Ihr Galerist mit je einem transparenten „Würfel noch atembare Luft“ durch den Autoverkehr von Bern. 1986 zogen Sie – in Anlehnung an den Rattenfänger von Hameln – flötend und an Schnüren dutzende von weggeworfenen Cola-Dosen hinter sich herziehend als neuartiger „Dosenfänger von Leverkusen“ durch die dortige Innenstadt. Aktionen, welche zur damaligen Zeit bundes- mitunter weltweite Medienresonanz hervorriefen. Machen solche Aktionen in heutiger Zeit noch Sinn?

Aktionen sind ein gutes Medium, in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit zu erlangen. Zu jeder Zeit können auf diese Weise mögliche Interessenten angesprochen werden. Das funktioniert heute auch noch, nur müssen aktuelle Themen aufgegriffen und in Handlung umgesetzt werden, um ein Publikum zu erreichen.

Als Inhaber des Lehrstuhls für Industrial Design an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hatten Sie unter ästhetischen Gesichtspunkten Produkte entworfen, die sie später als umweltkritischer Künstler wieder vehement infrage zu stellen gezwungen waren. Wie war das eigentlich bei Ihnen mit den aus der Literatur vielfach zitierten „zwei Seelen in der Brust“?

Ich habe nur eine Seele in meiner Brust, allerdings mit zwei Zweigen. Kunst ist für mich eine Möglichkeit, gesellschaftliche Verhältnisse zu kritisieren. Design bietet dann die Chance, das Kritisierte mit gestalterischen Mitteln zu verbessern oder Alternativen für das anstehende Problem zu erarbeiten. Auf der Ebene des Designs habe ich mit Studierenden primär ökologische Probleme

bearbeitet, von denen es ja genug gab. „Entsorgungsstation für Altöl“, „Tankstelle für Elektroautos“, „Sammelfahrzeug für Sonderabfälle“, „Kompostumsetzer“, „Milchzapfanlage zur Selbstbedienung“ waren solche Themen von Designprojekten. Wenn die Ökologie als theoretischer Hintergrund für die Arbeit als Designer genutzt wird, kann jeder Designer auch umweltbewusst Produkte gestalten – wenn es denn sein Auftraggeber auch wünscht. Leider müssen abhängig beschäftigte Designer heute oft konsumanregende Produkte gestalten, bei denen sie ökologische Gesichtspunkte nur sehr eingeschränkt realisieren können.

Begriffe wie Umwelterkenntnisse, Mail-Art, Stempel-Kunst, Künstlerbanknoten, Umweltpolizei, umweltkritische Collagen und Objektkästen umfassen nur einige Ihrer Aktivitäten, Sammelgebiete und Werkgruppen in den zurückliegenden Jahrzehnten. Wie präsentiert sich Ihr Kunstengagement heute? Als Künstler, als Buchautor wie auch als Sammler und Ausstellungsmacher? Neben dem Museum für Wegwerfkultur gibt es da ja noch das gleichfalls von Ihnen ins Leben gerufene Museum für Moderne Kunst in Weddel!

Alle 120 Ausstellungen der Vergangenheit habe ich selbst organisiert und durchgeführt. Das war mit viel physischem, psychischem und finanziellem Aufwand verbunden, den ich heute als 70jähriger nicht mehr leisten will und kann. Seit meiner Pensionierung und dem Tod meiner Frau, die mich immer sehr bei meiner Arbeit unterstützte, habe ich

Literaturauswahl

HÄFFELE, C. D. (Hrsg.) (1986): Kunst + Ökologie. Texte zur „Umweltkritischen Kunst“ des Hinweisers Bernd Löbach. – Schriftenreihe Aktuelle Kunst, Bd. 11, Designbuch Verlag, Cremlingen-Weddel.

LÖBACH-HINWEISER, B. (1972): Umwelterkenntnisse. – Buche Verlag, Bielefeld.

LÖBACH-HINWEISER, B. (1985): Umweltkritische Kunst. Das Museum für Wegwerfkultur auf Reisen. – Katalog des Museum für Wegwerfkultur, Cremlingen-Weddel.

LÖBACH-HINWEISER, B. (1989): Umweltkritische Kunst 2. Am Kunstmarkt vorbei in die Gesellschaft. – Katalog, Designbuch Verlag, Cremlingen-Weddel.

LÖBACH, B. & E. A. FIEDLER (1995): Design und Ökologie. – Designbuch Verlag, Cremlingen-Weddel.

LÖBACH, B. (2001): Kritische Designtheorie. Aufsätze und Vorträge 1972–2000. – Designbuch Verlag, Cremlingen-Weddel.

HEINZMANN, R., WEYGANDT, G., LÖBACH-HINWEISER, B. & S. LÜDTKE (1990): Das „Museum für Wegwerfkultur“ auf Reisen. – Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 66: 547–558. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

HEINZMANN, R. (1992): 20 Jahre Umweltkritische Kunst 1970–1990. Ein Interview zur Retrospektive von Bernd Löbach-Hinweiser im Landesgewerbeamt Karlsruhe. – Schriftenreihe Aktuelle Kunst, Bd. 23, Designbuch Verlag, Cremlingen-Weddel.

PALLENBERG, A. (Hrsg.) (1997): Art d'Éco. Kunst als Medium der Umweltbildung. – Wissenschaftsladen Bonn e. V..

SABOR, S. (1998): Ökologische Perspektiven in der westdeutschen Kunst nach 1945. – Projekt-Verlag, Bochum.



1987: Kunst ist aus dem Überfluß bescheiden auszuwählen
Objektkasten 51 x 61 cm:
Museum für Wegwerfkultur Weddel

mich mehr auf das Erarbeiten von Büchern konzentriert. Dabei kann ich auch meine eigenen Aktivitäten genauer reflektieren und meine Erfahrungen in schriftlicher Form fassen. Zurzeit arbeite ich an einem Buch über „Experimentelle Kunst“ und an einem Katalog über meine 400 plastischen Arbeiten mit dem Titel „Experimentelle Plastik“. Zudem interessiert mich nach wie vor die Museumsarbeit, die ebenfalls Anlass bietet, über die im „Museum für moderne Kunst Weddel“ vertretenen Künstler Publikationen zu veröffentlichen.

Sie sind 1997 für Ihr aufklärerisches, Umweltbewusstsein förderndes Wirken mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet worden. Was empfanden Sie im Moment der Ordensverleihung und was bedeutet diese hohe Auszeichnung für Sie in der Reflexion auf Ihr künstlerisches Lebenswerk?

Das Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg hatte mich für die Verleihung eines Bundesverdienstkreuzes vorgeschlagen, weil dort ja meine Umweltkritische Kunst bestens bekannt war. So etwas hätte ich mir nie gewünscht, weil ich von solchen Auszeichnungen nicht viel halte. Interessant war für mich der ziemlich komplizierte Prozess, bei dem das Land Niedersachsen, in dem ich als Bundesbürger lebe, dem Vorschlag zustimmen musste. Von dort wurden zwei Gutachter beauftragt, die einschätzen sollten, ob meine künstlerischen Arbeiten auszeichnungswürdig sind. Nachdem wohl einer dafür und einer dagegen votierte, hat es noch ein halbes Jahr gedauert, bis das Kreuz an meine Jacke geheftet wurde. Seitdem liegt es wirkungslos im Schrank.

18 Goethe-Institute in aller Welt und weit über 100 Ausstellungen meist „am Kunstmarkt vorbei in die Gesellschaft“ sprechen eine eindrucksvolle Sprache. Wo aber – oder vor wem – hätten Sie gerne einmal Ihre umweltkritischen Kunstbotschaften präsentieren wollen?

Ich bin mit meinen Kunstwerken und Aktionen immer dorthin gegangen, wo sich viele Menschen aufhalten. Es war mir immer ein Anliegen, eine breite Bevölkerung mit meinen Botschaften zu erreichen. Als ich 1986 den Tower of London besuchte und dort die große Menschenmenge sah, welche die Kronjuwelen bestaute, kam mir die Idee, meine Werke mal dazwischen zu stellen. Diese Idee konnte ich bisher leider noch nicht realisieren.

Ein frühes Werk von Ihnen zeigt ein Gedeck mit einem Meissen-Ring auf dem Teller. Der Titel: „Kunst ist aus dem Überfluß bescheiden auszuwählen.“ Wie definieren Sie (Umweltkritische) Kunst heute?

Dieses von Ihnen angesprochene Werk ist ein Schlüssel für meine Kunstposition, der auch heute noch gilt. Bescheidenheit ist eine Tugend, die heute von Großmannssucht und Protzigkeit überlagert wird, die aber immer eine lohnenswerte Orientierung bleiben wird – für das Leben wie für die Kunst.

Herr Professor Löbach-Hinweiser, vielen Dank, dass Sie einmal mehr sich so viel haben entlocken lassen. ■

Joachim Weber verstorben

Am 27. Januar 2012 verstarb im Alter von 54 Jahren Joachim Weber, Mitarbeiter des Referats Naturschutz und Landschaftspflege beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

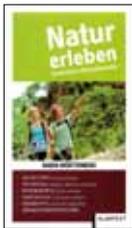
Joachim Weber trat am 1. Januar 1986 als Diplom-Biologe und wissenschaftlicher Angestellter bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe in den Dienst des Landes Baden-Württemberg. Bereits drei Jahre später wählten ihn die Kolleginnen und Kollegen in den Personalrat der Bezirksstelle und zu dessen Vorsitzendem. 1992 wurde er zum Beamten auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung „Konservator“ ernannt und im Jahre 2006 zum Oberkonservator befördert.

Im Zuge der Verwaltungsreform wechselte Joachim Weber Anfang des Jahres 2005 zum Regierungspräsidium Karlsruhe und war seitdem im Referat „Naturschutz und Landschaftspflege“ für eine Vielzahl an Aufgaben, insbesondere im Rhein-Neckar-Kreis und den beiden Stadtkreisen Mannheim und Heidelberg sowie im Bereich Artenschutz zuständig.

Viele erinnern sich sicher noch an seine Vortragstätigkeit zu den Regelungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES), wo er mit vom Zoll beschlagnahmten Gegenständen, etwa Schuhen und Taschen aus Reptilienleder, klar machte, um was es in der Praxis geht. Im Artenschutz vertrat er ganz besonders die Artengruppe der Fische und scheute auch die Auseinandersetzung mit der Fischereiseite nicht. Als Zuständiger für die überregionale Öffentlichkeitsarbeit war er u. a. an den Naturschutz-Spectrum Themenbänden „Das Albtlal“ und „Der Neckar“ beteiligt und arbeitete an der Ausstellung „Glanzlichter der Natur“ mit.

Mit großem Engagement, voller Tatkraft und eigenständigem Profil stand Joachim Weber für das ein, was ihm Berufung war: ein gewissenhafter Anwalt und Bewahrer der Natur zu sein. Trotz seines von Geburt an zu ertragenden Leidens, das sich in den letzten Jahren verschlimmerte, wird er vielen als ein Vorbild an Energie und Zuversicht in Erinnerung bleiben.

Hansjörg Wahl und Luise Murmann-Kristen



Die Naturlandschaften Baden-Württembergs erleben

Die Nationalen Naturlandschaften nehmen rund 30 % der Fläche Deutschlands ein. Unter diesem Begriff zusammengefasst werden die in Deutschland derzeit ausgewiesenen 14 Nationalparke, 103 Naturparke und 16 Biosphärenreservate.

In der Reihe „Natur erleben“ werden erstmals diese herausragenden Naturlandschaften im Zusammenhang dargestellt. Sie umfasst elf, nach Bundesländern gegliederte Bände. Herausgeber ist der Verband Deutscher Naturparke in Kooperation mit EUROPARC Deutschland. Die reich bebilderten Bände führen zu den schönsten Orten und Ausflugszielen der Regionen und enthalten Wissenswertes über Fauna und Flora sowie Geschichte und Kultur. Routenvorschläge für Wanderungen, Fahrrad-, Kanu- und Inliner-Touren dienen als Wegweiser und ermöglichen ein aktives Naturerleben.

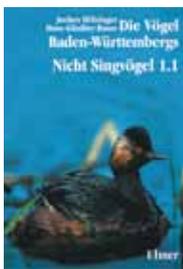
Der baden-württembergische Band lädt dazu ein, die sieben Naturparke und das eine Biosphärenreservat – eigentlich

unser Biosphärengebiet Schwäbische Alb – des Landes zu entdecken. Zu den beschriebenen Besonderheiten zählen auch regionaltypische Produkte, wie beispielsweise der Grünkern des Baulands (Odenwald) oder die Alb-Leisa von der Schwäbischen-Alb, und gastronomische Angebote. Darüber hinaus werden vielfältige Informationen zu unterschiedlichen Übernachtungsmöglichkeiten aufgelistet.

Leider weist das Westentaschenformat die üblichen Schwäche auf. Durch die hohe Seitenzahl fällt das Buch recht schnell wieder zu. Zudem lässt die Bildqualität sehr zu wünschen übrig. Aber Sie sollen ja die Naturschönheiten unseres Landes mit Hilfe des Erlebnisführers im Original entdecken!

Christine Bißdorf

i Verband Deutscher Naturparke e. V. (Hrsg.): Natur erleben. Der Erlebnisführer zu den Nationalen Naturlandschaften in Baden-Württemberg. Klartext Verlag, Essen 2011. 260 Seiten, zahlreiche farbige Abbildungen und Touren-Karten. Paperback. 11,95 Euro. Die elfbändige Gesamtausgabe kostet 119 Euro. Bezogen werden kann die Reihe über den Buchhandel.



Nicht-Singvögel: Grundlagenwerk fortgeschrieben

Mit dem vorliegenden Band schreibt das Autorenteam um Jochen Hölzinger und Hans-Günther Bauer das in den frühen 1980er Jahren begründete Grundlagenwerk „Die Vögel Baden-Württembergs“ – gut zehn Jahre nach der letzten Auskopplung – fort. Thematisch widmet sich der aktuelle Band den Nicht-Singvögeln der Familien Rheidae (Nandus) bis Phoenicopteridae (Flamingos). Insgesamt werden über 50 Arten aus 13 Familien vorgestellt. Darunter finden sich Exoten wie Krauskopfpelikan und Heiliger Ibis, aber auch weitverbreitete Arten und Familien wie Reiher und Lappentaucher. Die Gliederung der 51 Artkapitel greift das aus den Vorgängerbänden

bewährte Layout auf und besticht vor allem durch großformatige Verbreitungskarten sowie detaillierte Informationen zu historischen Vorkommen und der Phänologie der Arten in Baden-Württemberg. Auch die aus den Vorgängerbänden bekannten Federzeichnungen einiger Arten in ihren typischen Lebensräumen finden sich wieder. Die etwas sperrige Band-Bezeichnung rührt übrigens aus der langen Geschichte des Grundlagenwerkes her, das mit der aktuellen Auskopplung einen großen Schritt auf seine Vollendung zugeht.

Felix Normann

i Jochen Hölzinger und Hans-Günther Bauer: Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.0: Nicht-Singvögel 1.1. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 2011. 458 Seiten. 368 Abbildungen und 51 Tabellen, 32 Farbfotos auf 16 Tafeln. Hardcover. 49,90 Euro. Die Publikation ist im Buchhandel erhältlich.



Informationsmaterial zu Naturschutzthemen

Die Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen haben zwei neue Falblätter herausgegeben und zwei weitere neu aufgelegt.

i Falblätter sind kostenlos über den Bestellshop der LUBW zu beziehen.

„Natur erwandern“ Der Wald zwischen Stuttgart, Leonberg und Böblingen. Regierungspräsidium Stuttgart 2010.

Naturschutzgebiet Eselsburger Tal. 3. überarbeitete Auflage. Regierungspräsidium Stuttgart 2012.

Naturschutzgebiet Schopflocher Moor (Torfgrube). 3. überarbeitete Auflage. Regierungspräsidium Stuttgart 2011.

Bibermanagement im Regierungsbezirk Tübingen. Regierungspräsidium Tübingen 2012.

Fachdienst Naturschutz



Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten

Die Autoren haben Forschungsarbeiten des Leibnitz-Zentrums für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e. V. zusammengetragen, um sie einem breiteren Publikum vorzustellen. Das von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderte Forschungsvorhaben

zur Quantifizierung der Gefährdung von Amphibien in Ackerbauflächen wurde in verschiedenen Aspekten durch mehrere Institute des ZALF bearbeitet. Die Publikation beleuchtet u. a. Themen wie Grundlagen des modernen Acker- und Pflanzenbaus, Ökologie und Gefährdung von Amphibien, mechanische Schädigung von Amphibien durch Landmaschinen im Ackerbau, zeitliches Zusammentreffen

von Amphibien mit Maßnahmen der Ackerbewirtschaftung während des Landaufenthaltes der Tiere und Wirkung von Pflanzenschutzmitteln auf Amphibien. Die 20 einzelnen Artikel wirken dabei leider etwas inkonsistent in ihrem Layout und der Struktur. Das Buch ist nach Aussage der Herausgeber auf größtmögliche Praxisnähe und Wirksamkeit der aufgezeigten Lösungsansätze ausgerichtet. Die Anwendbarkeit für Planungsprozesse im Ackerbau ist dabei ein zentrales Anliegen.

Torsten Bittner

I Gert Berger, Holger Pfeffer und Thomas Kalettka (Hrsg.): Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten. Natur & Text, Rangsdorf 2011. 384 Seiten, zahlreiche Abb., Diagramme und Tabellen. Hardcover. 35,00 Euro. Die Publikation ist im Buchhandel erhältlich.



Handbuch Rhein

Das Handbuch Rhein bietet auf den ersten rund 200 Seiten einen Querschnitt durch die Themen Geografie und Biologie, Wirtschaft und Energie, Hydrologie sowie Hochwasser und Hochwasserschutz. Darüber hinaus enthält es eine circa 120-seitige Enzyklopädie des Rheins. Der Reiz der Publikation

ergibt sich zum einen aus der Betrachtung des gesamten Stromes von der Quelle bis zur Mündung, zum anderen aus der großen Bandbreite der behandelten Themen. Dadurch hebt sich das Handbuch Rhein von monothematischen oder auf einzelne Abschnitte des wichtigsten westeuropäischen Stromes beschränkte Veröffentlichungen ab. Es ist mit zahlreichen Fotografien und Grafiken illustriert, die durch ihre Aussagekraft überzeugen. Der Charakter eines allgemein verständlichen Sachbuches wird dadurch noch unterstrichen. Die Bandbreite der betrachteten Aspekte geht konsequenterweise zulasten der Darstellungs-

tiefe. Beispielsweise sind der Geografie und Biologie nur knapp 40 Seiten gewidmet. Angesichts der im und am Rhein vorhandenen Vielfalt an Lebensräumen, Arten und ökologischen Prozessen wird dies manchen Ökologen und Naturschützer nicht unbedingt zufriedenstellen. Aufgewogen wird dieses Manko jedoch durch die Möglichkeit, in den anderen Kapiteln des Buches einen Einstieg in Themen zu erhalten, die für die weitere Entwicklung des Rheinstroms und seiner Auen von nicht minderer Bedeutung sind wie Ökologie und Naturschutz. Besonders hilfreich ist dabei die Benennung ausgewählter Informationsquellen am Ende des jeweiligen Kapitels, die dem Leser ermöglichen, sich zielgerichtet weiter kundig zu machen.

Wolfram Grönitz

I Jochen Rahe, Martin Stieghorst, Urs Weber (Hrsg.): Handbuch Rhein. Primus Verlag, Darmstadt 2011. 336 Seiten, 250 farb. Abb., Hardcover. 49,90 Euro. Die Publikation ist im Buchhandel erhältlich.



Einblicke 2012

Das Umweltforschungsjournal präsentiert Ihnen aktuelle Vorhaben der Umweltforschung in Baden-Württemberg. Schwerpunkt sind praxisrelevante Forschungsergebnisse zum Bereich Klima und Energie mit Beiträgen zu Geothermie und Wärmespeichern.

Für den Klimaschutz von Bedeutung sind die vorgestellten Projekte zum Schutz der Moore. Neben weiteren Forschungsprojekten werden auch zwei anwendungsorien-

tierte Erhebungen zum Thema Flächeninanspruchnahme vorgestellt.

Manfred Lehle

I Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe Institut für Technologie (KIT), Projektträger Karlsruhe (Hrsg.): Einblicke 2012, Journal zur Umweltforschung in Baden-Württemberg. Schwerpunkt: Klima und Energie. Stuttgart/Karlsruhe 2012. 35 Seiten, farb. Abb., Paperback. Die Publikation ist kostenlos über den Bestellshop der LUBW zu beziehen.



Hommage an die Vögel Europas

Fotografie vom Allerfeinsten! Dieser Bildband gibt dem Betrachter Einblicke in die faszinierende Lebenswelt unserer Vogelarten. Ob der Atem des balzenden Birkhahns an einem Wintermorgen, das

passende Brautgeschenk der Blauracke, die schillernden Wassertropfen beim Bad des Grünspechts, der Papageientaucher im Gegenwind oder die Nahaufnahme des „stummen“ Kranichrufes – diese einzigartigen Augenblicke und noch viele andere mehr wurden von Markus Varesvuo für die Ewigkeit festgehalten. Der Fotograf ist ein Meister und

preisgekrönt. 2010 wurde der Finne von der Gesellschaft Deutscher Tierfotografen als Europäischer Naturfotograf des Jahres in der Kategorie Vögel ausgezeichnet. Die hervorragenden Bilder sind zu Themen wie Balz, Kampf, Flug oder Tarnung zusammengefasst und werden durch kurze informative Texte, die ornithologischen Sachverstand erkennen lassen, erläutert. Insgesamt ein hervorragendes Werk, das Sie sicher nicht nur einmal in die Hand nehmen werden.

Astrid Oppelt

i Markus Varesvuo. Vögel – Magische Momente. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 2012. 160 Seiten, 150 Farbfotos, geb. mit SU. 29,90 Euro. Die Publikation ist im Buchhandel erhältlich.



Verlockende Gärten für Wildbienen, Hummeln & Co.

Das kleine Buch bietet weit mehr als nur Bauanleitungen für Insekten-Nisthilfen. Mit exzellenten Fotos optisch aufgelockert führt die promovierte Biologin den Leser in die spannende Lebenswelt der Bienen. Es folgt

die Einladung zum Nestbau mit detaillierten Anleitungen für die unterschiedlichsten Insektenhotels. Damit sich die Gäste rundum wohlfühlen können, fehlen auch Vorschläge, Bilder und Pflanzlisten für verlockende Gärten mit deren Lieblingsspeisen nicht. Unter der Überschrift „Bienen,

Hummeln und Wespen bestimmen und schützen“ wird das Buch auf rund 70 Seiten ergänzt durch fantastisch bebilderte Porträts der wichtigsten Arten. Ein sehr empfehlenswerter Naturführer und Ratgeber, der in keiner Gartenbibliothek fehlen sollte.

Astrid Oppelt

i Melanie von Orlow. Mein Insektenhotel – Wildbienen, Hummeln & Co. im Garten. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 2011. 192 Seiten, 200 Farbfotos, 15 Farbzeichnungen, Klappenbroschüre, 14,90 Euro. Die Publikation ist im Buchhandel erhältlich.



Biologische Vielfalt – ein Thema für Heimatmuseen

Heimatmuseen verfügen über einen reichen Fundus an Wissen und Erfahrungen über die Besonderheiten eines Ortes, einer Region oder einer Kulturlandschaft. Mit Ausstellungen, Führungen, Vortragsveranstaltungen und Aktionstagen zu Themen wie

Bauerngärten, Obstwiesen, alte Kulturpflanzen und Nutztierassen, Kräuterbräuche, historische Landnutzungsformen und Landschaftselemente tragen sie zur Vermittlung der Bedeutung der biologischen Vielfalt in der Bevölkerung bei. Durch ihren eigenen, spezifischen Blickwinkel sind sie zugleich wichtige Multiplikatoren für diese Aufgabe. Gerade die Verbindung von Kultur- und Naturthemen bietet ein breites Spektrum an Möglichkeiten, die Attraktivität eines Museums zu steigern und die Besucherinnen und Besucher gezielt an diese Zusammenhänge heranzuführen. Zeitgemäße, museumspädagogische Konzepte sind für die Attraktivität von Museen wichtig. Mit dem vorliegenden Leitfaden

gibt der BHU den Heimatmuseen ein geeignetes Instrument, den immer wieder notwendigen Modernisierungsprozess mit wenig Mitteln und schrittweise umzusetzen. Das ist eine Voraussetzung dafür, dass Heimatmuseen auch künftig ein breites Publikum ansprechen und vor allem auch jüngere Zielgruppen dazugewinnen können. Nicht zuletzt können moderne Konzepte dabei helfen, Sponsoren zu Zuwendungen für die Überarbeitung von Ausstellungen zu bewegen. Insgesamt hat sich gezeigt, dass ein ganzheitlicher Ansatz, der sowohl Natur- als auch Kulturthemen zusammenbringt, der Sache sehr dienlich ist und zahlreiche Menschen anspricht.

Fachdienst Naturschutz

i Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU), Bundesverband für Natur- und Denkmalschutz, Landschafts- und Brauchtumpflege e. V. (Hrsg.): Biologische Vielfalt – ein Thema für Heimatmuseen. Bonn 2011. 180 Seiten, zahlreiche Farbfotos. Die Veröffentlichung kann über den BHU, Adenauerallee 68, 53113 Bonn, Telefon (02 28) 22 40 91, Telefax (02 28) 21 55 03, E-Mail BHU@bhu.de, www.bhu.de, gegen eine Spende bezogen werden.

Christine Bißdorf

Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz bei der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Dr. Torsten Bittner

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege bei der LUBW

Anne Böhm

Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz bei der LUBW

Thomas Breunig

Leiter des Instituts für Botanik und Landschaftskunde in Karlsruhe

Dr. Jürgen Deuschle

Inhaber des Planungsbüros Tier- und Landschaftsökologie in Köngen

Fachdienst Naturschutz

Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Naturschutz bei der LUBW

Manfred Fehrenbach

Geschäftsführer der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

Jochen Goedecke

Projektleiter PLENUM Westlicher Bodensee

Wolfram Grönitz

Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz bei der LUBW

Kerstin Heemann

Akademie für Natur und Umweltschutz Baden-Württemberg

Roland Heinzmann M.A.

Referatsleiter Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz bei der LUBW

Jochen Hildenbrand

Umweltbeauftragter der Stadt Nürtingen und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart, Abteilung Vaihingen

Wolfgang Kaiser

Referatsleiter Biotop- und Artenschutz, Eingriffsregelung beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Dr. Bärbel Kraft

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.

Dr. Dietrich Kratsch

Referatsleiter Naturschutz, Recht beim Regierungspräsidium Tübingen

Marcus Lämmle

Referat Grundsatzfragen des Naturschutzes beim MLR

Manfred Lehle

Sachgebietsleiter Flächenmanagement, Forschungstransfer bei der LUBW

Dr. Luise Murmann-Kristen

Referatsleiterin Naturschutz und Landschaftspflege beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Felix Normann

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege bei der LUBW

Astrid Oppelt

Sachgebietsleiterin Fachdienst Naturschutz bei der LUBW

Jörg Rathgeber

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege bei der LUBW

Ute Reinhard

Koordinatorin des Weißstorchschutzes in Baden-Württemberg

Monika Rieger

Projektmanagerin des LIFE+ Natur-Projektes „LIFE rund ums Heckengäu“ beim Landratsamt Böblingen

Dr. Jürgen Schedler

Referat Naturschutz und Landschaftspflege beim Regierungspräsidium Stuttgart

Martin Scherrer

Gesellschaft für Angewandte Hydrologie und Kartographie in Freiburg (Standort Karlsruhe)

Veronika Schneider

Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Manfred Schmidt-Lüttmann

Sachgebietsleiter Landschaftsplanung bei der LUBW

Peter Vogel

Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Institut für Botanik und Landschaftskunde in Karlsruhe

Hansjörg Wahl

Abteilungspräsident Umwelt beim Regierungspräsidium Karlsruhe

